



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

14. Jahrgang

Schwerin, den 20. Januar

Nr. 1/2004

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Richtlinien zur Förderung von Projekten und Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches mit Staaten Mittel- und Osteuropas sowie Israel“	4
--	---

Wissenschaft und Forschung

Grundordnung der Universität Rostock	16
Grundordnung der Fachhochschule Stralsund	27
Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	34
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Blasinstrumente für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	35
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Blasinstrumente für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	36
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Gesang für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	37
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Gesang für den Studiengang Diplommusiklehrer (Vokalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	38
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Gitarre für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	40

Fortsetzung auf S. 2

	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Gitarre für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	41
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Harfe für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	42
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Harfe für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	43
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Klavier für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	44
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Klavier für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	45
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Schlagzeug für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	47
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Schlagzeug für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	48
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Streichinstrumente für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	49
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Streichinstrumente für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.....	50
Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (POB) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	52
Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“.....	79
Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht“.....	98
Richtlinie über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte.....	116
Erstes Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 542, 553 – Berichtigung –	116

Fortsetzung auf S. 3

Seite

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	117
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	119
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	120
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	120
Fortbildungsangebote.....	121
E-Learning-Programm für Lehrkräfte.....	122
Schülerwettbewerb für Klasse 3 „Wie lebt die Henne?“.....	122
„Theater öffnet Welten“ Schultheatertage für Mecklenburg-Vorpommern 2004.....	123

I. Amtlicher Teil

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Richtlinien zur Förderung von Projekten und Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches mit Staaten Mittel- und Osteuropas sowie Israel“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 3. Dezember 2003

Der Erlass „Richtlinien zur Förderung von Projekten und Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches mit Staaten Mittel- und Osteuropas sowie Israel“ vom 16. Juli 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 437) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„1.2 Die Zuwendungen werden zur Mitfinanzierung der Fahrtkosten für Schüler aus Mecklenburg-Vorpommern in die unter Nummer 1.1 genannten Länder sowie der Ausgaben für den Aufenthalt der ausländischen Schüler bei Begegnungen in Mecklenburg-Vorpommern gewährt.“
2. Nummer 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zuwendungsempfänger sind die Träger der allgemein bildenden Schulen.“
4. In Nummer 4.2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Austausch muss wenigstens fünf und darf nicht mehr als 14 Tage dauern.“
5. Nummer 4.3 wird wie folgt neu gefasst:

„4.3 In begründeten Fällen können Ausnahmen von Nummer 4.2 durch die bewilligende Behörde zugelassen werden.“
6. Nummer 4.5 wird wie folgt neu gefasst:

„4.5 Wenn auch andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, findet eine Förderung nach dieser Richtlinie nur statt, soweit damit eine hundertprozentige Finanzierung nicht überschritten wird.“
7. In Nummer 5.3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „102,30 Euro“ ersetzt.
8. Nummer 6.1 wird wie folgt neu gefasst:

„6.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Bewilligung der Zuwendungen für Zwecke des deutsch-polnischen Schüleraustausches erfolgt im Rahmen der gemäß § 44b der Landeshaushaltsordnung erfolgten Beleihung durch die Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V.“
9. Nummer 6.3 wird wie folgt neu gefasst:

„6.3 Der Antrag ist spätestens acht Wochen vor Beginn einer Austauschmaßnahme bei der bewilligenden Stelle einzureichen. In begründeten Fällen kann diese Frist durch die bewilligende Behörde verkürzt werden. Um einen reibungslosen Ablauf des Antrags- und Förderverfahrens im laufenden Haushaltsjahr zu gewährleisten, sind Anträge (formlos) bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres zu stellen.“
10. Nummer 6.4 wird wie folgt ergänzt:

„(Anlage 3a für kommunale Zuwendungsempfänger; Anlage 3b für private Träger)“
11. Nummer 6.5 wird wie folgt gefasst:

„6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (GVOBl. M-V S. 743), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 395).“
12. Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden aufgehoben.
13. Nach der Nummer 6.5 wird folgende Nummer 7 neu eingefügt:

„7. Anlagen

Die Anlagen 1a, 1b, 2a, 2b, 3a und 3b sind Bestandteil dieses Erlasses.“
14. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 3. Dezember 2003

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Anlage 1a (Seite 2)**2) Ergänzende Angaben (Finanzierungsplan)**

1. Gesamtkosten	_____	€
- davon Fahrtkosten (gesamt)	_____	€
davon zuwendungsfähig (nur für Schüler)	_____	€
- davon Aufenthaltskosten (gesamt)	_____	€
davon zuwendungsfähig (nur für Schüler)	_____	€
- davon sonstige Kosten	_____	€

2. Finanzierung der Gesamtkosten

Eigenmittel	_____	€
Beantragter Zuschuss BM	_____	€
Förderung durch Dritte	_____	€

3) Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig.

Wir versichern, die Zuwendung ausschließlich für die Förderung des Schüleraustausches im Sinne dieses Antrages zu verwenden.

Der erforderliche Verwendungsnachweis wird termingerecht und sachlich korrekt erbracht.

Ort, Datum

-Stapel-

Rechtsverbindliche Unterschrift des
Schulträgers

Anlage 1b (Seite 1)

Anschrift Schulträger

Bankverbindung Antragsteller

Konto-Nr.:	
BLZ:	
Kreditinstitut:	
Verwendungszweck:	

Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V.
 Jugendbüro
 An der Kürassierkasernen 9
 17309 Pasewalk

**Antrag
 auf Zuwendung für Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches**

Auf der Grundlage der „Richtlinien zur Förderung von Projekten und Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches mit Staaten Mittel- und Osteuropas sowie Israel“ (Erlass des Kultusministeriums vom 18. Juli 1998) wird hiermit eine Zuwendung in Höhe

von _____ € beantragt.

Deutsche Schule	Ausländische Schule
Name:	Land:
Straße:	Name:
PLZ/Ort:	Straße:
Schulleiter/in:	PLZ/Ort:
Koordinator/in:	Schulleiter/in:
Telefon-Nr.:	Koordinator/in:
	Telefon-Nr.:

1) Die Zuwendung soll folgendem Zweck dienen:

Das Projekt wird durchgeführt: vom _____ bis zum _____
 in _____
 mit insgesamt _____ Schülern
 und _____ Begleitpersonen.
 Das Alter der Schüler beträgt durchschnittlich _____ Jahre.

Zum Programm der Begegnung:

Anlage 1b (Seite 2)**2) Ergänzende Angaben (Finanzierungsplan)**

1. Gesamtkosten	_____	€
- davon Fahrtkosten (gesamt)	_____	€
davon zuwendungsfähig (nur für Schüler)	_____	€
- davon Aufenthaltskosten (gesamt)	_____	€
davon zuwendungsfähig (nur für Schüler)	_____	€
- davon sonstige Kosten	_____	€

2. Finanzierung der Gesamtkosten

Eigenmittel	_____	€
Beantragter Zuschuss BM	_____	€
Förderung durch Dritte	_____	€

3) Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig.

Wir versichern, die Zuwendung ausschließlich für die Förderung des Schüleraustausches im Sinne dieses Antrages zu verwenden.

Der erforderliche Verwendungsnachweis wird termingerecht und sachlich korrekt erbracht.

Ort, Datum

-Stapel-

Rechtsverbindliche Unterschrift des
Schulträgers

Anlage 2a

Bewilligungsbehörde

Ergebnis der Antragsprüfung

Bezeichnung der Behörde

Geschäftszeichen

Ort, Datum:

**Zuwendung
Haushaltstitel und Zweckbestimmung:**

Haushaltsjahr:

Antragsteller:

Antragsdatum:

Ergebnis der Prüfung des Antrages: (Nr.3.3 VV/3.3 VV-K)

Es wird eine Zuwendung bewilligt in Höhe von

..... €.

Anlage 2b (Seite 2)

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gemäß Finanzierungsplan gewährt und beträgt ____ v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (Fahrt ins Ausland) / _____ € pro ausländischen Schüler (Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern)*.

Finanzierungsplan:

1. Gesamtkosten	_____	€
davon Fahrtkosten	_____	€
anteilig für Schüler	_____	€
davon Aufenthaltskosten	_____	€
anteilig für Schüler	_____	€
davon sonstige Kosten	_____	€
2. Finanzierung der Gesamtkosten		
Eigenmittel	_____	€
Beantragter Zuschuss BM	_____	€
Förderung durch Dritte	_____	€

Dieser Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K/ANBest-P) sind unverändert Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Ich bitte, die beiliegende Einverständniserklärung umgehend ausgefüllt an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Referat 202, zurückzusenden.

Den Verwendungsnachweis bitte ich spätestens vier Wochen nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen an die Landeszentralkasse Schwerin, Konto-Nr. 140 015 18 (BLZ 140 000 00, Deutsche Bundesbank), Verwendungszweck: 0750 68506.

(Bewilligungsbehörde Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 325, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

(Bewilligungsbehörde Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V., Ernst-Thälmann-Str. 4, 17321 Löcknitz, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn Sie die Bewilligungsbedingungen anerkennen und auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichten.
Eine Erklärung ist beigefügt.

Unterschrift

Anlage 3a (Seite 1)

Vereinfachter Verwendungsnachweis

Über die Zuwendung von Landesmitteln des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern für die Förderung von Projekten und Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches mit Staaten Mittel- und Osteuropas sowie Israel

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbescheid

Nr.:

vom

Betrag der Zuwendung

_____ €

Bewilligungsbehörde

Eigenmittel

_____ €

Sonstige Mittel

_____ €

Gesamt

_____ €

Zweck der Zuwendung:

1. Sachbericht

Die Begegnung fand statt vom bis

In (Land, Ort).....

An der Begegnung waren folgende Schulen beteiligt:

..... (deutsche Schule)

..... (ausländische Schule)

Leiter/in der deutschen Gruppe:

Eine Liste der Teilnehmer (Name, Vorname, Klassenstufe, Anschrift, Unterschrift) ist als Anlage beigefügt.

Bericht über die Begegnung:

Anlage 3b (Seite 1)

Verwendungsnachweis

Über die Zuwendung von Landesmitteln des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern für die Förderung von Projekten und Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches mit Staaten Mittel- und Osteuropas sowie Israel

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbescheid

Nr.:

vom

Betrag der Zuwendung

€

Bewilligungsbehörde

Eigenmittel

€

Sonstige Mittel

€

Gesamt

€

Zweck der Zuwendung:

1. Sachbericht

Die Begegnung fand statt vom bis

in (Land, Ort).....

An der Begegnung waren folgende Schulen beteiligt:

..... (deutsche Schule)

..... (ausländische Schule)

Leiter/in der deutschen Gruppe:

Eine Liste der Teilnehmer (Name, Vorname, Klassenstufe, Anschrift, Unterschrift) ist als Anlage beigelegt.

Bericht über die Begegnung:

Grundordnung der Universität Rostock

Vom 28. Oktober 2003

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², geben sich die Mitglieder der Universität Rostock die folgende Grundordnung:

I.

Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1

Name und Rechtsstellung

(1) Die Universität trägt den Namen Universität Rostock und führt ihr eigenes Siegel. Dieses ist in der Anlage festgestellt.

(2) Die Universität ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Begriffe und Bezeichnungen

Nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 LHG M-V führen

1. auf zentraler Ebene
 - der Senat (§ 81 LHG M-V) die Bezeichnung Akademischer Senat,
 - das Studierendenparlament die Bezeichnung StudentIN-Nenrat (StuRa),
 - die Hochschulleiterin/der Hochschulleiter (§ 83 LHG M-V) die Bezeichnung Rektorin/Rektor,
 - die Mitglieder des Leitungsstabs (§ 20) die Bezeichnungen Prorektorin und Prorektor,
2. auf dezentraler Ebene
 - die kollegiale Fakultätsleitung (§ 92 LHG M-V) die Bezeichnung Dekanat,
 - die Fakultätsleiterin/der Fakultätsleiter die Bezeichnung Dekanin/Dekan,
 - die Mitglieder des Dekanats, die nicht Dekanin/Dekan oder Studiendekanin/Studiendekan sind (§ 28 Abs. 1), die Bezeichnung Prodekanin und Prodekan,
3. die Fachbereiche (§ 90 LHG M-V) die Bezeichnung Fakultät,
4. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger (§ 50 Abs. 3 Nr. 3 LHG M-V) die Bezeichnung Ehrenmitglied.

§ 3

Leitbild der Universität Rostock

Die Universität orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 LHG M-V (Aufgaben) und § 5 LHG M-V (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium) an folgendem Leitbild:

(1) Forschung und Lehre nutzen die Möglichkeiten des für die Universität Rostock charakteristischen breiten human-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächerspektrums, um insbesondere durch interdisziplinäre Zusammenarbeit innovative Ergebnisse zu erzielen.

(2) Die Universität Rostock fördert Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Studierenden im Studium. Die Studierenden sollen frühzeitig an der Forschung beteiligt werden.

(3) Die Universität Rostock begreift sich im Rahmen ihrer internationalen Ausrichtung als in besonderer Weise eingebunden in den Ostseeraum und bekennt sich zu ihren Verpflichtungen gegenüber der umgebenden Region.

(4) Die Universität Rostock sieht ihre besondere Verpflichtung im Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der endlichen natürlichen Ressourcen.

II.

Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nehmen ihre Aufgaben nach § 51 LHG M-V wahr und treten durch ihre Arbeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie akademischer Selbstverwaltung aktiv für die Verwirklichung des Leitbildes der Universität Rostock ein.

(2) Bei der Wahrnehmung der akademischen Aufgaben sind Forschung und Lehre als gleichwertige Zielsetzungen zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder handeln nach den von der Universität Rostock beschlossenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(4) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität Rostock ist Recht und Pflicht der in § 50 Abs. 1 LHG M-V genannten Mitglieder. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Insbesondere den Studierenden ist die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.

(5) Die Mitglieder unterstützen die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrags.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

§ 5**Studium und Lehre, Evaluation, Weiterbildung der Lehrenden**

(1) Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre wird eine regelmäßige Evaluation nach den Vorgaben des § 33 LHG M-V durchgeführt. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Universität Rostock.

(2) Bei Anträgen auf Neueinrichtung oder Weiterentwicklung von interdisziplinären, weiterbildenden oder ähnlich komplexen Studiengängen werden von den beteiligten Fakultäten und sonstigen an der Lehre beteiligten Organisationseinheiten gemeinsame Ausschüsse für Studium, Prüfungswesen und Evaluation als Reformkommissionen eingerichtet. Ständige Kommissionen werden für die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie für Weiterbildung und Fernstudium eingerichtet. Näheres regelt eine Ordnung, die vom Akademischen Senat erlassen wird.

(3) Die Universität Rostock fördert die Weiterbildung ihres Personals und bietet zur Vorbereitung auf den Beruf als Hochschul-lehrerin und Hochschullehrer fächer- oder hochschulübergreifend geeignete Veranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Wissenschaftsmanagements an. Die Lehrenden der Universität Rostock sind aufgefordert, gezielt ihre Kompetenzen für Lehre, Beratung, Prüfungsgestaltung und Studienreform sowie für Wissenschaftsmanagement, unter anderem durch Wahrnehmung entsprechender Weiterbildungsangebote, zu erweitern. § 16 Abs. 5 LHG M-V gilt entsprechend.

§ 6**Nutzung von Universitätseinrichtungen**

Entsprechend § 16 Abs. 5 LHG M-V stehen die Einrichtungen der Universität Rostock den Mitgliedern der Universität im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung, soweit der Universität hierfür keine besonderen Kosten entstehen. Die Regelung des § 16 Abs. 5 Satz 1 LHG M-V bleibt unberührt.

§ 7**Zusammensetzung der Gremien der Universität und Stimmrecht**

(1) Für die Vertretung in den Gremien der Universität bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Studierenden, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je eine Gruppe.

(2) Es sind statusrechtlich zugeordnet

- a) der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:
- die an der Universität tätigen Professorinnen und Professoren,
 - die an der Universität tätigen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 - die Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten,
 - die Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter,

- die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- die Gastdozentinnen und Gastdozenten,
- die übergeleiteten Dozentinnen und Dozenten bisherigen Rechts,
- die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,

b) der Gruppe der Studierenden:

- die immatrikulierten Studierenden,

c) der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- die an der Universität tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- die Doktorandinnen und Doktoranden,
- die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Lehrbeauftragten,
- die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
- die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten und Oberingenieurinnen und Oberingenieure,
- die nicht übergeleiteten Dozentinnen und Dozenten bisherigen Rechts,

d) der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- die an der Universität tätigen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben als gewählte Mitglieder volles Stimmrecht in allen Gremien.

(4) Die Wahlordnung regelt die Ausübung des Wahlrechts bei mehrfacher Statusgruppenzugehörigkeit sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 8**Wahlen**

(1) Die Mitglieder der Universitätsgremien werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen gewählt. Es gilt der Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung der Universität geregelt.

(2) Das Amt der Rektorin/des Rektors ist weder mit dem Amt einer Dekanin/eines Dekans oder einer Prodekanin/eines Prodekans noch mit einem Mandat für Konzil, Akademischen Senat oder Fakultätsrat vereinbar. Das Amt der Dekanin/des Dekans ist unvereinbar mit einem Mandat für Konzil, Akademischen Senat oder Fakultätsrat. Das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers ist unvereinbar mit einem Mandat für Konzil oder Akademischen Senat. Beratende Mitglieder eines Gremiums können nicht gleichzeitig dessen stimmberechtigte Mitglieder sein. Für den Universitätsrat gilt § 17 Abs. 2.

§ 9**Arbeitsweise in den Gremien, Grundsatz der Öffentlichkeit**

(1) Die zentralen Gremien der Universität (Konzil, Akademischer Senat) sowie die Fakultätsräte geben sich eine Geschäftsordnung, die mindestens Regelungen über Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren, Sitzungsintervalle und Ladungsfristen enthalten muss.

(2) Den Mitgliedern aller Gremien sind die Unterlagen, die für die Entscheidungen des Gremiums von Bedeutung sind, so rechtzeitig vor Beginn der Gremiensitzung zur Verfügung zu stellen, dass eine umfassende Vorbereitung auf die Sitzung erfolgen kann.

(3) Die Gremien nach Absatz 1 tagen grundsätzlich universitätsöffentlich. Universitätsöffentlich bedeutet, dass auch die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die keine Funktion oder kein Rederecht in dem jeweiligen Gremium haben, im Rahmen der Raumkapazität ohne Antrags- und Rederecht an der Sitzung teilnehmen können.

(4) Ausnahmen vom Prinzip der Öffentlichkeit bestehen nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LHG M-V bei Personalangelegenheiten, darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen, wenn dies die anwesenden Mitglieder des Gremiums mit Mehrheit beschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in Einzelfällen und nicht für die gesamte Sitzung erfolgen, es sei denn, dass dieser Einzelfall der einzige Tagesordnungspunkt ist.

(5) Die Mitglieder der Universität werden über die Tätigkeit der zentralen Gremien in der Weise informiert, dass die Tagesordnung der Gremien sowie die gefassten Beschlüsse in das Intranet gestellt werden und darüber hinaus ein öffentlicher Aushang erfolgt. Für die Fakultätsräte und sonstige dezentrale Gremien gilt, dass die Mitglieder der Fakultäten und die Rektorin/der Rektor in geeigneter Weise über die Tagesordnung und die Beschlüsse informiert werden. Verantwortlich sind: für das Konzil die Vorsitzende/der Vorsitzende des Konzils, für den Akademischen Senat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Akademischen Senats, für die Fakultät die Dekanin/der Dekan.

§ 10**Berufungsverfahren**

(1) Die Universität Rostock ist bestrebt, die Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zügig durchzuführen. Näheres regelt die Berufsordnungsordnung der Universität Rostock.

(2) Vor der Ruferteilung ist der Akademische Senat über den Berufungsvorschlag der Fakultäten zu informieren. Dabei soll einem Mitglied des Akademischen Senats Gelegenheit gegeben werden, die Akten des Berufungsverfahrens einzusehen und dem Akademischen Senat Bericht zu erstatten.

§ 11**Verleihung von Bezeichnungen**

Die Verleihung der Bezeichnungen Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor und Honorarprofessorin/Hono-

rarprofessor wird in einer eigenen Ordnung geregelt, die vom Akademischen Senat zu erlassen ist.

III.**Studierendenschaft****§ 12****Studierendenschaft**

(1) Die an der Universität immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität, die ihre Angelegenheiten selbst wahrnimmt.

(2) Die Studierendenschaft nimmt die Interessen der Studierenden wahr. Die Aufgaben der Studierendenschaft richten sich nach § 24 Abs. 2 LHG M-V.

§ 13**Organe der Studierendenschaft**

(1) Organe der Studierendenschaft sind der StudentINNenrat (StuRa) sowie der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Die Satzung der Studierendenschaft kann weitere Organe und andere Bezeichnungen vorsehen.

(2) Der StudentINNenrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft und beschließt deren Satzungen.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft nach außen, führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse des StudentINNenrats um.

IV**Zentrale Gremien und funktionstragende Personen****§ 14****Zentrale Gremien der Universität**

Zentrale Gremien sind

- das Konzil (§ 15),
- der Akademische Senat (§ 16),
- der Universitätsrat (§ 17).

§ 15**Konzil**

(1) Das Konzil hat 66 Mitglieder. Dem Konzil gehören an:

- 22 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 22 Studierende,
- elf akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- elf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Das Konzil gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Konzils beträgt zwei Jahre.

(4) Das Konzil berät über die grundlegenden Angelegenheiten der Universität. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss der Grundordnung auf der Grundlage des Vorschlags des Akademischen Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder
- Beschluss der Wahlordnung der Universität auf der Grundlage des Vorschlags des Akademischen Senats
- Wahl der Rektorin/des Rektors auf Vorschlag des Akademischen Senats
- Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors
- Bestätigung der Mitglieder des Leitungsstabs auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors
- Abwahl der Rektorin/des Rektors auf Vorschlag des Akademischen Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder
- Wahl der Mitglieder des Universitätsrats auf Vorschlag des Akademischen Senats
- Wahl der Ombudsperson für Vermittlung bei dienstlich begründeten Konfliktfällen zwischen Universitätsmitgliedern nach § 24 Abs. 2 auf Vorschlag des Akademischen Senats
- Beschluss über die Ernennung von Ehrensensoren auf Vorschlag des Akademischen Senats
- Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans
- Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans

(5) Sind bei der Beschlussfassung über die Grundordnung und ihren Änderungen weniger als zwei Drittel der dem Konzil angehörnden Mitglieder anwesend, erfolgt die Beschlussfassung in einer weiteren Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Akademischer Senat

(1) Der Akademische Senat hat 22 Mitglieder. Dem Akademischen Senat gehören an:

- zwölf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- vier Studierende,
- vier akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Akademischen Senats beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Die Rektorin/der Rektor, die Dekaninnen und die Dekane, die Kanzlerin/der Kanzler, die Vorsitzende/der Vorsitzende des Universitätsrats, die Präsidentin/der Präsident des StudentINNenrats sowie die Vorsitzende/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen teil. Das gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte und die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Konzils und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats nehmen mit Rederecht an den Sitzungen teil. Die Ehrensensoreninnen und Ehrensensoren unterstützen die Tätigkeit des Akademischen Senats und können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Akademische Senat hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Rektorin/dem Rektor.

(6) Der Akademische Senat

a) fasst Beschlüsse über

- die Vorlage der Grundordnung sowie ihrer Änderungen an das Konzil,
- die Vorlage der Wahlordnung und ihrer Änderungen an das Konzil,
- den Vorschlag zur Wahl der Rektorin/des Rektors an das Konzil,
- den Vorschlag zur Wahl der Mitglieder des Universitätsrats an das Konzil,
- die Entlastung der Rektorin/des Rektors nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
- den Vorschlag auf Abwahl der Rektorin/des Rektors an das Konzil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- den Vorschlag zur Ernennung von Ehrensensoreninnen und Ehrensensoren an das Konzil,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Universität,
- den Hochschulentwicklungsplan gemäß § 15 Abs. 1 LHG M-V,
- die nach dieser Grundordnung der Beschlussfassung des Akademischen Senats zugewiesenen sowie die sonstigen Satzungen und Ordnungen der Universität, soweit sie nicht von den Fakultäten zu erlassen sind,
- die Promotions- und Habilitationsordnungen auf Vorschlag der zuständigen Fakultät,
- die Verleihung der Lehrbefugnis,

- die Verleihung der Bezeichnungen Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor und Honorarprofessorin/Honorarprofessor,
 - den Körperschaftshaushalt und die Entlastung der Rektorin/des Rektors bei der Rechnungslegung,
- b) nimmt Stellung
- zu den Ordnungen der Fakultäten,
 - zu den Beschlüssen der Fakultäten zur Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber,
 - zum Entwurf des Wirtschaftsplans,
- c) wird angehört
- vor Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten, organisatorischen Untergliederungen, Studiengängen, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 32 Abs. 1, § 33) und zentralen Organisationseinheiten (§ 32 Abs. 2, § 34) durch die Rektorin/den Rektor,
 - vor Ernennung der Leiterinnen/der Leiter von zentralen Organisationseinheiten nach § 94 Abs. 2 LHG M-V durch die Rektorin/den Rektor,
- d) kann von der Entscheidung der Rektorin/des Rektors über die Ressourcenverteilung und über die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 LHG M-V abweichende Entscheidungen treffen,
- e) wählt
- die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Universität (§ 89 LHG M-V),
 - die Ombudspersonen für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach § 24 Abs. 1,
- f) schlägt die Ombudsperson für die Vermittlung bei dienstlich begründeten Konfliktfällen zwischen Universitätsmitgliedern nach § 24 Abs. 2 vor,
- g) nimmt jährlich sowie auf Verlangen den Rechenschaftsbericht der Rektorin/des Rektors entgegen und entscheidet über ihre/seine Entlastung.

(7) Vor Beschlussfassung, vor Stellungnahme oder bei Anhörung des Akademischen Senats zu Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität unmittelbar berühren, ist deren Leitung bei den Beratungen Rederecht zu geben.

(8) Finden Entscheidungen, die die Studienorganisation, die studentische Selbstverwaltung oder soziale Belange der Studierenden betreffen, außer der Mehrheit der Mitglieder des Akademischen Senats nicht die Mehrheit der im Akademischen Senat anwesenden stimmberechtigten Studierenden, so sind sie in einer zweiten Lesung im Akademischen Senat abschließend zu beraten.

(9) Der Akademische Senat kann Ausschüsse ohne Beschlusskompetenz einsetzen. Ständige Ausschüsse sind diejenigen für

- Haushalt, Personal, Bau,
- Forschung, Wissenschaftstransfer und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- Studium, Lehre und Evaluation.

Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht ausschließlich dem Akademischen Senat angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte ein Senatsmitglied als Vorsitzende/Vorsitzenden.

§ 17

Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat berät die Universität in der Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. In diesem Rahmen wirkt er insbesondere mit bei der Erstellung von Konzepten zur Universitätsentwicklung, der Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien sowie bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. Der Universitätsrat fördert die Verbindung zwischen Universität und Stadt sowie Universität und Region.

(2) Dem Universitätsrat gehören fünf Persönlichkeiten aus Wirtschaft, beruflicher Praxis, Wissenschaft oder Kunst an, die aufgrund ihres persönlichen Werdeganges erwarten lassen, dass sie die an sie gestellten Aufgaben erfüllen können. Sie dürfen nicht Mitglieder der Universität sein. Wird ein Mitglied des Universitätsrats Mitglied der Universität, erlischt sein Mandat. Der Universitätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Rektorin/der Rektor nimmt an den Sitzungen des Universitätsrats mit Rederecht teil. Der Universitätsrat hat gegenüber der Rektorin/dem Rektor im Rahmen seiner Aufgaben ein Informationsrecht.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Universitätsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Näheres wird in der Wahlordnung geregelt.

§ 18

Universitätsleitung

(1) Die Universität wird von einer Rektorin/einem Rektor geleitet. Sie/er ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter für das Personal der Universität mit Ausnahme der Kanzlerin/des Kanzlers. Die Rektorin/der Rektor vertritt die Universität nach außen.

(2) Die Amtszeit der Rektorin/des Rektors beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Eine Abwahl der Rektorin/des Rektors ist möglich nach Maßgabe des § 82 Abs. 7 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Nr. 5 LHG M-V. Mit der Abwahl ist noch in derselben Sitzung eine Interimsrektorin/ein Interimsrektor zu wählen. Die Neuwahl ist auf der Grundlage der Wahlordnung unverzüglich einzuleiten.

§ 19**Aufgaben der Rektorin/des Rektors**

(1) Die Rektorin/der Rektor ist für alle Angelegenheiten der Universität zuständig, sofern diese nicht nach dem LHG M-V oder dieser Grundordnung anderen Funktionen innehabenden Personen oder anderen Organen zugewiesen sind. Sie/er entscheidet insbesondere über

- die Verteilung der Mittel an die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Organisationseinheiten nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 LHG M-V,
- die Leistungsparameter für die Mittelverteilung,
- die Erstellung des Entwurfs des Hochschulentwicklungsplans nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 LHG M-V,
- die Wiederbesetzung von vakanten Stellen für Professorinnen und Professoren sowie die Umwidmung von Stellen für Professorinnen und Professoren nach Maßgabe von § 59 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 LHG M-V,
- die übergangsweise Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur durch eine Vertreterin/einen Vertreter nach Maßgabe des § 65 LHG M-V,
- die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 LHG M-V,
- die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten, organisatorischen Untergliederungen, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Organisationseinheiten,
- die Befugnisse im Bereich des Klinikums nach Maßgabe der §§ 97 Abs. 4, 98 Abs. 3, 99 Abs. 5, 100 Abs. 2 sowie 104 Abs. 4 und 5 LHG M-V.

Sie/er ist insbesondere zuständig für

- den Vorschlag zur Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers an das Konzil,
- die Aufstellung des Berufungsvorschlags gemäß § 59 Abs. 4 LHG M-V,
- die Rechtsaufsicht nach § 84 Abs. 3 LHG M-V,
- die Ausübung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt,
- die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft,
- die Genehmigung der Satzung der Studierendenschaft,
- die Genehmigung der Beitragsordnung und der Finanzordnung der Studierendenschaft gemäß § 27 Abs. 1 und 3 LHG M-V,
- die Bestellung der Ombudspersonen gemäß § 24,
- die Zustimmung zur hauptberuflichen Tätigkeit von Personen nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 LHG M-V an der Universität,

- die Anerkennung einer außerhalb der Universität befindlichen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität (An-Institut).

Sie/er hat das Recht der Ersatzvornahme nach § 84 Abs. 4 LHG M-V.

(2) Die Rektorin/der Rektor legt dem Akademischen Senat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben ab.

§ 20**Leitungsstab**

(1) Die Rektorin/der Rektor setzt einen Leitungsstab ein. Die Mitglieder des Leitungsstabs (Prorektorinnen/Prorektoren) unterstützen die Rektorin/den Rektor in ihrer/seiner Amtsführung. Sie haben im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben das Recht auf allseitige Information innerhalb der Universität.

(2) Dem Leitungsstab gehören drei Professorinnen und Professoren und eine Studierende/ein Studierender an. Die Rektorin/der Rektor bestimmt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Leitungsstabs seine jeweilige Abwesenheitsvertreterin/seinen jeweiligen Abwesenheitsvertreter.

(3) Der StudentINNenrat hat für das studentische Mitglied das Vorschlagsrecht.

§ 21**Kanzlerin/Kanzler und Universitätsverwaltung**

(1) Die Kanzlerin/der Kanzler leitet die Universitätsverwaltung im Rahmen der Richtlinien der Rektorin/des Rektors und ist Beauftragte für den Haushalt/Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 LHO.

(2) Kanzlerin/Kanzler und Universitätsverwaltung unterstützen die Mitglieder und Organe der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Organisationsstruktur der Verwaltung wird von der Rektorin/dem Rektor im Benehmen mit der Kanzlerin/dem Kanzler festgelegt.

(3) Die Kanzlerin/der Kanzler wird im Klinikum durch die Verwaltungsdirektorin/den Verwaltungsdirektor (§ 100 LHG M-V) ständig vertreten.

(4) Die Kanzlerin/der Kanzler wird nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 LHG M-V durch das Konzil gewählt und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Ihre/seine Amtszeit beträgt acht Jahre. Sie/er ist nicht abwählbar.

§ 22**Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Universität bei der Erfüllung des Auftrags nach § 4 LHG M-V. Sie wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität, insbesondere bei Lehre und Forschung,

bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe, berücksichtigt werden. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien und Kollegialorgane sowie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung das Antrags- und Rederecht.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach den Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes.

(3) Auf Fakultätsebene wird die Gleichstellungsbeauftragte jeweils durch eine zu wählende Beschäftigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Diese Beschäftigte wird Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten genannt. Näheres zu ihrer Wahl wird in einer vom Akademischen Senat zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

(4) Die Universität stellt die Gleichstellungsbeauftragte mindestens zur Hälfte von ihren Dienstaufgaben frei.

§ 23

Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

Die Behindertenbeauftragte/der Behindertenbeauftragte der Universität wirkt darauf hin, Nachteile für Behinderte zu beseitigen, insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Universität. Sie/er arbeitet eng mit der Schwerbehindertenvertretung zusammen, wobei deren Aufgaben nach § 95 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 unberührt bleiben. Die Mitglieder der Universität unterstützen die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

§ 24

Ombudspersonen

(1) Zur Aufsicht über die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden vier Ombudspersonen aus den naturwissenschaftlichen, den ingenieurwissenschaftlichen und den geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen sowie der Medizin vom Akademischen Senat gewählt und von der Rektorin/vom Rektor bestellt. Ihre Aufgaben sind in der vom Akademischen Senat erlassenen Ordnung der Universität zur Sicherung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten geregelt.

(2) Zur Vermittlung bei dienstlich begründeten Konfliktfällen zwischen Universitätsmitgliedern wird eine Ombudsperson aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren vom Konzil auf Vorschlag des Akademischen Senats gewählt und von der Rektorin/vom Rektor bestellt. Die Ombudsperson arbeitet eng mit der Personalvertretung zusammen. Die Dienstvorgesetzeneigenschaft der Rektorin/des Rektors wird nicht berührt. Näheres wird in einer vom Akademischen Senat zu erlassenden Ordnung geregelt.

V.

Organisationsstruktur der Universität

§ 25

Struktur der Universität

Die Universität gliedert sich in

- Fakultäten (§ 26),
- zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (§ 33 dieser Ordnung, § 94 Abs. 1 LHG M-V),
- zentrale Organisationseinheiten (§ 34 dieser Ordnung, § 94 Abs. 2 und 3 LHG M-V),
- zentrale Betriebseinheiten (Klinikum) (§ 97 Abs. 1 LHG M-V).

§ 26

Fakultäten

(1) Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität.

(2) Die Fakultäten können nach fachlichen Gesichtspunkten Substrukturen bilden. Bezeichnungen, Aufgaben, Leitungsmodell, Wahlmodus für die Leitung und Besetzung und Wahlmodus für weitere Gremien der Substrukturen werden in den Ordnungen der Fakultäten geregelt, zu denen der Akademische Senat Stellung nimmt.

(3) Bei Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten berühren, müssen sich die beteiligten Fakultäten vor Beschlussfassung abstimmen.

(4) Das hauptamtliche wissenschaftliche Personal kann auf eigenen Antrag mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten Mitglied in mehreren Fakultäten sein, sofern seine wissenschaftliche Tätigkeit wesentliche Berührungspunkte zu mehreren Fakultäten hat. Das Mitglied erklärt, in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will.

(5) Die Fakultäten sind berechtigt, neben dem Universitätsiegel ihr eigenes Siegel und ihre eigenen Farben zu führen. Soweit vorhanden, sind diese in der Anlage zur Grundordnung festgelegt.

§ 27

Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören elf Mitglieder an:

- sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Studierende,
- zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter.

(2) In Fakultäten mit mehr als 30 im Zeitpunkt der Wahl besetzten Stellen für Professorinnen und Professoren kann die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrats nach Maßgabe der Fakultätsordnung 22 betragen:

- zwölf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- vier Studierende,
- vier akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Der Fakultätsrat

wählt

- die Dekanin/den Dekan,
- die Studiendekanin/den Studiendekan auf Vorschlag der dem Fakultätsrat angehörenden Studierenden,
- die weiteren Mitglieder des Dekanats nach Maßgabe des § 28 auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans,

beschließt

- über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre,
- über die Ordnungen der Fakultät,
- über den Antrag auf übergangsweise Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur durch eine Vertreterin/einen Vertreter nach Maßgabe des § 65 LHG M-V,
- über Anträge auf Verleihung der Bezeichnungen Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor und Honorarprofessorin/Honorarprofessor an den Akademischen Senat und
- über sonstige akademische Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich anderweitig zugewiesen sind,

wirkt mit

- an den Berufungsverfahren nach Maßgabe der Berufungsordnung der Universität Rostock, die vom Akademischen Senat erlassen wird,
- an der Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät sowie an der Erarbeitung des Entwurfs des Hochschulentwicklungsplans gemäß § 15 Abs. 1 LHG M-V,

nimmt Stellung

- zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- zur von der Fakultätsleitung vorgeschlagenen Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Ressourcen,
- zum Vorschlag der Fakultätsleitung über die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren gemäß § 59 Abs. 2 LHG M-V,

– zur Bildung und Auflösung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, soweit die Fakultät davon berührt ist,

– zur Anerkennung einer außerhalb der Universität stehenden wissenschaftlichen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist,

nimmt jährlich sowie auf Verlangen den Rechenschaftsbericht der Fakultätsleitung entgegen und entscheidet über ihre Entlastung.

(4) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei Behandlung von Fragen eines Fachs, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Leitung der Einrichtung beziehungsweise die Professorin/der Professor haben bei diesen Beratungen Antrags- und Rede-recht.

§ 28 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören an:

- die Dekanin/der Dekan (§ 29),
- die Studiendekanin/der Studiendekan (§ 30),
- nach Maßgabe der Fakultätsordnung bis zu zwei weitere Mitglieder, von denen ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören kann (§ 31).

(2) Die Fakultätsordnungen können vorsehen, dass eine Dekanin/ein Dekan die Aufgaben der Fakultätsleitung wahrnimmt. In diesem Fall bleibt die Mitgliedschaft der Studiendekanin/des Studiendekans in der Fakultätsleitung unberührt (§ 92 Abs. 1 LHG M-V).

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ressourcenzuweisung innerhalb der Fakultät,
- die Unterbreitung von Vorschlägen für die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren an der Fakultät an die Rektorin/den Rektor (§ 59 Abs. 2 LHG M-V),
- die Aufstellung von Kriterien für eine leistungsbezogene Mittelverteilung, sofern es keine gesamtuniversitäre Festlegung gibt,
- die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse des Fakultätsrats.

(5) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich. Es legt dem Fakultätsrat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

(6) Bei Leitung der Fakultät durch eine Dekanin/einen Dekan gemäß Absatz 2 gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 29 Dekanin/Dekan

(1) Die Dekanin/der Dekan leitet das Dekanat und hat in diesem Gremium die Richtlinienkompetenz inne. Sie/er vertritt die Fakultät universitätsintern. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats fallen, kann sie/er nach Maßgabe des § 92 Abs. 3 LHG M-V unaufschiebbare Maßnahmen treffen. Die Dekanin/der Dekan ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der der Fakultät zugewiesenen Mittel verantwortlich.

(2) Die Dekanin/der Dekan wird aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren durch den Fakultätsrat gewählt. Ihre/seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Die Dekanin/der Dekan bestimmt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Dekanats seine jeweilige Abwesenheitsvertreterin/seinen jeweiligen Abwesenheitsvertreter.

§ 30 Studiendekanin/Studiendekan

(1) Die Studiendekanin/der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Fakultätsleitung mit Unterstützung durch die Fakultät die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben gemäß § 93 Abs. 2 LHG M-V wahr.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der ihm angehörenden Gruppe der Studierenden aus dem Kreis der an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren gewählt.

§ 31 Prodekaninnen/Prodekane

Die Prodekaninnen/Prodekane nehmen die Geschäfte in den ihnen von der Dekanin/vom Dekan zugewiesenen Bereichen wahr. Sie werden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 32 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, zentrale Organisationseinheiten und zentrale Betriebseinheiten

(1) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen übernehmen Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre für die gesamte Universität oder mehrere Fakultäten nach Maßgabe des § 94 Abs. 1 Satz 1 LHG M-V. Sie können universitätsübergreifend eingerichtet werden.

(2) Zentrale Organisationseinheiten nehmen Aufgaben auf dem Gebiet der Serviceleistungen für die gesamte Universität nach Maßgabe des § 94 Abs. 2 und 3 LHG M-V wahr.

(3) Zentrale Betriebseinheit der Universität (§ 97 Abs. 1 LHG M-V) ist das Klinikum.

(4) Über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Organisationseinheiten entscheidet die Rektorin/der Rektor nach Anhörung des Akademischen Senats, bei zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen zusätzlich nach Anhörung der betroffenen Fakultäten gemäß § 27 Abs. 3. Für das Klinikum gilt die Regelung der §§ 97 und 104 LHG M-V.

§ 33 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

An der Universität können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen nach § 94 Abs. 1 LHG M-V gebildet werden. Über ihre Konstituierung entscheidet die Rektorin/der Rektor entsprechend § 32 Abs. 4. Jede wissenschaftliche Einrichtung beschließt über ihre Mitgliedschaft und Leitung eine Ordnung, die vom Akademischen Senat bestätigt wird.

§ 34 Zentrale Organisationseinheiten

(1) Jede zentrale Organisationseinheit wird von einer hauptamtlichen Leiterin/einem hauptamtlichen Leiter geleitet. Die Leiterin/der Leiter ist für die Erfüllung der Aufgaben der zentralen Organisationseinheit sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sachmittel verantwortlich. Sie/er unterliegt dem Weisungsrecht der Rektorin/des Rektors. Die Rechte der Beauftragten für den Haushalt/des Beauftragten für den Haushalt bleiben unberührt.

(2) Die Leiterinnen und die Leiter der zentralen Organisationseinheiten werden von der Rektorin/vom Rektor nach Anhörung des Akademischen Senats ernannt. Zur Beratung der Rektorin/des Rektors und der Fakultäten kann die Rektorin/der Rektor einen Beirat einsetzen, der Empfehlungen gibt und Entscheidungen vorbereitet. Die zentralen Organisationseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe einer vom Akademischen Senat zu beschließenden Nutzerordnung zu Verfügung.

§ 35 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

Eine außerhalb der Universität befindliche Einrichtung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen laut § 95 LHG M-V durch die Rektorin/den Rektor als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität (An-Institut) anerkannt werden. Vor Anerkennung sind die davon berührten Fakultäten anzuhören.

VI. Körperschaftshaushalt

§ 36 Körperschaftshaushalt

(1) Das Körperschaftsvermögen besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

(2) Der Akademische Senat beschließt den von der Rektorin/vom Rektor eingebrachten Wirtschaftsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet die Rektorin/den Rektor hinsichtlich des Körperschaftshaushalts.

(3) Die Rechnungslegung erfolgt gegenüber dem Akademischen Senat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangsbestimmungen

(1) Der amtierende Rektor übt sein Amt bis zum Ablauf des 30. Septembers 2006 aus, wenn er sein Einverständnis hierzu binnen eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Konzils erklärt.

Entsprechendes gilt für die Prorektorinnen und die Prorektoren, deren Amtszeit mit Ablauf des 30. Septembers 2004 endet.

Das bestehende Dienstverhältnis des Kanzlers bleibt durch die Regelungen des § 21 Abs. 5 unberührt.

§ 38 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tag der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft und wird im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Verfassung der Universität Rostock vom 17. Oktober 1996 (AmtsBl. M-V 1997 S. 596)³ außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Konzils der Universität Rostock vom 18. Juni 2003 und 22. Oktober 2003 und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 27. November 2003.

Rostock, den 28. Oktober 2003

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 16

³ Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 650

**Anlage
§ 26 Abs. 5 zur Grundordnung
der Universität Rostock
vom 28. Oktober 2003**

Farben der Fakultäten

Fakultät	Farbe
Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät	grün
Fakultät für Ingenieurwissenschaften	blau
Juristische Fakultät	scharlach
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	braunrot
Medizinische Fakultät	purpur
Philosophische Fakultät	violett
Theologische Fakultät	schwarz
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	grau

Anlage: § 1 Abs. 1, § 28 Abs. 5 zur Grundordnung der Universität Rostock**Universitätsiegel****Rektor****Theologische Fakultät****Medizinische Fakultät****Juristische Fakultät****Philosophische Fakultät**

Grundordnung der Fachhochschule Stralsund

Vom 3. November 2003

Aufgrund des § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², – im folgenden LHG – hat die Fachhochschule Stralsund die nachfolgende Grundordnung (GrO) als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung und Name der Hochschule
- § 2 Aufgaben und Ziele der Hochschule
- § 3 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

2. Abschnitt:

Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- § 4 Mitglieder der Fachhochschule
- § 5 Angehörige der Fachhochschule
- § 6 Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 7 Vertretung der Gruppen in den Gremien (§§ 52 ff LHG)
- § 8 Wahlen
- § 9 Stimmrecht
- § 10 Ende der Mitgliedschaft in einem Gremium
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Studierendenschaft

3. Abschnitt:

Zentrale Gremien und Verwaltung

- § 13 Zentrale Organe
- § 14 Hochschulleitung
- § 15 Hochschulleiterin oder Hochschulleiter
- § 16 Prorektorinnen oder Prorektoren
- § 17 Senat
- § 18 Konzil
- § 19 Hochschulrat
- § 20 Kanzlerin oder Kanzler
- § 21 Hochschulverwaltung
- § 22 Gleichstellung

4. Abschnitt:

Fachbereiche

- § 23 Fachbereiche
- § 24 Fachbereichsrat
- § 25 Fachbereichsleitung

5. Abschnitt:

Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten

- § 26 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche
- § 27 Betriebseinheiten der Fachbereiche
- § 28 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Organisationseinheiten
- § 29 Information und Kommunikation

6. Abschnitt:

Lehre, Studium, Prüfungen

- § 30 Lehrfreiheit
- § 31 Studienfreiheit
- § 32 Lehrangebot und Evaluation
- § 33 Studiengänge und Studienordnung
- § 34 Prüfungen und Prüfungsordnung
- § 35 Studienreform

7. Abschnitt:

Forschung und Entwicklung

- § 36 Forschung und Entwicklung

8. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 37 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung und Name der Hochschule

(1) Die Fachhochschule Stralsund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung.

(2) Die Hochschule führt den Namen Fachhochschule Stralsund, University of Applied Sciences.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Hochschule

(1) Die allgemeinen Aufgaben der Hochschule ergeben sich aus § 3 LHG.

(2) Zur weiteren Spezifizierung der Aufgaben und Ziele verfügt die Hochschule über ein Leitbild, das Grundlage des Handelns aller Hochschulmitglieder sein soll. Die Hochschule bekennt sich zu den Schwerpunkten, die sie in ihrem Leitbild festgelegt hat.

(3) Das Leitbild wird im Rahmen eines partizipativen Prozesses kontinuierlich weiterentwickelt und vom Konzil beschlossen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

§ 3**Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen**

Alle Satzungen, Ordnungen, Berichte, für die eine Pflicht zur Veröffentlichung durch die Fachhochschule besteht, werden über die Homepage auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.

2. Abschnitt**Mitglieder und Angehörige der Hochschule****§ 4****Mitglieder der Fachhochschule**

(1) Mitglieder der Fachhochschule (§ 50 Abs. 1 LHG) sind

1. die Rektorin oder der Rektor (§ 83 LHG),
2. die Kanzlerin oder der Kanzler (§ 87 LHG),
3. die Professorinnen und die Professoren (§§ 57 ff. LHG),
4. die immatrikulierten Studierenden (§ 17 LHG),
5. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 68 LHG),
6. die wissenschaftlichen und fachpraktischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§§ 66, 77 LHG),
7. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit nichtwissenschaftlichen Dienstleistungen (§ 78 LHG).

(2) Mitglieder der Fachhochschule, die jedoch nicht in Ämter und Gremien der Hochschule gewählt werden können (§ 50 Abs. 2 LHG), sind

1. die Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter und die Gastdozentinnen und Gastdozenten (§§ 65, 74 LHG),
2. die Lehrbeauftragten (§ 76 LHG),
3. die wissenschaftlichen Hilfskräfte (§ 79 LHG),
4. Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten (§ 50 Abs. 2 Nr. 3 LHG),
5. Personen, die hauptberuflich an der Hochschule tätig sind ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein. Über ihre Mitgliedschaft entscheidet der Fachbereich, an dem sie tätig sind. Wenn sie an anderer Stelle in der Hochschule tätig sind, entscheidet der Senat;
6. die Honorarprofessorinnen und die Honorarprofessoren (§ 73 LHG).

(3) Die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Hochschule bestimmen sich nach § 51 LHG.

§ 5**Angehörige der Fachhochschule**

(1) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fachhochschule an (§ 50 Abs. 3 LHG):

1. Professorinnen und Professoren nach Erreichen der Altersgrenze, die nicht Hochschulmitglieder nach § 50 Abs. 2 LHG sind,
 2. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Hochschule (§ 50 Abs. 3 Nr. 3 LHG).
- (2) Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 6**Berufung von Professorinnen und Professoren**

Die Berufung von Professorinnen und Professoren (§ 60 LHG) sowie das Berufungsverfahren (§ 59 LHG) erfolgt entsprechend einer Berufsordnung, die vom Senat beschlossen wird.

§ 7**Vertretung der Gruppen in den Gremien (§§ 52 ff LHG)**

(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien bilden je eine Gruppe

1. die Professorinnen und die Professoren (Gruppe der Professoren),
2. die Studierenden (Gruppe der Studierenden),
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen und die fachpraktischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
4. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten können die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gemeinsame Gruppe (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bilden, wenn eine nur geringe Zahl von Mitgliedern einer Gruppe dies rechtfertigt und ihre Mitglieder jeweils mehrheitlich zustimmen.

(2) Aktives Wahlrecht für die Gruppe der Professorinnen und Professoren haben auch

1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
2. die Professorenvertreterinnen und die Professorenvertreter und die Gastdozentinnen und Gastdozenten,
3. Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten.

(3) Aktives Wahlrecht für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben auch

1. die Lehrbeauftragten,
2. die wissenschaftlichen Hilfskräfte.

(4) Die Mitwirkung der genannten Gruppen im Senat, im Konzil und im Fachbereichsrat bestimmt sich nach § 52 Abs. 4 bis 7 des LHG.

§ 8 Wahlen

Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konzil, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 9 Stimmrecht

Bei Entscheidungen in Gremien, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, haben die Vertreter der fachpraktischen und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Stimmrecht (§ 52 Abs. 5 LHG).

§ 10 Ende der Mitgliedschaft in einem Gremium

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
1. mit dem Ende der Amtszeit,
 2. durch Niederlegung des Mandats,
 3. bei Ausscheiden aus der Hochschule,
 4. bei Wechsel der Gruppenzugehörigkeit,
 5. mit der Wahl eines Mitgliedes von Senat, Konzil oder Fachbereichsrat zum Mitglied des Rektorats,
 6. mit der Wahl eines Mitgliedes des Fachbereichsrates (außer Studiendekanin oder Studiendekan) zum Mitglied der Fachbereichsleitung,
 7. wenn eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter das praktische Studiensemester, ein Auslandssemester oder ein Urlaubssemester antritt.

(2) Scheidet ein Mitglied eines Gremiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Die Stellvertretung für ein stimmberechtigtes Mitglied von Senat, Konzil oder Fachbereichsrat wird ausgeschlossen.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Senat, Konzil und Fachbereichsräte tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie können nichtöffentlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt (§ 54 Abs. 1 LHG). Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt (§ 54 Abs. 2 LHG).

(2) Die Mitglieder der Hochschule sind regelmäßig über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten. Die Tagesordnung der Sitzungen des Konzils, des Senats und der Fachbereichsräte werden in der Regel drei Arbeitstage vor Sitzungsbeginn durch vorherigen Aushang an dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht. Die Protokolle über die Ergebnisse der Beratungen sind in der gleichen Form zu veröffentlichen. Daneben können DV-gestützte Verfahren zur Anwendung kommen. Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter wird durch die Gremien gesondert unterrichtet.

§ 12 Die Studierendenschaft

(1) Die an der Fachhochschule Stralsund eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule Stralsund, die ihre Angelegenheiten selbst wahrnimmt.

(2) Rechtsstellung, Aufgaben und Regelungen über die Organe, Satzungen und Finanzen sowie zur Durchführung der Landeskonferenzen bestimmen sich nach den §§ 25 bis 27 LHG.

(3) Die Studierendenschaft wirkt aktiv an der Landeskonferenz der Studierendenschaften (§ 25 Abs. 6 LHG) mit.

(4) Die Organe der Studierendenschaft können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei ihrer Aufgabenerfüllung auf die organisatorische und finanzielle Mithilfe der Fachhochschule zurückgreifen.

(5) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Studierendenschaft kann sich eine Wahlordnung geben. Ist dies nicht der Fall, so ist die Wahlordnung der Fachhochschule Stralsund sinngemäß anzuwenden.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge, die jeweils bei der Immatrikulation oder vor der Rückmeldung der Studierenden von der für die Fachhochschule zuständigen Kasse kostenfrei einzuziehen sind.

(7) Die in der Beitragsordnung festgesetzte Beitragshöhe wird unabhängig von der Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum Studierendenparlament erhoben.

3. Abschnitt Zentrale Gremien und Verwaltung

§ 13 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. das Konzil.

§ 14 Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung führt die Bezeichnung Rektorat.
- (2) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die das LHG oder die Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt.
- (3) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, aus zwei Prorektorinnen und/oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Rektorin oder Rektor und Prorektorinnen und/oder Prorektoren sollen jeweils anderen Fachbereichen angehören, sind jedoch bei ihrer Amtsführung nicht Vertreterinnen und/oder Vertreter dieser Fachbereiche, sondern der gesamten Hochschule verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats werden vom Konzil gewählt. Der Senat schlägt Kandidatinnen und Kandidaten (mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers) vor. Nach § 80 Abs. 3 LHG kann das Konzil auch eigene Vorschläge einbringen.
- (5) Eine Abwahl von Mitgliedern des Rektorats mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers ist nach § 82 Abs. 7 LHG möglich.

§ 15 Hochschulleiterin oder Hochschulleiter

- (1) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter führt die Bezeichnung Rektorin oder Rektor.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus, soweit sie oder er diese Aufgaben nicht auf andere Mitglieder der Hochschule delegiert.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor führt im Rektorat den Vorsitz und hat in diesem die Richtlinienkompetenz inne. Sie oder er weist den Mitgliedern des Rektorats Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Konzil für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist nur, wer nicht vor Ende der Amtszeit das 65. Lebensjahr überschreitet. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die vom Konzil gewählte Rektorin oder der vom Konzil gewählte Rektor wird gemäß § 83 Abs. 2 LHG vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Rektorin oder des Rektors ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Mit der Bestellung beginnt eine neue vierjährige Amtszeit.

(7) Während der Amtszeit als Rektorin oder Rektor ruhen die Mitgliedschaftsrechte und die Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

§ 16 Prorektorinnen und/oder Prorektoren

- (1) Die Prorektorinnen und/oder Prorektoren werden vom Konzil im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professorinnen oder Professoren für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Senat schlägt dem Konzil Kandidatinnen und Kandidaten vor.
- (2) Die Prorektorinnen und/oder Prorektoren werden von der Rektorin oder vom Rektor bestellt.
- (3) Die Wiederwahl von Prorektorinnen und/oder Prorektoren ist zulässig.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Prorektorin oder eines Prorektors ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. In diesem Fall wird die Prorektorin oder der Prorektor nur für die Dauer der der Rektorin oder dem Rektor verbleibenden Amtszeit gewählt und bestellt.

§ 17 Senat

- (1) Die Zuständigkeit des Senats ergibt sich aus § 81 Abs. 1 bis 4 sowie § 16 Abs. 3, § 72 Abs. 1, § 105 Abs. 2 und § 106 Abs. 1 LHG.
- (2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat oder ein Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet darüber der Senat.
- (3) Mitglieder des Senats sind
 1. sechs Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 3. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahlordnung soll gewährleisten, dass im Senat die Fachbereiche im angemessenen Verhältnis zueinander vertreten sind.

(6) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Senat kann widerruflich Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse einsetzen und über ihre Zusammensetzung und Kompetenz entscheiden.

§ 18 Konzil

(1) Die Zuständigkeit des Konzils ergibt sich aus § 80 Abs. 1 LHG. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils. Änderungen gegenüber dem Senatsvorschlag bedürfen der vorherigen Beratung und Beschlussfassung des Senats.

(2) Mitglieder des Konzils sind

1. zwölf Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwölf Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. sechs Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. sechs Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Konzils beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Wahlordnung soll gewährleisten, dass im Konzil die Fachbereiche im angemessenen Verhältnis zueinander vertreten sind.

(5) Das Konzil wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19 Hochschulrat

(1) Die Zuständigkeit des Hochschulrats ergibt sich aus § 86 LHG. Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder fünf Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis sowie der Wissenschaft an, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen.

(2) Die Mitglieder des Hochschulrats werden vom Konzil für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Senat hat das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen.

(3) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie oder er ist in der Kommission Hochschule und Forschung nach § 85 LHG mit Sitz und Stimme vertreten.

§ 20 Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Konzil für acht Jahre gewählt und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Zuständigkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers ergibt sich aus § 87 Abs. 1 LHG.

§ 21 Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Sie unterstützt insbesondere die Dekaninnen und/oder die Dekane bei ihren Aufgaben.

§ 22 Gleichstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt nach § 88 Abs. 1 LHG die Hochschule bei der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile (§ 4 LHG).

(2) Das Rektorat erstellt auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und -analyse der Beschäftigtenstruktur sowie der zu erwartenden Personalentwicklung einen Frauenförderplan (§ 3 GIG sowie § 4 LHG).

(3) Einmal jährlich findet eine Versammlung der in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden weiblichen Hochschulmitglieder statt, auf der über den Stand der Erfüllung des Frauenförderplanes berichtet wird.

4. Abschnitt Fachbereiche

§ 23 Fachbereiche

(1) Die Hochschule gliedert sich in die Fachbereiche

- Elektrotechnik und Informatik,
- Maschinenbau,
- Wirtschaft.

(2) Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs sind die Hochschulmitglieder im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 GrO, die überwiegend in diesem Fachbereich tätig sind oder die in einem von diesem Fachbereich angebotenen Studiengang immatrikuliert sind. Sind Studierende in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fachbereichen zugeordnet ist, so sind sie nur in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, der den Studiengang trägt.

(3) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und die Fachbereichsleitung.

§ 24 Fachbereichsrat

(1) Die Zuständigkeit des Fachbereichsrates ergibt sich aus § 91 Abs. 1 LHG.

(2) Ein Fachbereichsrat besteht in der Regel aus

1. sechs Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Vertretern der Gruppe der Studierenden,
3. drei Vertretern der gemeinsamen Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 7 Abs. 1 GrO.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 25 Fachbereichsleitung

(1) Die Zuständigkeit der Fachbereichsleitung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 LHG.

(2) Der Fachbereichsleitung gehören die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an. In seiner konstituierenden Sitzung kann der Fachbereichsrat über weitere Mitglieder gemäß § 92 Abs. 1 LHG beschließen.

(3) Die Amtszeit der Fachbereichsleitung beträgt zwei Jahre. Wenn der Fachbereichsleitung Studierende angehören, beträgt deren Amtszeit ein Jahr.

5. Abschnitt Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten

§ 26 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

(1) Unter der Verantwortung der Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) für Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung gebildet werden.

(2) Als Leiterin oder Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung wird durch den verantwortlichen Fachbereichsrat eine Professorin oder ein Professor der Einrichtung für vier Jahre gewählt.

§ 27 Betriebseinheiten der Fachbereiche

(1) Unter der Verantwortung der Fachbereiche können Betriebseinheiten für Dienstleistungen gebildet werden.

(2) Verwaltung und Leitung der Betriebseinheiten regelt der Fachbereichsrat. Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters bedarf der Zustimmung des Rektorats.

§ 28 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Organisationseinheiten

(1) Unter der Verantwortung des Rektorats können weitere zentrale wissenschaftliche Einrichtungen für Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre, Forschung und Entwicklung gebildet werden (§ 94 Abs. 1 LHG).

(2) Unter der Verantwortung des Rektorats können weitere zentrale Organisationseinheiten zur Dienstleistung für die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche gebildet werden (§ 94 Abs. 1 LHG).

(3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung beschließt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat.

(4) Jede weitere zentrale wissenschaftliche Einrichtung und Organisationseinheit gibt sich eine Ordnung, die vom Senat genehmigt werden muss.

§ 29 Information und Kommunikation

(1) Die Hochschulbibliothek und das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik stellen für Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung Literatur- und sonstige Informationsmittel sowie Informations- und Kommunikationstechnologie bereit und erfüllen damit die Aufgaben gemäß § 94 Abs. 2 Satz 2 LHG.

(2) Sie unterstützen die Angehörigen der Hochschule beim Umgang mit Informationen und Medien, insbesondere bei Suche, Verarbeitung, Nutzung und Produktion.

(3) Sie dienen auch der örtlichen und überörtlichen Informationsversorgung, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird.

(4) Sie berücksichtigen bei der Auswahl von Informationsmitteln und Technologien die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen.

(5) Sie erfüllen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufgaben in enger Kooperation.

6. Abschnitt Lehre, Studium, Prüfungen

§ 30 Lehrfreiheit

(1) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere

- die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben,

- die inhaltliche und methodische Gestaltung der Lehrveranstaltungen,
- das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen.

(2) Beschlüsse von Hochschulorganen zur Lehre sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung beziehen und die Lehrfreiheit nach Absatz 1 nicht beeinträchtigen.

(3) Im Übrigen wird auf § 5 Abs. 1 bis 3 LHG verwiesen.

§ 31 Studienfreiheit

(1) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnung und vorbehaltlich Absatz 2 Satz 2, insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungen aller Fachbereiche zu besuchen und diese Lehrveranstaltungen frei zu wählen.

(2) Beschlüsse von Hochschulorganen zu Fragen des Studiums sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Insbesondere können die Fachbereiche die Zulassung zu Lehrveranstaltungen beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(3) Im Übrigen wird auf § 5 Abs. 4 LHG verwiesen.

§ 32 Lehrangebot und Evaluation

(1) Neben den grundständigen Studiengängen und den Aufbaustudiengängen fördert die Hochschule weiterbildende Studien (§ 31 LHG).

(2) Die Hochschule informiert die Öffentlichkeit, insbesondere die Schulen der Region, über ihre Studienangebote.

(3) Die Hochschule begutachtet und bewertet in regelmäßigen Abständen von höchstens sieben Jahren mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung die Erfüllung ihrer Aufgaben (Selbstevaluation).

(4) Näheres regelt eine Evaluationsordnung, die vom Senat beschlossen wird.

§ 33 Studiengänge und Studienordnung

(1) Studiengänge führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Das Rektorat entscheidet auf Vorschlag der Fachbereiche und im Benehmen mit dem Senat über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Graduiertenstudien. Ent-

sprechende Vorhaben sind rechtzeitig dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. Auf § 28 Abs. 4 LHG wird verwiesen.

(2) Für jeden Studiengang stellt die zuständige Fachbereichsleitung eine Studienordnung auf. Über die Studienordnung beschließt der zuständige Fachbereichsrat.

(3) Die in der Studienordnung festgelegten Studieninhalte sind so zu begrenzen, dass das Studium einschließlich der Abschlussprüfung in der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

§ 34 Prüfungen und Prüfungsordnung

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen der Hochschule abgelegt. Jeder Fachbereich schlägt für jeden seiner Studiengänge dem Senat eine Prüfungsordnung vor, die vom Senat als Hochschulsatzung beschlossen und dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt wird. Das Rektorat zeigt sie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach § 13 Abs. 2 und 4 LHG an.

(2) Prüfungen finden in der Regel in festen Prüfungsperioden statt.

(3) Im Übrigen wird auf §§ 36 bis 38 LHG verwiesen.

§ 35 Studienreform

Die Hochschule unterstützt die Erprobung von Reformmodellen nach § 9 Abs. 1 LHG.

7. Abschnitt Forschung und Entwicklung

§ 36 Forschung und Entwicklung

(1) Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer soll die Möglichkeit haben, sich in Forschung und Entwicklung zu betätigen und dafür die Ressourcen der Hochschule zu nutzen. Auf § 3 Abs. 1 Satz 3 LHG wird verwiesen.

(2) Die Studierenden sollen frühzeitig an der Forschungs- und Entwicklungsarbeit beteiligt werden (§ 3 Abs. 5 LHG).

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 37 In-Kraft-Treten

Die am 22. Oktober 2003 vom Konzil beschlossene Grundordnung tritt am Tag der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung der Fachhochschule Stral-

sund vom 28. Juni 1994 (Mittl.bl. KM M-V 1995 S. 54) außer Kraft.

Ausgefertigt nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 2003.

Stralsund, den 3. November 2003

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Vorsitzender des Senats

Prof. Dr. Torsten Czenskowsky
Vorsitzender des Konzils

Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
Prof. Dr. Ulrich Schempp

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 27

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die „Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock (APO)“ vom 10. Dezember 1998³ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Künstlerische Ausbildung wird der Grad „Diplom-Musiker“ beziehungsweise „Diplom-Musikerin“ mit Angabe des künstlerischen Hauptfaches verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Pädagogische Ausbildung wird der Grad „Diplom-Musiklehrer“ beziehungsweise „Diplom-Musiklehrerin“ mit Angabe des künstlerischen Hauptfaches verliehen.“

Rostock, den 25. November 2003

Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Prof. Dr. Hartmut Möller

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 19. November 2003, der Genehmigung durch das Rektorat vom 20. November 2003, sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Dezember 2003.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Blasinstrumente für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Artikel 1

Die „Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Blasinstrumente für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“ vom 16. Juli 2001³ wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fachprüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:

„Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Blasinstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998⁴, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 25. November 2003⁵ die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Blasinstrumente.“

- b) In Absatz 3 wird der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen dahingehend geändert, dass er im Grundstudium 58,5 Semesterwochenstunden, im Hauptstu-

dium 53 Semesterwochenstunden und insgesamt 111,5 Semesterwochenstunden beträgt.

3. In § 3 Nr. 2 wird der Buchstabe d) mit folgender Formulierung eingefügt: „Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)“. Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).

4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Instrumentalpädagogik“ durch die Wörter „Pädagogische Ausbildung“ ersetzt.

5. § 8 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Es wird der Grad eines Diplom-Musikers beziehungsweise einer Diplom-Musikerin verliehen. Das künstlerische Hauptfach wird angegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. September 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 35

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 491

⁴ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Blasinstrumente für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Artikel 1

Die „Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Blasinstrumente für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“ vom 16. Juli 2001³ wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fachprüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:

„Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Blasinstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998⁴, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 25. November 2003⁵ die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Blasinstrumente.“

- b) In Absatz 3 wird der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen dahingehend geändert, dass er im Grundstudium 62,5 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium 58 Semesterwochenstunden und insgesamt 120,5 Semesterwochenstunden beträgt.

3. In § 3 Nr. 2 wird der Buchstabe d) mit folgender Formulierung hinzugefügt: „Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)“. Die nachfolgenden Bezeichnungen werden angepasst.
4. In § 5 Nr. 2 wird im ersten Abschnitt der Buchstabe e) mit folgender Formulierung hinzugefügt: „Nebeninstrument (1 Leistungsnachweis)“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird ab Nummer 3 wie folgt neu formuliert:

„3. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung	60
	b) mündliche Prüfung	20

4. Methodik und Didaktik des Hauptfachs	mündliche Prüfung	20
---	-------------------	----

5. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate“
-----------------	------------	-----------

- b) In Absatz 2 wird die Formulierung ab „Zu 3b)“ wie folgt neu gefasst:

„Zu 3b) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.“

Zu 4) Gegenstand der Prüfung ist ein Referat sowie Fragen der Methodik und Didaktik in allgemeiner und fachlicher Hinsicht.

Zu 5) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Abs. 5 APO wird zu je einem Sechstel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 I Nr. 1a, 1b, 2, 3, 4 und 5 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Abs. 2 APO. Die Note nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 errechnet sich zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Lehrproben nach Nr. 3a) und der mündlichen Prüfung nach Nr. 3b).“

7. § 8 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers beziehungsweise einer Diplom Musiklehrerin verliehen. Das künstlerische Hauptfach wird angegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 491

⁴ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. September 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 36

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Gesang für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Artikel 1

Die „Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Gesang für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“ vom 16. Juli 2001³ wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fachprüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:

„Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Gesang an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998⁴, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 25. November 2003⁵ die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Gesang.“

- b) In Absatz 3 wird der Höchstumfang der erforderlichen Semesterwochenstunden im Grundstudium auf 61,25 Semesterwochenstunden erhöht und im Hauptstudium auf 55 Semesterwochenstunden erhöht; insgesamt auf 116,25 Semesterwochenstunden erhöht.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 e) wird die Anzahl der erforderlichen Testate auf „2“ erhöht.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Buchstabe a) wird eingefügt und um die Formulierung ergänzt: „Hauptfach (1 Leistungsnachweis)“. Der bisherige Buchstabe a) wird zu Buchstabe b) und der bisherige Buchstabe b) wird zu Buchstabe c);

- bb) Ein neuer Buchstabe d) wird eingefügt und um die Formulierung ergänzt: „Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)“. Der bisherige Buchstabe c) wird zu Buchstabe e).

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Buchstabe f) wird gestrichen.

- bb) Der Buchstabe g) wird gestrichen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 491

⁴ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

- cc) Der bisherige Buchstabe h) wird zu Buchstabe f). Die Anzahl der erforderlichen Testate wird auf drei verringert.
- dd) Der bisherige Buchstabe i) wird zu Buchstabe g) und der bisherige Buchstabe j) zu Buchstabe h).
- ee) Ein neuer Buchstabe i) wird eingefügt und um die Formulierung ergänzt: „Chor (2 Testate)“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Buchstabe a) wird eingefügt und um die Formulierung ergänzt: „Hauptfach (2 Leistungsnachweise)“. Die nachfolgenden Bezeichnungen werden angepasst.
- bb) In Buchstabe e) wird die Anzahl der erforderlichen Leistungsnachweise von eins auf zwei erhöht.

5. § 8 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Es wird der Grad eines Diplom-Musikers beziehungsweise einer Diplom-Musikerin verliehen. Das Hauptfach Gesang wird angegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. September 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 37

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Gesang für den Studiengang Diplommusiklehrer (Vokalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Artikel 1

Die „Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Gesang für den Studiengang Diplommusiklehrer (Vokalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“ vom 16. Juli 2001³ wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fachprüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:

„Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gesang an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998⁴, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 25. November 2003⁵ die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gesang.“

- b) In Absatz 3 wird der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen dahingehend geändert, dass er im Grundstudium 61,25 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium 48,25 Semesterwochenstunden und insgesamt 109,5 Semesterwochenstunden beträgt.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 491

⁴ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 e) wird die Anzahl der erforderlichen Testate auf „2“ erhöht.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Buchstabe a) wird eingefügt und um die Formulierung ergänzt: „Hauptfach (1 Leistungsnachweis)“. Der bisherige Buchstabe a) wird zu Buchstabe b) und der bisherige Buchstabe b) wird zu Buchstabe c).
 - bb) Ein neuer Buchstabe d) wird eingefügt und um die Formulierung ergänzt: „Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)“. Die nachfolgenden Bezeichnungen der Buchstaben werden angepasst.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe i) wird mit folgender Formulierung eingefügt: „Chor (2 Testate)“.
 - bb) In Buchstabe f) wird die Anzahl der erforderlichen Testate auf „1“ verringert.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a) wird eingefügt und um die Formulierung ergänzt: „Hauptfach (2 Leistungsnachweise)“. Die nachfolgenden Bezeichnungen der Buchstaben werden angepasst.
 - bb) Buchstabe f) wird eingefügt und um die Formulierung ergänzt: „Methodik und die Didaktik des HF (1 Leistungsnachweis)“.
 - cc) Buchstabe g) wird eingefügt und um die Formulierung ergänzt: „Pflichtfach Klavier (1 Leistungsnachweis)“.
5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält ab Nummer 2 folgenden Wortlaut:

„2. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung	60
	b) mündliche Prüfung	20
4. Methodik und Didaktik des Hauptfachs	mündliche Prüfung	20
5. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate“

- b) Absatz 2 wird ab „Zu 2b)“ wie folgt neu gefasst:
 - „Zu 2b) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.
 - Zu 3) Gegenstand der Prüfung ist ein Referat sowie Fragen der Methodik und Didaktik in allgemeiner und fachlicher Hinsicht.
 - Zu 4) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Abs. 5 APO wird zu je einem Viertel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 I Nr. 1a, 1b, zu je einem Sechstel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Abs. 2 APO. Die Note nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 errechnet sich zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Lehrproben nach Nr. 2a) und der mündlichen Prüfung nach Nr. 2b).“

7. § 8 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers beziehungsweise einer Diplom-Musiklehrerin verliehen. Das Hauptfach Gesang wird angegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. September 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Gitarre für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Artikel 1

Die „Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Gitarre für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“ vom 16. Juli 2001³ wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fachprüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:

„Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Gitarre an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998⁴, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 25. November 2003⁵ die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Gitarre.“

- b) In Absatz 3 wird der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen dahingehend geändert, dass er im Grundstudium 39 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium 21 Semesterwochenstunden und insgesamt 60 Semesterwochenstunden beträgt.

3. In § 3 Nr. 2 wird der Buchstabe d) mit folgender Formulierung hinzugefügt: „Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)“. Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).

4. In § 5 Nr. 1 b) wird nach dem Wort „Kammermusik“ hinter einem Schrägstrich das Wort „Ensemble“ eingefügt.

5. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Kammermusik“ hinter einem Schrägstrich das Wort „Ensemble“ eingefügt.

6. § 8 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Es wird der Grad eines Diplom-Musikers beziehungsweise einer Diplom-Musikerin verliehen. Das Hauptfach Gitarre wird angegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. September 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 40

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 503

⁴ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Gitarre für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Artikel 1

Die „Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Gitarre für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“ vom 16. Juli 2001³ wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fachprüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:

„Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gitarre an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998⁴, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 25. November 2003⁵ die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gitarre.“

b) In Absatz 3 wird der Höchstumfang der erforderlichen Semesterwochenstunden im Grundstudium auf 47 Semesterwochenstunden erhöht; im Hauptstudium bei 26 Semesterwochenstunden belassen; insgesamt auf 73 Semesterwochenstunden erhöht.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 b) wird das Wort „Orchester“ durch das Wort „Chor“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Buchstabe d) eingefügt und um die Formulierung ergänzt: „Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)“. Die nachfolgenden Bezeichnungen der Buchstaben werden angepasst.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird ab Nummer 3 wie folgt neu formuliert:

„3. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung	60
	b) mündliche Prüfung	20

4. Methodik und Didaktik des Hauptfachs	mündliche Prüfung	20
---	-------------------	----

5. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate“
-----------------	------------	-----------

b) Absatz 2 wird ab „Zu 3b“ wie folgt neu gefasst:

„Zu 3b) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.

Zu 4) Gegenstand der Prüfung ist ein Referat sowie Fragen der Methodik und Didaktik in allgemeiner und fachlicher Hinsicht.

Zu 5) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.“

5. § 7 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Abs. 5 APO wird zu je einem Sechstel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 I Nr. 1a, 1b, 2, 3, 4 und 5 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Abs. 2 APO. Die Note nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 errechnet sich zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Lehrproben nach Nr. 3a) und der mündlichen Prüfung nach Nr. 3b).“

6. § 8 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers beziehungsweise einer Diplom-Musiklehrerin verliehen. Das Hauptfach Gitarre wird angegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 500

⁴ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. September 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 41

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Harfe für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Artikel 1

Die „Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Harfe für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“ vom 16. Juli 2001³ wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fachprüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:

„Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Harfe an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998⁴, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 25. November 2003⁵ die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Harfe.“

- b) In Absatz 3 wird der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen dahingehend geändert, dass er im

Grundstudium 52 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium 43,25 Semesterwochenstunden und insgesamt 95,25 Semesterwochenstunden beträgt.

3. In § 3 Nr. 2 wird der Buchstabe d) mit folgender Formulierung eingefügt: „Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)“. Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).

4. § 8 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Es wird der Grad eines Diplom-Musikers beziehungsweise einer Diplom-Musikerin verliehen. Das Hauptfach Harfe wird angegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. September 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 42

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 509

⁴ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Harfe für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Artikel 1

Die „Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Harfe für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“ vom 16. Juli 2001³ wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fachprüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:

„Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Harfe an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998⁴, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 25. November 2003⁵ die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Harfe.“

b) In Absatz 3 wird der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen dahingehend geändert, dass er im Grundstudium 60 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium 53,25 Semesterwochenstunden und insgesamt 113,25 Semesterwochenstunden beträgt.

3. In § 3 Nr. 2 wird der Buchstabe d) mit folgender Formulierung hinzugefügt: „Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)“. Die nachfolgenden Bezeichnungen der Buchstaben werden angepasst.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird ab Nummer 3 wie folgt neu formuliert:

„3. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung	60
	b) mündliche Prüfung	20

4. Methodik und Didaktik des Hauptfachs	mündliche Prüfung	20
---	-------------------	----

5. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate“
-----------------	------------	-----------

b) Absatz 2 wird ab „Zu 3b“ wie folgt neu gefasst:

„Zu 3b) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.

Zu 4) Gegenstand der Prüfung ist ein Referat sowie Fragen der Methodik und Didaktik in allgemeiner und fachlicher Hinsicht.

Zu 5) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.“

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Abs. 5 APO wird zu je einem Sechstel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 I Nr. 1a, 1b, 2, 3, 4 und 5 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Abs. 2 APO. Die Note nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 errechnet sich zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Lehrproben nach Nr. 3a) und der mündlichen Prüfung nach Nr. 3b).“

6. § 8 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers beziehungsweise einer Diplom-Musiklehrerin verliehen. Das Hauptfach Harfe wird angegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 506

⁴ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. September 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 43

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Klavier für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Artikel 1

Die „Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Klavier für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“ vom 16. Juli 2001³ wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fachprüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:

„Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Klavier an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998⁴, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 25. November 2003⁵ die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Klavier.“

- b) In § 1 Absatz 3 wird der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen dahingehend geändert, dass er im Grundstudium 40 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium 21 Semesterwochenstunden und insgesamt 61 Semesterwochenstunden beträgt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1a) wird die Anzahl der erforderlichen Testate für das Fach Literaturkunde von „1“ auf „3“ erhöht.

- b) In Nummer 2 wird der Buchstabe d) mit folgender Formulierung hinzugefügt: „Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)“. Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).

4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Instrumentalpädagogik“ durch die Wörter „Pädagogische Ausbildung“ ersetzt.

5. § 8 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Es wird der Grad eines Diplom-Musikers beziehungsweise einer Diplom-Musikerin verliehen. Das Hauptfach Klavier wird angegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 515

⁴ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. September 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 44

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Klavier für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Artikel 1

Die „Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Klavier für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“ vom 16. Juli 2001³ wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fachprüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:

„Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Klavier an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998⁴, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 25. November 2003⁵ die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Klavier.“

b) In Absatz 3 wird der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen dahingehend geändert, dass er im Grundstudium 48 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium 26 Semesterwochenstunden und insgesamt 74 Semesterwochenstunden beträgt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1a) wird die Anzahl der erforderlichen Testate für das Fach Literaturkunde von „1“ auf „3“ erhöht.

b) In Nummer 2 wird der Buchstabe d) mit folgender Formulierung hinzugefügt: „Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)“. Die Bezeichnungen der folgenden Buchstaben werden angepasst.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 b) wird die Anzahl der erforderlichen Testate von „3“ auf „2“ verringert.

b) In Nummer 2 wird im Abschnitt „Wahlobligatorisches Zusatzmodul: Zweites Hauptfach: Ensembleleitung“ der Buchstabe g) mit folgender Formulierung eingefügt: „g) Klavierauszugspiel (1 Leistungsnachweis)“.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 512

⁴ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird ab Nummer 4 wie folgt neu formuliert:

„4. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung	60
	b) mündliche Prüfung	20

4. Methodik und Didaktik des Hauptfachs	mündliche Prüfung	20
---	-------------------	----

5. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate“
-----------------	------------	-----------

b) Absatz 2 wird ab „Zu 4b“ wie folgt neu gefasst:

„Zu 4b) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.

Zu 5) Gegenstand der Prüfung ist ein Referat sowie Fragen der Methodik und Didaktik in allgemeiner und fachlicher Hinsicht.

Zu 6) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Abs. 5 APO wird zu je einem Sechstel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 I Nr. 1a, 1b, 2, 3, 4 und 5 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Abs. 2 APO. Die Note nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 errechnet sich zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Lehrproben nach Nr. 4a) und der mündlichen Prüfung nach Nr. 4b).“

7. § 8 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers beziehungsweise einer Diplom-Musiklehrerin verliehen. Das Hauptfach Klavier wird angegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. September 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 45

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Schlagzeug für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Artikel 1

Die „Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Schlagzeug für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“ vom 16. Juli 2001³ wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fachprüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:

„Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Schlagzeug an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998⁴, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 25. November 2003⁵ die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Schlagzeug.“

b) In Absatz 3 wird der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen dahingehend geändert, dass er im Grundstudium 56,5 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium 58,25 Semesterwochenstunden und insgesamt 114,75 Semesterwochenstunden beträgt.

3. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe b) wird mit folgendem Inhalt eingefügt: „Melodieinstrument (1 Leistungsnachweis)“. Der bisherige Buchstabe b) wird zu Buchstabe c) und der bisherige Buchstabe c) zu Buchstabe d).

b) Der Buchstabe e) wird mit folgendem Inhalt eingefügt: „Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)“. Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe f).

4. § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu formuliert:

„1. Hauptfach	praktische Prüfung	60
(kleine Trommel)		(20)
(Melodieinstrument)		(15)
(Pauken)		(15)
(Set up)		(10)

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Buchstabe e) mit folgendem Inhalt eingefügt: „e) Pop (drum Set/Latin) (2 Testate)“. Der bisherige Buchstabe e) wird zu Buchstabe f).

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Buchstabe b) wird mit folgendem Inhalt eingefügt: „Melodieinstrument (2 Leistungsnachweise)“. Die Bezeichnungen der nachfolgenden Buchstaben werden angepasst.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Instrumentalpädagogik“ durch die Wörter „Pädagogische Ausbildung“ ersetzt.

6. § 8 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Es wird der Grad eines Diplom-Musikers beziehungsweise einer Diplom-Musikerin verliehen. Das Hauptfach Schlagzeug wird angegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. September 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 47

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 521

.....

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Schlagzeug für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Artikel 1

Die „Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Schlagzeug für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“ vom 16. Juli 2001³ wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fachprüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:

„Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Schlagzeug an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998⁴, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 25. November 2003⁵ die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Schlagzeug.“

- b) In Absatz 3 wird der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen dahingehend geändert, dass er im Grundstudium 63,25 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium 60,25 Semesterwochenstunden und insgesamt 123,5 Semesterwochenstunden beträgt.

3. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Buchstabe b) wird mit folgender Formulierung eingefügt: „Melodieinstrument (1 Leistungsnachweis)“. Der bisherige Buchstabe b) wird zu Buchstabe c) und der bisherige Buchstabe c) wird zu Buchstabe d).

- b) Der Buchstabe e) wird mit folgender Formulierung eingefügt: „Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)“. Die Bezeichnungen der nachfolgenden Buchstaben werden angepasst.

4. § 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Buchstabe b) wird mit folgender Formulierung eingefügt: „Melodieinstrument (2 Leistungsnachweise)“. Der bisherige Buchstabe b) wird zu Buchstabe c) und der bisherige Buchstabe c) wird zu Buchstabe d).

- b) Der Buchstabe e) wird eingefügt und um die folgende Formulierung ergänzt: „Methodik und Didaktik des HF (1 Leistungsnachweis)“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird ab Nummer 3 wie folgt neu formuliert:

„3. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung	60
	b) mündliche Prüfung	20

4. Methodik und Didaktik des Hauptfachs	mündliche Prüfung	20
---	-------------------	----

5. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate“
-----------------	------------	-----------

- b) Absatz 2 wird ab „Zu 3b“ wie folgt neu gefasst:

„Zu 3b) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.

Zu 4) Gegenstand der Prüfung ist ein Referat sowie Fragen der Methodik und Didaktik in allgemeiner und fachlicher Hinsicht.

Zu 5) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Abs. 5 APO wird zu je einem Viertel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2, zu je einem Sechstel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Abs. 2 APO.“

7. § 8 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers beziehungsweise einer Diplom-Musiklehrerin verliehen. Das Hauptfach Schlagzeug wird angegeben.“

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 518

⁴ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. September 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 48

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Streichinstrumente für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Artikel 1

Die „Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Streichinstrumente für den Studiengang Diplommusiker (Künstlerische Ausbildung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“ vom 16. Juli 2001³ wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fachprüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:

„Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Streichinstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998⁴, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 25. November 2003⁵ die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Streichinstrumente.“

- b) In Absatz 3 wird der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen dahingehend geändert, dass er im Grundstudium 54,5 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium 51 Semesterwochenstunden und insgesamt 105,5 Semesterwochenstunden beträgt.

3. In § 3 Nr. 2 wird der Buchstabe d) mit folgender Formulierung hinzugefügt: „Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)“. Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).

4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Instrumentalpädagogik“ durch die Wörter „Pädagogische Ausbildung“ ersetzt.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 527

⁴ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

5. § 8 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Es wird der Grad eines Diplom-Musikers beziehungsweise einer Diplom-Musikerin verliehen. Das künstlerische Hauptfach wird angegeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. September 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 49

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Streichinstrumente für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Artikel 1

Die „Fachprüfungsordnung der Studienrichtung Streichinstrumente für den Studiengang Diplommusiklehrer (Instrumentalpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“ vom 16. Juli 2001³ wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fachprüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:

„Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Streichinstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Rostock“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998⁴, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 25. November 2003⁵, die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Streichinstrumente.“

b) In Absatz 3 wird der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen dahingehend geändert, dass er im Grundstudium 62,5 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium 56 Semesterwochenstunden und insgesamt 118,5 Semesterwochenstunden beträgt.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 524

⁴ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 62

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 34

3. In § 3 Nr. 2 wird der Buchstabe d) mit folgender Formulierung hinzugefügt: „Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)“. Die Bezeichnung der nachfolgenden Buchstaben wird angepasst.
4. In § 5 Nr. 2 wird der Buchstabe d) mit folgender Formulierung hinzugefügt: „e) Methodik und Didaktik des Hauptfaches (1 Leistungsnachweis)“.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird ab Nr. 3 „Lehrpraxis“ wie folgt neu formuliert:
- | | | |
|---|-----------------------|-----------|
| „3. Lehrpraxis | a) praktische Prüfung | 60 |
| | b) mündliche Prüfung | 20 |
| 4. Methodik und Didaktik des Hauptfachs | mündliche Prüfung | 20 |
| 5. Diplomarbeit | Hausarbeit | 6 Monate“ |
- b) In Absatz 2 wird die Formulierung ab „Zu 3 b)“ wie folgt neu gefasst:
- „Zu 3b) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.
- Zu 4) Gegenstand der Prüfung ist ein Referat sowie Fragen der Methodik und Didaktik in allgemeiner und fachlicher Hinsicht.
- Zu 5) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.“
6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.
- „Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Abs. 5 APO wird zu je einem Sechstel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 I Nr. 1a, 1b, 2, 3, 4 und 5 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Abs. 2 APO.“
7. § 8 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:
- „Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers beziehungsweise einer Diplom-Musiklehrerin verliehen. Das künstlerische Hauptfach wird angeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8. Juli 2003 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. September 2003.

Rostock, den 25. November 2003

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 50

Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (POB) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 17. Juli 2000

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ hat der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Struktur des LL.B.-Studiengangs
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Praktikum und Auslandsaufenthalt
- § 5 Zweck der LL.B.-Prüfung
- § 6 Aufbau, Gegenstände und Arten der Prüfungen
- § 7 Prüfungsvorbereitung
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Benotungen
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und der LL.B.-Arbeit
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 23 Zentrales Prüfungsamt
- § 24 Prüfer und Beisitzer
- § 25 LL.B.-Arbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der LL.B.-Arbeit
- § 27 LL.B.-Grad
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 LL.B.-Urkunde
- § 30 Zeugnis und Zeugnisergänzung

2. Teil: Fachspezifische Prüfungsanforderungen

1. Abschnitt: Rechtswissenschaften

- § 31 Mikromodule
- § 32 Mikromodulprüfungen
- § 33 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 34 Fachmodulprüfung

2. Abschnitt: Wirtschaftswissenschaften

- § 35 Mikromodule
- § 36 Mikromodulprüfungen
- § 37 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 38 Fachmodulprüfung

3. Abschnitt: Schlüsselqualifikationen

- § 39 Studium und Mikromodule
- § 40 Mikromodulprüfungen

3. Teil: Schlussvorschriften

- § 41 Zugangsprüfungen, Einstufungsprüfungen, Fiktives Nichtbestehen von Prüfungen und Prüfungsfreiversuch
- § 42 In-Kraft-Treten

Anhang: Studieninhalte/Qualifikationsziele

- Nr. 1: Rechtswissenschaften
- Nr. 2: Wahlfächer
- Nr. 3: Wirtschaftswissenschaften
- Nr. 4: General Studies/Schlüsselqualifikationen

1. Teil:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang „Bachelor of Laws“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, im folgenden LL.B.-Studiengang genannt.

§ 2

Struktur des LL.B.-Studiengangs

Im LL.B.-Studiengang werden ein Modul „Rechtswissenschaften“, ein Modul „Wirtschaftswissenschaften“ und ein Modul „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ studiert.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das LL.B.-Studium mit dem LL.B.-Grad berufsqualifizierend abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Die Zeiten der Praktika im Sinne des § 4 sind in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Das LL.B.-Studium gliedert sich in das Studium des Moduls „Rechtswissenschaften“, des Moduls „Wirtschaftswissenschaften“ und des Moduls „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ und wird mit der LL.B.-Prüfung abgeschlossen. Das Lehrangebot erstreckt sich für das Studium des Moduls „Rechtswissenschaften“ und des Moduls „Wirtschaftswissenschaften“ über sechs Semester; darin ist die Zeit für die Anfertigung der LL.B.-Arbeit enthalten. Das Studium des Moduls „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ erstreckt sich über die ersten vier Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule). Die Studiendauer der Mikromodule ist in der Regel auf jeweils ein Semester beschränkt.

(4) Im Mikromodul ist ein angemessenes Verhältnis von Kontaktzeit und Selbststudiumszeit vorzusehen.

§ 4

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des LL.B.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 510 Stunden abzuleisten; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten stattfinden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen und die Teilbarkeit des Praktikums erlässt der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(3) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Stelle nachzuweisen, an der das Praktikum absolviert wird. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studenten zu ergänzen.

(4) Auf Antrag des Studenten entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(5) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein dreimonatiger Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn das dem Erreichen der Qualifikationsziele dient. Der Auslandsaufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle oder der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 5

Zweck der LL.B.-Prüfung

Die LL.B.-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die LL.B.-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören

1. grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des rechtswissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- und Arbeitsergebnisse in dem Fach Rechtswissenschaften,
2. Kenntnis grundlegender Methoden und Problemstellungen der Wirtschaftswissenschaften, Grundkenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache, Überblickskenntnisse über die Gesamtbreite des Faches mit exemplarischen Vertiefungen,
3. sicherer Umgang mit der Erfassung, Produktion und ansprechenden Präsentation von sinnhaften, strukturierten und verständlichen deutschen Texten,
4. sichere Kommunikation in der Fremdsprache Englisch.

§ 6

Aufbau, Gegenstände und Arten der Prüfungen

(1) Die LL.B.-Prüfung besteht aus den Mikromodulprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, den Abschlussprüfungen in den drei Rechtsgebieten Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht (Modulprüfungen Rechtswissenschaften), der Modulprüfung Wirtschaftswissenschaften sowie der LL.B.-Arbeit.

(2) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Gegenstand der Modulprüfungen sind die in den Mikromodulen studierten Stoffgebiete.

(3) Die Modulabschlussprüfungen sollen in Form mündlicher Prüfungen abgelegt werden. Sie können nach Maßgabe der Prüfungsordnung auch in Form von Klausuren, sonstigen schriftlichen Leistungen oder anderen kontrollierbaren Prüfungsleistungen abgelegt werden.

(4) Die Mikromodulprüfungen werden in den Modulen Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften in Form von Klausuren abgelegt. Sie können in Form einer mündlichen Prüfung, sonstiger schriftlicher Leistungen oder anderer kontrollierbarer Prüfungsleistungen abgelegt werden, wenn der veranstaltende Hochschullehrer dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche ankündigt und zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung mindestens sechs Wochen liegen. Dies gilt auch für die Wiederholung von Mikromodulprüfungen.

(5) Die Abschlussprüfungen bestehen aus jeweils einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 3. Die Mikromodulprüfungen bestehen aus jeweils einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 4; sprachpraktische Mikromodulprüfungen können aus jeweils zwei Prüfungsleistungen bestehen.

(6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen Mikromodul- oder Modulabschlussprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7

Prüfungsvorbereitung

Innerhalb des Prüfungstermins der Modulabschlussprüfung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Konsultation des Prüfers (Kontaktzeit) zu geben.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und sie einer Lösung zuzuführen vermag.

(2) Mündliche Mikromodulprüfungen und Modulabschlussprüfungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(3) Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Die mündliche Prüfung soll je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens etwa 30 Minuten betragen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und eine Lösung begründen kann. Den Kandi-

daten eines Prüfungstermins können nach Maßgabe der §§ 31 ff. Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten in Mikromodulprüfungen sind von einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll jeweils höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Die Dauer einer Klausur in einer Mikromodulprüfung ergibt sich aus den §§ 31 ff.

§ 10

Bestehen der Prüfung

(1) Die LL.B.-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Mikromodulprüfungen und Modulabschlussprüfungen sowie die LL.B.-Arbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und insgesamt 180 ECTS-Punkte erbracht wurden.

(2) Eine Mikromodulprüfung ist bestanden, wenn die in ihr erbrachte Prüfungsleistung mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die in ihr erbrachte Prüfungsleistung mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und die in dieser Prüfungsordnung bestimmte Anzahl der ECTS-Punkte erbracht wurde.

(4) Die LL.B.-Arbeit ist bestanden, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 11

Benotungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Besteht die Mikromodulprüfung gemäß § 6 Abs. 5 aus zwei Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Mikromodulprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulabschlussprüfungen und Mikromodulprüfungen sind vorbehaltlich von § 31 Abs. 3 folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 12 Prüfungstermine

(1) Die Modulabschlussprüfungen sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die LL.B.-Arbeit soll spätestens am Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Modulabschlussprüfungen und die LL.B.-Arbeit können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 13) erfüllt sind.

(2) Die Modulabschlussprüfungen werden so organisiert, dass sie bis zum Ende der in Absatz 1 genannten Termine abgeschlossen werden können. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen rechtzeitig erbracht und die zeitlichen Vorgaben dieser Prüfungsordnung für die einzelnen Prüfungen und die LL.B.-Arbeit eingehalten werden können.

(3) Die Modulabschlussprüfung und Mikromodulprüfungen werden in jedem Semester in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Mikromodulprüfungen können vorlesungsbegleitend stattfinden, wenn der veranstaltende Hochschullehrer dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche ankündigt und zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung mindestens sechs Wochen liegen.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Modulabschlussprüfung oder Mikromodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, im LL.B.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben ist,
2. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt,
3. die von dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Praktika absolviert hat und die in der Prüfungsordnung geforderten ECTS-Punkte nachweist.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder Mikromodulprüfung beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den letzten beiden vollen Wochen des Novembers, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den letzten beiden vollen Wochen des Aprils zulässig (Ausschlussfrist). Sie ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Kandidat gilt als gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Ausschlussfrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.

(3) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder Modulabschlussprüfung und zur LL.B.-Arbeit beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Ausschlussfristen); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Kandidat gilt als gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Zur LL.B.-Arbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas beantragt hat.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Kann der Student die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen. Die nach den §§ 33, 37 erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des Absatz 1 Satz 3, die nach dem empfohlenen Studienplan erst innerhalb des Prüfungssemesters erworben werden, gelten als rechtzeitig nachgewiesen, wenn sie spätestens bei der jeweiligen Modulabschlussprüfung vorliegen.

(5) Die Prüfungsunterlagen verbleiben auch nach der Beendigung des Studiums bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 14 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Mikromodul, Fachmodul oder dem Modul „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen oder eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle oder eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Mikromodul oder ein Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Student in bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul nach Satz 1 errechnet sich daher nach der Formel:

$$\text{ECTS-Punkte für das einzelne Modul} / \text{Summe der für das Modul anzusetzenden Arbeitsstunden} \\ = \\ 30 \text{ ECTS-Punkte} / 900 \text{ Arbeitsstunden}$$

Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Nach Maßgabe des Absatz 4 werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten ECTS-Punkte in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in LL.B.-Studiengängen einer Universität oder gleichwertigen Hochschule im In- oder Ausland werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des LL.B.-Studienganges oder des Moduls „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung und -betrachtung vorzunehmen. Die Anrechnung soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium und zum Ablegen von Praktika im Ausland fördern.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen aus Mikromodulen oder vergleichbaren Lehrkomponenten sind den jeweiligen Qualifikationszielen und der jeweiligen Arbeitsbelastung entsprechend ganz oder teilweise anzurechnen; dabei ist das ECTS-System anzuwenden. Fachsemester, die benötigten Semesterwochenstunden sowie die Lehrveranstaltungsarten bleiben bei der Gleichwertigkeitsprüfung unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Zugangsvoraussetzungen zu Mikromodulen oder vergleichbaren Lehrkomponenten.

(3) Modulabschlussprüfung und Mikromodulprüfungen oder vergleichbare Prüfungen werden angerechnet, soweit sie in Prüfungsinhalten und -anforderungen denen der Fachmodul- oder Mikromodulprüfungen im entsprechenden LL.B.-Teilstudiengang oder im Modul „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität im Wesentlichen entsprechen. Die Arten der Prüfungsleistungen und die Prüfungsdauer bleiben unberücksichtigt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung erfolgt auf Antrag des Studenten; der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(5) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf Antrag des Studenten. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(6) Ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zweifelhaft, so nimmt auf Ersuchen des Zentralen

Prüfungsamtes der zuständige Fachmodulvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

(7) Praktika, Exkursionen und Auslandsaufenthalte gemäß § 4 dieser Prüfungsordnung werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des entsprechenden LL.B.-Teilstudienganges oder des Moduls „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung von Praktika ist möglich. Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das ECTS-System anzuwenden.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen und der LL.B.-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulabschlussprüfung oder Mikromodulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulabschlussprüfung oder Mikromodulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Eine LL.B.-Arbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten LL.B.-Arbeit ist nicht zulässig.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei der Wiederholung einer LL.B.-Arbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten Modulabschlussprüfung beginnen. Der Student hat sich zu der Wiederholung rechtzeitig zu melden.

(5) Meldet der Student sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 4 genannten Fristen zur Wiederholung einer Modulabschlussprüfung oder Mikromodulprüfung oder der LL.B.-Arbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung des Zentralen Prüfungsamtes ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 17 Abs. 3 berichtigen. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Mikromodulprüfung, die Modulabschlussprüfung sowie die LL.B.-Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nach Absatz 1 nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung sowie die LL.B.-Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die LL.B.-Urkunde eingezogen, wenn die LL.B.-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 20 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Außerdem sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher

rechtliches Gehör zu gewähren. Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen. Satz 3 gilt ferner nicht für die Bildung der Gesamtnote nach § 28.

§ 21 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates werden ein oder gegebenenfalls mehrere Prüfungsausschüsse gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit in dieser Ordnung Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 23 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung. Der Fakultätsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die LL.B.-Arbeiten sowie über die statistische Verteilung der Mikromodul-, Fachmodul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 22 Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 23

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 21 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der LL.B.-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 16 Abs. 4,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 5 Abs. 4 sowie Mitteilung der Entscheidung des Fachmodulvertreters,
5. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 5 und gegebenenfalls Anforderung von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 15 Abs. 6,
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Mikromodulprüfungen, Modulabschlussprüfungen, sowie zur LL.B.-Arbeit,
8. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen,
9. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
10. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,

11. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,

12. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,

13. Überwachung der Bewertungsfristen,

14. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die LL.B.-Arbeit,

15. Zustellung des Themas der LL.B.-Arbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,

16. Entgegennahme der fertig gestellten LL.B.-Arbeit,

17. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis,

18. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Zeugnisergänzungen sowie LL.B.-Urkunden.

§ 24

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die Prüfungsleistungen der Modulabschlussprüfungen und die LL.B.-Arbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Modulabschlussprüfungen werden in der Regel von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen; dies gilt nicht für sprachpraktische Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Für die Bestellung von Beisitzern gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend. Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.

§ 25

LL.B.-Arbeit

(1) Die LL.B.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung in dem Modul Rechtswissenschaften abschließt. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem unter Anleitung eines Betreuers zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten umfassen.

(2) Die LL.B.-Arbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder sonstigem habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden.

(3) Das Thema der LL.B.-Arbeit kann nicht vor dem vierten Fachsemester ausgegeben werden. Die Bearbeitung des Themas der LL.B.-Arbeit soll während der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

(4) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der LL.B.-Arbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann aus dem Stoffgebiet eines Mikromoduls stammen.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine LL.B.-Arbeit erhält; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Im Antrag ist das vorgeschlagene Thema zu nennen. Die Ausgabe des Themas der LL.B.-Arbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die LL.B.-Arbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(7) Die LL.B.-Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die LL.B.-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(8) Die Bearbeitungszeit für die LL.B.-Arbeit beträgt sechs Wochen (240 Stunden). Thema, Aufgabenstellung und Umfang der LL.B.-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 26

Abgabe und Bewertung der LL.B.-Arbeit

(1) Bei der Abgabe der LL.B.-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die LL.B.-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die LL.B.-Arbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der LL.B.-Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Bewertung der LL.B.-Arbeit ist § 11 entsprechend anzuwenden. Weichen die Beurteilungen der LL.B.-Arbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 27

LL.B.-Grad

Aufgrund der bestandenen LL.B.-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (abgekürzt: „LL.B.“) vergeben.

§ 28

Bildung der Gesamtnote

(1) Für die LL.B.-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die Noten aller benoteten studienbegleitenden Mikromodulprüfungen, der Modulabschlussprüfungen und der LL.B.-Arbeit gewichtet ein. Aus den Noten der studienbegleitenden Mikromodulprüfungen und der Modulabschlussprüfungen werden Fachnoten gebildet. Die Note der LL.B.-Arbeit macht zehn Prozent der Endnote aus.

(2) Für die Module werden Fachnoten gebildet. Die Fachnote setzt sich aus einer Vornote und der Modulabschlussprüfungsnote zusammen. Dabei werden Vornote und Modulabschlussprüfungsnote im Verhältnis zwei zu eins gewichtet. Einzelheiten regeln die §§ 31 ff. Die Fachnote für das Modul „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach ihrem relativen ECTS-Anteil gewichteten Noten der studienbegleitenden Mikromodulprüfungen.

Danach ergeben sich folgende Anteile an der Gesamtnote:

LL.B.-Arbeit	10 %
Wirtschaftswissenschaften	15 %
General Studies/Schlüsselqualifikationen	15 %
Zivilrecht	30 %
Strafrecht	10 %
Öffentliches Recht	15 %
Wahlfach	5 %

(3) Gemäß der in Absatz 1 und Absatz 2 bestimmten Wichtung errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Mikromodul-, Modulabschlussprüfungen sowie der LL.B.-Arbeit. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6
bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6
bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Bei überragenden Leistungen, das heißt bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 29

LL.B.-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die LL.B.-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen LL.B.-Grades beurkundet.

(2) Die LL.B.-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

§ 30

Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Hat ein Kandidat die LL.B.-Prüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der Modulabschlussprüfungen, das Thema der LL.B.-Arbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“/„Transcript of Records“). In die Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Mikromodule einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(3) Auf Antrag erhält der Student vom Zentralen Prüfungsamt außerdem eine Bescheinigung über die durchschnittliche Notenverteilung in dem Prüfungstermin. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Erhalt des Zeugnisses (Ausschlussfrist) zu stellen und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(4) Zeugnis und Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Beendet der Student sein Studium nicht, unterbricht er die Ausbildung oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, so erhält er auf Antrag eine Absatz 2 entsprechende Bescheinigung der Universität. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu versehen.

2. Teil:

Fachspezifische Prüfungsanforderungen

1. Abschnitt:

Rechtswissenschaften

§ 31

Mikromodule

(1) Die Mikromodule erstrecken sich jeweils über ein Semester. Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt einschließlich Praktika und LL.B.-Arbeit 3990 Stunden. Die mit den Mikromodulen verbundene Arbeitsbelastung ergibt sich aus Absatz 2.

(2) Im Fachmodul werden entsprechend den Schwerpunkten nach Absatz 2 folgende Mikromodule studiert:

1. Allgemeine Grundlagen

- a) Geschichtliche Grundlagen des Rechts; Arbeitsbelastung 60 Stunden
- b) Philosophische Grundlagen des Rechts; Arbeitsbelastung 60 Stunden
- c) Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts; Arbeitsbelastung 60 Stunden
- d) Grundlagen des Prozessrechts; Arbeitsbelastung 60 Stunden
- e) Seminar; Arbeitsbelastung 180 Stunden

2. Teilgebiet Privatrecht

- a) Grundkurs Privatrecht I* nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium I (Wintersemester (WS)); Arbeitsbelastung 240 Stunden
- b) Grundkurs Privatrecht II* nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium II (Sommersemester (SS)); Arbeitsbelastung 180 Stunden
- c) Grundzüge des Rechts der Personenvereinigungen* (WS); Arbeitsbelastung 30 Stunden
- d) Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht (WS); Arbeitsbelastung 60 Stunden
- e) Schuldvertragsrecht (WS); Arbeitsbelastung 60 Stunden
- f) Bereicherungsrecht und Rückgewähr* (SS); Arbeitsbelastung 90 Stunden
- g) Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts* (SS); Arbeitsbelastung 30 Stunden
- h) Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht* (SS); Arbeitsbelastung 90 Stunden

- i) Grundzüge des Familien- und Erbrechts* (WS); Arbeitsbelastung 60 Stunden
- j) Zivilrechtliches Erkenntnisverfahren, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht* (SS); Arbeitsbelastung 60 Stunden
- k) Grundzüge des Arbeitsrechts* (SS); Arbeitsbelastung 60 Stunden
- l) Übung für Fortgeschrittene; Arbeitsbelastung 270 Stunden
- m) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium III* (Ergänzung zu 2. d und e); Arbeitsbelastung 60 Stunden
- n) Praxis-AG; Arbeitsbelastung 60 Stunden

Die Veranstaltungen zu 2. i) und j) sind wahlweise zu absolvieren.

3. Teilgebiet Strafrecht

- a) Grundkurs Strafrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium I* (SS); Arbeitsbelastung 180 Stunden
- b) Aufbaukurs Strafrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium II (WS); Arbeitsbelastung 180 Stunden
- c) Strafrecht Vertiefung (SS); Arbeitsbelastung 180 Stunden

4. Teilgebiet Öffentliches Recht

- a) Grundkurs Öffentliches Recht I* nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium I* (WS); Arbeitsbelastung 180 Stunden
- b) Grundkurs Öffentliches Recht II nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium II* (SS); Arbeitsbelastung 270 Stunden
- c) Polizeirecht* (WS); Arbeitsbelastung 60 Stunden
- d) Umweltverwaltungsrecht* (SS); Arbeitsbelastung 60 Stunden
- e) Europarecht* (WS); Arbeitsbelastung 60 Stunden
- f) Wirtschaftsverwaltungsrecht I* (WS); Arbeitsbelastung 60 Stunden
- g) Wirtschaftsverwaltungsrecht II (SS); Arbeitsbelastung 60 Stunden
- h) Praxis-AG; Arbeitsbelastung 60 Stunden

(3) Bei Veranstaltungen, die mit einem * gekennzeichnet sind, wird im Rahmen der Prüfungsleistung nur zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ differenziert.

(4) Die Mikromodule aus Absatz 2 werden mit den in Anhang I Nr. 1 genannten Qualifikationszielen studiert.

(5) Daneben hat der Student ab dem vierten Semester ein Wahlfach zu absolvieren. Wahlfächer sind:

- a) Handels- und Gesellschaftsrecht und Wertpapierrecht
- b) Wettbewerbs- und Kartellrecht, Immaterialgüterrecht (Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht)
- c) Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsgerichtsverfahrens
- d) Verwaltungslehre, Recht des öffentlichen Dienstes
- e) Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts, Abgabenordnung (ohne Vollstreckung, Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren), Einkommensteuer einschließlich des Steuerlichen Bilanzrechts
- f) Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung
- g) Recht der Europäischen Gemeinschaften, Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen

(6) Folgende Mikromodule zu den Wahlfächern werden mit einer Arbeitsbelastung von jeweils 60 Stunden absolviert, soweit nichts anderes vermerkt ist:

- a) Handels- und Gesellschaftsrecht und Wertpapierrecht
 - aa) Vertriebsrecht
 - bb) Rechtsform bei unternehmerischer Tätigkeit
 - cc) Wertpapierrecht
- b) Wettbewerbs- und Kartellrecht, Immaterialgüterrecht (Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht)
 - aa) Wettbewerbsrecht
 - bb) Kartellrecht
 - cc) Immaterialgüterrecht
- c) Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsgerichtsverfahrens
 - aa) Betriebsverfassungsrecht
 - bb) Tarifvertragsrecht und Arbeitskampf
 - cc) Besondere Arbeitsverhältnisse
- d) Verwaltungslehre, Recht des öffentlichen Dienstes
 - aa) Verwaltungslehre
 - bb) Recht des öffentlichen Dienstes
 - cc) Vertiefung
- e) Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts, Abgabenordnung (ohne Vollstreckung, Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) Einkommensteuer einschließlich des Steuerlichen Bilanzrechts
 - aa) Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts
 - bb) Abgabenordnung
 - cc) Einkommensteuer und Steuerliche Gewinnermittlung

- f) Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung
 - aa) Internationales Privatrecht
 - bb) Internationales Zivil- und Schiedsverfahrensrecht
 - cc) Rechtsvergleichung und Grundzüge fremder Privatrechtssysteme
- g) Recht der Europäischen Gemeinschaften, Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen
 - aa) Völkerrecht
 - bb) Aufbaukurs Völker- und Europarecht (Arbeitsbelastung: 120 Stunden)

(7) Die Mikromodule nach Absatz 6 werden mit den in Anhang I Nr. 2 genannten Qualifikationszielen studiert.

§ 32

Mikromodulprüfungen

- (1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden: die Prüfungen der Basismodule spätestens nach dem zweiten Semester, die Prüfungen der Aufbaumodule spätestens nach dem vierten Semester, die Prüfungen der Vertiefungsmodule nach dem sechsten Semester.
- (3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Allgemeine Grundlagen

- a) Geschichtliche Grundlagen des Rechts: Klausur (120 Minuten)
- b) Philosophische Grundlagen des Rechts: Klausur (120 Minuten)
- c) Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts: Klausur (120 Minuten)
- d) Grundlagen des Prozessrechts: Klausur (120 Minuten)
- e) Seminar: Mündliches Referat (30 Minuten)

2. Teilgebiet Privatrecht

- a) Grundkurs Privatrecht I (WS): Klausur (90 Minuten)
- b) Grundkurs Privatrecht II (SS): Klausur (90 Minuten)
- c) Grundzüge des Rechts der Personenvereinigungen (WS): Klausur (60 Minuten)
- d) Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht
- e) Schuldvertragsrecht (WS)
- f) Bereicherungsrecht und Rückgewähr (SS): Klausur (90 Minuten)

- g) Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts (SS): Klausur (60 Minuten)
- h) Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht (SS): Klausur (90 Minuten)
- i) Grundzüge des Familien- und Erbrechts (WS): Klausur (90 Minuten)
- j) Zivilrechtliches Erkenntnisverfahren, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht (SS): Klausur (90 Minuten)
- k) Grundzüge des Arbeitsrechts (SS): Klausur (90 Minuten)
- l) Übung für Fortgeschrittene: Klausur (180 Minuten); Hausarbeit
- m) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium III (Ergänzung zu 2. c bis e)

Die Veranstaltungen d), e) und m) bilden das Modul Aufbaukurs Privatrecht. Sie werden mit einer Klausur (180 Minuten) sowie mit einer Hausarbeit abgeschlossen.

- n) Praxis-AG: Klausur (90 Minuten)

Die Veranstaltungen zu 2. i) und j) sind wahlweise zu absolvieren.

3. Teilgebiet Strafrecht

- a) Grundkurs Strafrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium I (SS): Klausur (90 Minuten)
- b) Aufbaukurs Strafrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium II (WS): Klausur (90 Minuten)
- c) Strafrecht Vertiefung (SS): Klausur (180 Minuten); Hausarbeit

4. Teilgebiet Öffentliches Recht

- a) Grundkurs Öffentliches Recht I nebst Vorlesungsbegleitendem Kolloquium I* (WS): Klausur (90 Minuten)
- b) Grundkurs Öffentliches Recht II nebst Vorlesungsbegleitendem Kolloquium II* (SS): Klausur (180 Minuten); Hausarbeit
- c) Polizeirecht (WS): Klausur (90 Minuten)
- d) Umweltverwaltungsrecht (SS): Klausur (90 Minuten)
- e) Europarecht (WS): Klausur (90 Minuten)
- f) Wirtschaftsverwaltungsrecht I (SS): Klausur (90 Minuten)
- g) Wirtschaftsverwaltungsrecht II (WS): Klausur (90 Minuten)
- h) Praxis-AG: Klausur (90 Minuten)

5. Wahlfächer:
- a) Handels- und Gesellschaftsrecht und Wertpapierrecht
- aa) Vertriebsrecht: Klausur (90 Minuten)
- bb) Rechtsform bei unternehmerischer Tätigkeit: Klausur (90 Minuten)
- cc) Wertpapierrecht: Klausur (90 Minuten)
- b) Wettbewerbs- und Kartellrecht, Immaterialgüterrecht (Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht)
- aa) Wettbewerbsrecht: Klausur (90 Minuten)
- bb) Kartellrecht: Klausur (90 Minuten)
- cc) Immaterialgüterrecht: Klausur (90 Minuten)
- c) Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsgerichtsverfahrens
- aa) Betriebsverfassungsrecht: Klausur (90 Minuten)
- bb) Tarifvertragsrecht und Arbeitskampf: Klausur (90 Minuten)
- cc) Besondere Arbeitsverhältnisse: Klausur (90 Minuten)
- d) Verwaltungslehre, Recht des öffentlichen Dienstes
- aa) Verwaltungslehre: Klausur (90 Minuten)
- bb) Recht des öffentlichen Dienstes: Klausur (90 Minuten)
- cc) Vertiefung: Klausur (90 Minuten)
- e) Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts, Abgabenordnung (ohne Vollstreckung, Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren), Einkommensteuer einschließlich des Steuerlichen Bilanzrechts
- aa) Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts: Klausur (90 Minuten)
- bb) Abgabenordnung: Klausur (90 Minuten)
- cc) Einkommensteuer und Steuerliche Gewinnermittlung: Klausur (90 Minuten)
- f) Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung
- aa) Internationales Privatrecht: Klausur (90 Minuten)
- bb) Internationales Zivil- und Schiedsverfahrensrecht: Klausur (90 Minuten)
- cc) Rechtsvergleichung und Grundzüge fremder Privatrechtssysteme: Klausur (90 Minuten)
- g) Recht der Europäischen Gemeinschaften, Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen
- aa) Völkerrecht: Klausur (90 Minuten)
- bb) Aufbaukurs Völker- und Europarecht: Klausur (120 Minuten); Hausarbeit
- (3) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Soweit Mikromodulprüfungen als benotete Leistungen in die Prüfungsnote einfließen, kann auch der Stoff bereits absolvierter Mikromodule geprüft werden, In den Mikromodulprüfungen der Inhalte nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 ist vordringlich die Fähigkeit zur Erstellung rechtswissenschaftlicher Gutachten zu prüfen.
- (4) Die Vornote wird wie folgt gebildet:
- a) Privatrecht
- Die Vornote ergibt sich aus
- aa) dem Mittel der Hausarbeit und der Klausur der Mikromodulprüfung Aufbaukurs Privatrecht,
- bb) dem Mittel der Hausarbeit und der besten Klausur der Mikromodulprüfung Übung für Fortgeschrittene.
- b) Strafrecht
- Die Vornote ergibt sich aus dem Mittel der Hausarbeit und der Klausur der Mikromodulprüfung Strafrecht Vertiefung.
- c) Öffentliches Recht
- Die Vornote ergibt sich aus dem Mittel der Hausarbeit und der Klausur der Mikromodulprüfung Grundkurs II sowie der Klausur Wirtschaftsverwaltungsrecht II im Verhältnis zwei zu eins.

§ 33

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur jeweiligen Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen in den in § 32 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul Zivilrecht 43, Strafrecht 18 und Öffentliches Recht 27 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 34

Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung Rechtswissenschaften besteht aus je einer Prüfungsleistung in den drei Rechtsgebieten Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.

(2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Die Prüfung im Teilgebiet Strafrecht kann bereits nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist pro Rechtsgebiet und Kandidat als 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden jeweils gestellt:

1. Privatrecht:

- a) das 1. Buch (Allgemeiner Teil) des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- b) aus dem 2. Buch (Recht der Schuldverhältnisse) des Bürgerlichen Gesetzbuches die Abschnitte 1 bis 6 (Allgemeines Schuldrecht), aus dem 7. Abschnitt (Besonderes Schuldrecht) den 1. Titel (Kauf, nur Nummer I bis III, davon Nummer III in Grundzügen), 2. Titel (Schenkung), 3. Titel (Miete, nur Nummer I), 4. Titel (Leihe, in Grundzügen), 5. Titel (Darlehen), 6. Titel (Dienstvertrag), 7. Titel (Werkvertrag und ähnliche Verträge, davon Nummer II in Grundzügen), 8. Titel (Mäklervertrag), 10. Titel (Auftrag), 11. Titel (Geschäftsführung ohne Auftrag), 12. Titel (Verwahrung, in Grundzügen), 14. Titel (Gesellschaft), 15. Titel (Gemeinschaft, in Grundzügen), 18. Titel (Bürgschaft), 19. Titel (Vergleich), 20. Titel (Schuldversprechen, Schuldanerkennnis), 21. Titel (Anweisung), 22. Titel (Schuldverschreibung auf den Inhaber), 24. Titel (ungerechtfertigte Bereicherung) und 25. Titel (unerlaubte Handlungen), einschließlich der Grundzüge des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Verbraucherkreditgesetzes, des Produkthaftungsgesetzes, des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, und des Straßenverkehrsgesetzes und des Insolvenzrechts,
- c) aus dem 3. Buch (Sachenrecht) den 1. Abschnitt (Besitz), 2. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken), 3. Abschnitt (Eigentum), 5. Abschnitt (Dienstbarkeiten, in Grundzügen), 8. Abschnitt (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, ohne Nummer II des 2. Titels), den 1. Titel des 9. Abschnitts (Pfandrecht an beweglichen Sachen, in Grundzügen), ohne Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsverordnung,
- d) aus dem 4. Buch (Familienrecht) – sofern dieses Fach gewählt wird – jeweils in Grundzügen aus dem 1. Abschnitt den 5. Titel (Wirkungen der Ehe im Allgemeinen) und die Nummer I des 6. Titels (Gesetzliches Güterrecht),
- e) aus dem 5. Buch (Erbrecht) jeweils in Grundzügen den 1. Abschnitt (Erbfolge), den 3. Titel des 2. Abschnitts (Erbchaftsanspruch), den 3. Abschnitt (Testament, ohne den 6. Titel), 4. Abschnitt (Erbvertrag) und 5. Abschnitt (Pflichtteil),
- f) aus dem Handelsgesetzbuch jeweils in Grundzügen den 1. Abschnitt (Kaufleute), 2. Abschnitt (Handelsregister), 3. Abschnitt (Handelsfirma) und 5. Abschnitt (Prokura und Handelsvollmacht) und aus dem 4. Buch den 1. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften) und 2. Abschnitt (Handelskauf),
- g) aus dem Gesellschaftsrecht jeweils in Grundzügen aus dem 2. Buch des Handelsgesetzbuches den 1. Abschnitt (Offene Handelsgesellschaft) und 2. Abschnitt (Kommanditgesellschaft) und aus dem Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung den 1. Abschnitt (Errichtung der Gesellschaft) und 3. Abschnitt (Vertretung und Geschäftsführung),

- h) aus dem Zivilverfahrensrecht jeweils in Grundzügen – sofern dieses Fach gewählt wird – aus der Zivilprozessordnung das 1. Buch (Allgemeine Vorschriften), 2. Buch (Verfahren im 1. Rechtszug), 3. Buch (Rechtsmittel) und 8. Buch (Zwangsvollstreckung), Insolvenzrecht,
- i) aus dem Arbeitsrecht jeweils in Grundzügen: die Begründung, den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Leistungsstörungen und Haftungen im Arbeitsverhältnis,

2. Strafrecht

- a) aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches den 1. Abschnitt (das Strafgesetzbuch), den 2. Abschnitt (die Tat) ohne den 5. Titel und jeweils in Grundzügen aus dem 3. Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat) die Titel 1 bis 4 und den 4. Abschnitt (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen),
- b) aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches: aus dem 6. Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt) nur § 113, aus dem 7. Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung) nur §§ 123, 138, 139, 142, aus dem 14. Abschnitt (Beleidigung) nur §§ 185, 186, 193, aus dem 16. Abschnitt (Straftaten gegen das Leben) nur §§ 211 bis 216 und §§ 221, 222, den 17. Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit), aus dem 18. Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) nur §§ 239, 240, 241, den 19. Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung), 20. Abschnitt (Raub und Erpressung), aus dem 21. Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei) nur §§ 257, 258, 259, aus dem 22. Abschnitt (Betrug und Untreue) nur §§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b, aus dem 23. Abschnitt (Urkundenfälschung) im Überblick nur §§ 267 bis 274, aus dem 27. Abschnitt (Sachbeschädigung) nur §§ 303, 304, 305, aus dem 28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten) nur – im Überblick - §§ 306 bis 306e, 315c, 316, 316a, 323a, 323c,

3. Öffentliches Recht

- a) das Staats- und Verfassungsrecht ohne die Abschnitte X, Xa des Grundgesetzes, das Verfassungsprozessrecht jeweils in Grundzügen (aus dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht der 2. Teil (Allgemeine Verfahrensvorschriften) und aus dem 3. Teil (Besondere Verfahrensvorschriften) den 6. Abschnitt (Organstreitverfahren), den 10. Abschnitt (Abstrakte Normenkontrolle), den 11. Abschnitt (Konkrete Normenkontrolle) und den 15. Abschnitt (Verfassungsbeschwerde)),
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht, ausgenommen das Recht der öffentlichen Sachen sowie der öffentlichen Ersatz- und Entschädigungsleistungen,
- c) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht, das Umweltrecht in Grundzügen (ohne Atom- und Strahlenschutzrecht, Gefahrstoff- und Gentechnikrecht) sowie das Wirtschaftsverwaltungsrecht,

- d) aus dem Verwaltungsprozessrecht in Grundzügen aus der Verwaltungsgerichtsordnung 1. Teil 6. Abschnitt (nur Verwaltungsrechtsweg) sowie den 2. Teil (Verfahren),
 - e) aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, jeweils in Grundzügen: die Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaften, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, die Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften
 - e) Schwerpunkt „Konjunktur und Wachstum“
Makroökonomische Theorie; Arbeitsbelastung 210 Stunden
 - f) Schwerpunkt „Geld und Banken“
Makroökonomische Theorie; Arbeitsbelastung 210 Stunden
3. Vertiefungsmodule

**2. Abschnitt:
Wirtschaftswissenschaften**

**§ 35
Mikromodule**

(1) Die Mikromodule erstrecken sich jeweils über ein Semester. Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 630 Stunden. Die mit den Mikromodulen verbundene Arbeitsbelastung ergibt sich aus Absatz 3.

(2) Folgende Studienschwerpunkte können gebildet werden: „Management“, „Rechnungs- und Finanzwesen“, „Umweltökonomie“, „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“, „Konjunktur und Wachstum“, „Geld und Banken“.

(3) Im Fachmodul werden entsprechend den Schwerpunkten nach Absatz 2 folgende Mikromodule mit der entsprechenden Arbeitsbelastung studiert:

1. Basismodule

- a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre; Arbeitsbelastung 120 Stunden
- b) Einführung in die Volkswirtschaftslehre; Arbeitsbelastung 120 Stunden

2. Aufbaumodule

- a) Schwerpunkt „Management“
 - aa) Personal und Organisation; Arbeitsbelastung 90 Stunden
 - bb) Produktionswirtschaft; Arbeitsbelastung 90 Stunden
 - cc) Marketing; Arbeitsbelastung 90 Stunden
- b) Schwerpunkt „Rechnungs- und Finanzwesen“
 - aa) Internes und externes Rechnungswesen; Arbeitsbelastung 135 Stunden
 - bb) Investition und Finanzierung; Arbeitsbelastung 135 Stunden
- c) Schwerpunkt „Umweltökonomie“
Mikroökonomische Theorie; Arbeitsbelastung 210 Stunden
- d) Schwerpunkt „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“
Mikroökonomische Theorie; Arbeitsbelastung 210 Stunden

- a) Schwerpunkt „Management“
 - aa) Organisationsökonomie; Arbeitsbelastung 60 Stunden
 - bb) Absatztheorie; Arbeitsbelastung 60 Stunden
 - cc) Existenzgründungen; Arbeitsbelastung 60 Stunden

Aus den unter aa) bis cc) aufgeführten Vertiefungsmodulen müssen zwei ausgewählt werden.

- b) Schwerpunkt „Rechnungs- und Finanzwesen“
Finanzmanagement; Arbeitsbelastung 60 Stunden
Theorie des Rechnungswesens; Arbeitsbelastung 60 Stunden
- c) Schwerpunkt Umweltökonomie
Betriebliche Umweltökonomie; Arbeitsbelastung 60 Stunden
Kosten-Nutzen-Analyse; Arbeitsbelastung 60 Stunden
Umweltökonomie; Arbeitsbelastung 60 Stunden
- d) Schwerpunkt „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“
 - aa) Gesundheitsmanagement; Arbeitsbelastung 120 Stunden
 - bb) Gesundheitsökonomie; Arbeitsbelastung 60 Stunden
- e) Schwerpunkt „Konjunktur und Wachstum“
 - aa) Konjunktur und Wachstum; Arbeitsbelastung 60 Stunden
 - bb) Nachhaltige Entwicklung; Arbeitsbelastung 60 Stunden
 - cc) Umweltökonomie; Arbeitsbelastung 60 Stunden
- f) Schwerpunkt „Geld und Banken“
 - aa) Geld und Kredit I; Arbeitsbelastung 60 Stunden
 - bb) Monetäre Märkte/Zinstheorie und Zinspolitik; Arbeitsbelastung 60 Stunden
 - cc) Bankbetriebslehre; Arbeitsbelastung 60 Stunden
 - dd) Geld und Kredit II; Arbeitsbelastung 60 Stunden
 - ee) Internationale Außenhandelsfinanzierung; Arbeitsbelastung 60 Stunden

Aus den unter aa) bis ee) aufgeführten Vertiefungsmodulen müssen drei ausgewählt werden.

(4) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit den in Anhang I Nr. 2 genannten Qualifikationszielen studiert.

§ 36 Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden: die Prüfungen der Basismodule spätestens nach dem zweiten Semester, die Prüfungen der Aufbaumodule spätestens nach dem vierten Semester, die Prüfungen der Vertiefungsmodule nach dem sechsten Semester.

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Basismodule

- a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre: Klausur (120 Minuten)
- b) Einführung in die Volkswirtschaftslehre: Klausur (120 Minuten)

2. Aufbaumodule

- a) Schwerpunkt „Management“
 - aa) Personal und Organisation: Klausur (40 Minuten)
 - bb) Produktionswirtschaft: Klausur (40 Minuten)
 - cc) Marketing: Klausur (40 Minuten)
- b) Schwerpunkt „Rechnungs- und Finanzwesen“
 - aa) Internes und externes Rechnungswesen: Klausur (60 Minuten)
 - bb) Investition und Finanzierung: Klausur (60 Minuten)
- c) Schwerpunkt „Umweltökonomie“
Mikroökonomische Theorie: Klausur (120 Minuten)
- d) Schwerpunkt „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“
Mikroökonomische Theorie: Klausur (120 Minuten)
- e) Schwerpunkt „Konjunktur und Wachstum“
Makroökonomische Theorie: Klausur (120 Minuten)
- f) Schwerpunkt „Geld und Banken“
Makroökonomische Theorie: Klausur (120 Minuten)

3. Vertiefungsmodule

- a) Schwerpunkt „Management“
 - aa) Organisationsökonomie: Klausur (60 Minuten)
 - bb) Absatztheorie: Klausur (60 Minuten)
 - cc) Existenzgründungen: Klausur (60 Minuten)

Aus den unter aa) bis cc) aufgeführten Vertiefungsmodulen müssen zwei ausgewählt werden.
- b) Schwerpunkt „Rechnungs- und Finanzwesen“
Finanzmanagement: Klausur (60 Minuten)
Theorie des Rechnungswesens: Klausur (60 Minuten)

- c) Schwerpunkt Umweltökonomie
Betriebliche Umweltökonomie: Klausur (60 Minuten)
Kosten-Nutzen-Analyse: Klausur (60 Minuten)
Umweltökonomie: Klausur (60 Minuten)
- d) Schwerpunkt „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“
 - aa) Gesundheitsmanagement: Klausur (60 Minuten)
 - bb) Gesundheitsökonomie: Klausur (60 Minuten)
- e) Schwerpunkt „Konjunktur und Wachstum“
 - aa) Konjunktur und Wachstum: Klausur (60 Minuten)
 - bb) Nachhaltiges Wachstum: Klausur (60 Minuten)
 - cc) Umweltökonomie: Klausur (60 Minuten)
- f) Schwerpunkt „Geld und Banken“
 - aa) Geld und Kredit I: Klausur (60 Minuten)
 - bb) Monetäre Märkte/Zinstheorie und Zinspolitik: Klausur (60 Minuten)
 - cc) Bankbetriebslehre: Klausur (60 Minuten)
 - dd) Geld und Kredit II: Klausur (60 Minuten)
 - ee) Internationale Außenhandelsfinanzierung: Klausur (60 Minuten)

Aus den unter aa) bis ee) aufgeführten Vertiefungsmodulen müssen drei ausgewählt werden.

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet.

§ 37 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen in den in § 35 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 21 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 38 Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelpfprüfung) zu erbringen.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden jeweils gestellt: Kenntnis grundlegender Methoden und Problemstellungen der Wirtschaftswissenschaften; Grundkenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache; Überblickskenntnisse über die Gesamtbreite des Faches mit exemplarischen Vertiefungen am Beispiel des Stoffes, den der Kandidat im Schwerpunkt studiert hat.

3. Abschnitt: Schlüsselqualifikationen

§ 39 Studium und Mikromodule

(1) Das Studium des Moduls „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ erstreckt sich über insgesamt vier Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 780 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Englisch“ 480 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens“ 150 Stunden,
3. auf das Mikromodul „Kommunikationstechniken/Rhetorik“ 150 Stunden.

(3) Das Mikromodul Englisch erstreckt sich über zwei Semester, die anderen Mikromodule über ein Semester.

(4) Die Mikromodule aus Absatz. 1 werden mit den in Anhang II Nr. 4 genannten Qualifikationszielen studiert.

(5) Die Fakultät stellt sicher, dass bei den Mikromodulen nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 vorrangig juristische Bezüge hergestellt und fachspezifische Kenntnisse im Rahmen der vorlesungsbegleitenden Kolloquien nach § 31 Abs. 2 vermittelt werden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 40 Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Die Mikromodulprüfung „Englisch“ besteht aus zwei Prüfungsleistungen.

(2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

1. Mikromodulprüfung „Englisch“ im vierten Fachsemester
2. Mikromodulprüfung „Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens/Schriftkompetenz“ im zweiten Fachsemester
3. Mikromodulprüfung „Kommunikationstechniken/Rhetorik“ im ersten Fachsemester

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Englisch“: mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 Minuten je Kandidat) und Klausur (240 Minuten)
2. Mikromodulprüfung „Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens/Schriftkompetenz“ Klausur (90 Minuten)
3. Mikromodulprüfung „Kommunikationstechniken/Rhetorik“ mündliche Prüfung (20 Minuten, Einzelprüfung)

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Dabei sind die Anforderungen zu beachten, die von Universitäten im englischen Sprachraum an „Advanced Learners“ gestellt werden.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 41 Zugangsprüfungen, Einstufungsprüfungen, Fiktives Nichtbestehen von Prüfungen und Prüfungsfreiversuch

(1) Das Ablegen von Zugangsprüfungen gemäß § 62 Landeshochschulgesetz für einen LL.B.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ist vom Wintersemester 2000/2001 bis zum Sommersemester 2002 ausgeschlossen.

(2) Das Ablegen von Einstufungsprüfungen gemäß § 63 Landeshochschulgesetz für einen LL.B.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ist vom Wintersemester 2000/2001 bis zum Sommersemester 2002 ausgeschlossen.

(3) Die Regelungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 4 Landeshochschulgesetz über das fiktive Nichtbestehen von Prüfungen bei Überschreitung der dort festgelegten Fristen für die Anmeldung zur Prüfung und zum Prüfungsfreiversuch finden im Zeitraum vom Wintersemester 2000/2001 bis zum Sommersemester 2002 auf LL.B.-Studiengänge keine entsprechende Anwendung.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Greifswald, den 17. Juli 2000

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anhang: Studieninhalte/Qualifikationsziele

Nr. 1: Rechtswissenschaften

- | | |
|--|---|
| <p>1. Teilgebiet: Allgemeine Grundlagen</p> <p>a) Geschichtliche Grundlagen des Rechts</p> <p>Kenntnis des Prozesses der Herausbildung der heutigen Rechtsordnung aus ihren historischen Wurzeln in den Grundzügen</p> <p>b) Philosophische Grundlagen des Rechts</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsphilosophie gegenüber anderen Formen der Rechtswissenschaft (Rechtsdogmatik, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie) – Verständnis für die Besonderheiten des Rechts im Vergleich zu anderen Systemen normativer Orientierung (Religion, Moral, Sitte) und die Rolle des Staates für die Rechtsbildung und Rechtswahrung – Verständnis einiger Grundbegriffe normativer Orientierung (Ordnung und Geltung; Transsubjektivität und Autonomie; Freiheit und Gleichheit; Legalität und Moralität) – Verständnis für die Ausgangspunkte und Grundaussagen einiger Klassiker der Rechts- und Staatsphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart <p>c) Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis der gesellschaftlichen und politischen Funktionen des Rechts und der Zusammenhänge von Macht, Herrschaft und Recht – Grundlagen der Rechtssoziologie und der sozialwissenschaftlichen Erfassung und Methodik der Wirksamkeit des Rechts <p>d) Grundlagen des Prozessrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verfassungsrechtliche Grundlagen der Rechtsprechung – Gerichtsverfassung – Sachentscheidungen und Sachentscheidungsvoraussetzungen – Allgemeine Verfahrensgrundsätze – Entscheidungsfolgen <p>e) Seminar</p> <p>Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion aktueller Themen der Rechtswissenschaften</p> | <p>2. Teilgebiet: Privatrecht</p> <p>a) Grundkurs Privatrecht I nebst Vorlesungsbegleitendem Kolloquium I</p> <p>Kenntnis</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Unterschieds zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, – der Gebiete des Privatrechts, – des Unterschieds zwischen materiellem und formellem Recht, – der Quellenlehre und Gesetzesauslegung, – der Grundbegriffe der Rechtsgeschäftslehre, – der allgemeinen Begriffe des Privatrechts (Anspruch, Einwendung, Einrede und andere), – der Grundbegriffe der Rechtspersonen, – der Grundzüge des Verbraucherschutzrechts, – des Verhältnisses von Schuld- und Sachenrecht (insbesondere des Abstraktionsprinzips); – Fähigkeit zur Lösung einfacher zivilrechtlicher Fälle. <p>b) Grundkurs Privatrecht II nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium II</p> <p>Kenntnis</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Entstehungsgründe der Schuldverhältnisse, – der Abtretung von Forderungen und des Schuldnerwechsels, – der Einbeziehung Dritter in ein Schuldverhältnis, – der Erfüllung von Verpflichtungen, einschließlich der Erfüllungssurrogate, – der Grundzüge des Schadensrechts und der Drittschadensliquidation, – der Grundbegriffe des Leistungsstörungsrechts; – Fähigkeit zur Lösung mittelschwerer zivilrechtlicher Fälle. <p>c) Grundzüge des Rechts der Personenvereinigungen</p> <p>Kenntnis</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Grundlagen des Gesellschafts-, Vereins- und Verbandsrechts, |
|--|---|

- der wesentlichen Strukturmerkmale der Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften,
 - der Kriterien für die Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht.
- d) Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht
- Kenntnis
- des Deliktsrechts,
 - der Grundbegriffe der Gefährdungshaftung und der Aufopferung,
 - des deliktischen Schadensrechts.
- e) Schuldvertragsrecht
- Kenntnis
- des Kaufrechts,
 - der Grundzüge des Mietrechts, Werkvertragsrechts, Dienstvertragsrechts, Geschäftsbesorgungsrechts und so weiter,
 - des schuldvertragsbezogenen Verbraucherschutzrechts,
 - der handelsrechtlichen Modifikationen des Schuldvertragsrechts (insbesondere beim Handelskauf).
- f) Bereicherungsrecht und Rückgewähr
- Kenntnis
- der Grundlagen des Bereicherungsrechts,
 - der rechtlichen Probleme bei Rückabwicklung von Verträgen (insbesondere bei Rücktritt und Wandlung),
 - des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses,
 - der Geschäftsführung ohne Auftrag.
- g) Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts
- Kenntnis
- des Anwendungsbereichs des Handelsrechts, insbesondere des Begriffs des Handelsgewerbes,
 - der Grundlagen des Handelsrechts (insbesondere des Vertretungsrechts, der handelsregisterrechtlichen Publizität und des Firmenrechts),
 - der Grundzüge des Handelsgesellschaftsrechts (Besonderheiten der Personenhandelsgesellschaften und der Kapitalgesellschaften).
- h) Sachenrecht und Grundbegriffe des Kreditsicherungsrechts
- Kenntnis
- der Funktionen, des Inhalts, der Begründung von und Verfügung über Sachenrechte,
 - der Grundlagen des Realkreditsicherungsrechts (Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungszession, Mobiliarpfandrecht, Grundpfandrechte),
 - der strukturellen Verwandtschaft des Personalkreditsicherungsrechts (Bürgschaft, Schuldbeitritt, Garantie), einschließlich des Verhältnisses Realkreditsicherung/Personalkreditsicherung (insbesondere des Wettstreits der Sicherungsgeber).
- i) Grundzüge des Familien- und Erbrechts
- Kenntnis
- der Entwicklung, Bedeutung und verfassungsrechtlichen Stellung der Institute Ehe und Familie,
 - des Kernbereichs des Eherechts (insbesondere der allgemeinen Ehwirkungen, des ehelichen Güterrechts und des Ehescheidungsrechts),
 - der grundlegenden Strukturmerkmale des Erbrechts (insbesondere der Prinzipien und verfassungsrechtlichen Bezüge, der gesetzlichen Erbfolge, der Verfügungen von Todes wegen und des Pflichtteils).
- j) Zivilrechtliches Erkenntnisverfahren, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht
- Kenntnis
- des Erkenntnisverfahrens im Zivilprozessrecht (Verfahrensgrundsätze, Zuständigkeiten; Ablauf des Erkenntnisverfahrens in erster Instanz, Rechtsmittel und andere),
 - der Grundzüge des Einzelzwangsvollstreckungsverfahrens (der Vollstreckungsorgane, der Verfahrensregeln – insbesondere bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher, der zwangsvollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe),
 - Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes,
 - der Grundzüge des Insolvenzrechts (der Insolvenzgründe, der Stellung des Insolvenzverwalters, der Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Rechtsverhältnisse des Insolvenzschuldners).
- k) Grundzüge des Arbeitsrechts
- Kenntnis
- der Rechtsquellen des Arbeitsrechts,
 - des Individualarbeitsrechts (namentlich der Begründung von Arbeitsverhältnissen, der Rechte und Pflichten der

Vertragsparteien sowie des arbeitsvertragsbezogenen Leistungsstörungenrechts),

- der Arbeitnehmerschutzbestimmungen (Arbeitszeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall),
- der Beendigung von Arbeitsverhältnissen unter Berücksichtigung der Kündigungsschutznormen,
- des Grundbegriffe des kollektiven Arbeitsrechts.

l) Übung für Fortgeschrittene

Kenntnis

- der Arbeitsmethoden einer Fallbearbeitung,
- der Gutachtentechnik bei Klausuren und Hausarbeiten,
- der Berührungspunkte zwischen den zivilrechtlichen Materien.

m) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium III

Fähigkeit zur Lösung komplexer zivilrechtlicher Fälle, die Verbundwissen erfordern

n) Praxis-AG

- Fähigkeit zur Gestaltung und Überprüfung von Verträgen
- Führen von Vertragsverhandlungen
- jeweils unter maßgeblicher Berücksichtigung des Faktors „Zeit“

3. Teilgebiet: Strafrecht

a) Grundkurs Strafrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium I

Kenntnis

- der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafrechts,
- der Methode und historischen Grundlagen,
- des Aufbaus des vorsätzlichen vollendeten Delikts und
- der Delikte der Person;
- Fähigkeit zur Lösung einfacher strafrechtlicher Fälle.

b) Aufbaukurs Strafrecht nebst Vorlesungsbegleitendem Kolloquium II

Kenntnis

- der Delikte gegen Eigentum und Vermögen im Kernbereich;
- Anwendung des Wissens im strafrechtlichen Gutachten;
- Fähigkeit zur Lösung mittelschwerer strafrechtlicher Fälle.

c) Strafrecht Vertiefung

Kenntnis

- der Delikte gegen die Allgemeinheit im Kernbereich;
- Fähigkeit zum Verfassen schriftlicher Gutachten unter umfassender Verwendung von Rechtsprechung und Literatur.

4. Teilgebiet: Öffentliches Recht

a) Grundkurs Öffentliches Recht I*

- Begriff und Funktionen von Staat und Verfassung
- Staatsstrukturprinzipien (Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip)
- Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht mit den Grundzügen des Verfassungsprozessrechts)

- Staatsfunktionen mit Schwerpunkt Gesetzgebung (Verwaltungskompetenzen, soweit dies zur Bestimmung der Zustimmungsbefähigung von Gesetzen erforderlich ist)

- Begriff, Funktionen und Aufgaben von Verwaltung

- Die Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht

- Rechtsgebundenheit der Verwaltung (Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes; Beurteilungsspielraum und Ermessen; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)

- Rechtssetzung durch die Verwaltung (einschließlich Verwaltungsvorschriften)

- Formenfreiheit und -gebundenheit des Verwaltungshandelns; Handeln in Privatrechtsform

- Fähigkeit zur Lösung einfacher öffentlich rechtlicher Fälle

b) Grundkurs Öffentliches Recht II nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium II

- Die typischen Handlungsformen Verwaltungsakt und Verwaltungsvertrag, einschließlich der Fehlerfolgen

- Grundzüge des Verwaltungsverfahrens

- Die Kontrolle des Verwaltungshandelns

- Überblick über gerichtliche Verfahrensarten

- Begriff und Funktionen von Grundrechten

- Allgemeine Grundrechtslehren (Grundrechtsträger und Grundrechtsverpflichtete; Grundrechtsschranken und Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen)

- Systematischer Überblick über die Einzelgrundrechte

- Verfassungsbeschwerde
Fähigkeit zur Lösung mittelschwerer öffentlich rechtlicher Fälle im schriftlichen Gutachten unter umfassender Verwendung von Rechtsprechung und Literatur
 - c) Polizeirecht*
 - Aufgaben und Zuständigkeiten von Ordnungsbehörden und Polizei in der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§§ 1 - 11 SOG M-V)
 - die zur Aufgabenerfüllung eingeräumten Eingriffsbefugnisse (§§ 12 - 78 SOG M-V)
 - Vollzug von Ordnungs- und Polizeiverfügungen (§§ 79 - 113 SOG M-V)
 - Fragen der Entschädigung und Kostentragung (§§ 61, 72 - 77, 89, 100 SOG M-V)
 - d) Umweltverwaltungsrecht*
 - Rechtsquellen des Umweltrechts
 - Organisation der Umweltverwaltung
 - Grundprinzipien des Umweltrechts
 - Instrumente des Umweltverwaltungsrechts
 - Immissionsschutzrecht
 - Grundzüge des Wasserhaushaltsrechts
 - Grundzüge des Abfallwirtschaftsrechts
 - Grundzüge des Naturschutzrechts
 - e) Europarecht*
 - Grundfreiheiten des EG-Vertrages
 - Rechtsquellen
 - Institutionen
 - f) Wirtschaftsverwaltungsrecht I*
 - Grundzüge des internationalen und europäischen Wirtschaftsrechts
 - Grundzüge des Wirtschaftsverfassungsrechts
 - Organisation, Aufgaben und Handlungsformen der Wirtschaftsverwaltung
 - Recht der öffentlichen Aufträge
 - Subventionsrecht
 - g) Wirtschaftsverwaltungsrecht II
 - Grundzüge des allgemeinen Gewerberechts
 - Die staatliche Regulierung einzelner Wirtschaftszweige unter besonderer Berücksichtigung des Handwerks- und Gaststättenrechts, der Verkehrswirtschaft, der Energiewirtschaft, der Medienwirtschaft und der Landwirtschaft
 - h) Praxis-AG*

Realisierung von neuen Vorhaben im Rahmen rechtlicher Vorgaben/Anpassung bestehender Vorhaben:

 - Anpassung von Vorhaben an Vorgaben
 - Aushandeln von Änderungen der Vorgaben (etwa von Bauplänen)
 - Aushandeln von Ausnahmen, Befreiungen oder Duldungen
 - Vermeidung beziehungsweise Modifikation nachträglicher Anordnungen im Bau- und Umweltrecht durch Alternativlösungen etc.
 - jeweils unter maßgeblicher Berücksichtigung des Faktors „Zeit“
- Nr. 2: Wahlfächer**
- a) Handels- und Gesellschaftsrecht und Wertpapierrecht
 - aa) Vertriebsrecht:

Kenntnis

 - der absatzrelevanten zivil- und handelsrechtlichen Grundlagen,
 - der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen, insbesondere beim nationalen und internationalen Konzernvertrieb.
 - bb) Rechtsform bei unternehmerischer Tätigkeit

Detailkenntnis

 - der unternehmensrechtlichen Rechtsformvielfalt,
 - der Kriterien für die Rechtsformwahl.
 - cc) Wertpapierrecht

Kenntnis

 - der Wertpapierfunktionen im Zivil- und Handelsrecht,
 - des Sonderrechts des Wertpapierhandels.

- b) Wettbewerbs- und Kartellrecht, Immaterialgüterrecht (Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht)
- aa) Wettbewerbsrecht
- Schutzrichtungen und Schutztatbestände (§§ 1, 3, 14 f., 17 ff. UWG)
 - Ansprüche und Sanktionssystem (§ 13 UWG)
 - Bezüge zum Bürgerlichen Recht (§§ 823 ff. BGB) und zum Europäischen Gemeinschaftsrecht (Art. 28 EGV, Richtlinien)
- bb) Kartellrecht
- Vertikale und horizontale Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 1, 14 ff. GWB)
 - Missbrauch marktbeherrschender und relativ marktstarker Stellungen, Behinderungswettbewerb (§§ 19 - 23 GWB) Sanktionen (§§ 32 - 34 GWB) und Verfahren
 - Bezüge zum Europäischen Kartellrecht (Art. 81 f. EGV)
- cc) Immaterialgüterrecht
- Urheberrecht: Werkbegriff, Inhalt, Urhebervertragsrecht, Schranken, Ansprüche
 - Marken- und Patentrecht: Schutzvoraussetzungen und -ansprüche im Überblick
 - Bezüge zum Bürgerlichen Recht (§§ 823 Abs. 1, 12 BGB) und zum Wettbewerbsrecht (§§ 1, 17 ff. UWG)
- c) Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsgerichtsverfahrens
- aa) Betriebsverfassungsrecht
- Kenntnis
- der Stellung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb,
 - der Beteiligungsrechte des Betriebsrats,
 - der Verfahren bei Einigungsstelle und Arbeitsgericht.
- bb) Tarifvertragsrecht und Arbeitskampf
- Inhalt und Wirkungen eines Tarifvertrages
 - Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und rechtliche Folgen eines Arbeitskampfes
- cc) Besondere Arbeitsverhältnisse
- Praxis und rechtliche Behandlung besonderer, insbesondere flexibler Arbeitsvertragsgestaltungen
- d) Verwaltungslehre, Recht des öffentlichen Dienstes
- aa) Verwaltungslehre
- Überblick über die Zusammenhänge zwischen Aufgaben, Aufbau und Ablauf der öffentlichen Verwaltung
 - Fähigkeit zur Einbeziehung der Verwaltungsumwelt einschließlich außerrechtlicher Bedingungen für eine effiziente Ausgestaltung arbeitsteiliger Aufgabenerledigung
- bb) Recht des öffentlichen Dienstes
- Grundkenntnisse der Typik der verschiedenen Rechtsverhältnisse des öffentlichen Dienstrechts
 - Kenntnisse des Beamtenrechts als eines klassischen Anwendungsbereichs „verwaltungsrechtlicher Sonderbeziehungen“, insbesondere dessen verfassungsrechtliche Vorprägung sowie des Rechtsschutzes im Beamtenverhältnis
- cc) Vertiefung
- Vertiefte Erarbeitung von verwaltungswissenschaftlichen oder verwaltungsgeschichtlichen Themen in Seminarform
- e) Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts, Abgabenordnung (ohne Vollstreckung, Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren), Einkommensteuer einschließlich des Steuerlichen Bilanzrechts
- aa) Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts
- Geschriebenes Steuerverfassungsrecht (Gesetzgebungskompetenzen, Ertragshoheit und Steuerverwaltung)
 - Rechtsstaatliche Grundsätze des Steuerrechts (Gesetzmäßigkeitsprinzip, Rückwirkungsverbot, Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung)
 - Die Grundrechte im Steuerrecht, insbesondere: das Leistungsfähigkeitsprinzip
 - Das soziale Steuerrecht (das steuerrechtliche Existenzminimum, Besteuerung von Ehe und Familie)
 - Das ökologische Steuerrecht
 - Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung von Einzelsteuergesetzen (Einkommen- und Körperschaftsteuer, bewertungsunabhängige Steuern, Umsatzsteuer)
- bb) Abgabenordnung
- Grundzüge des Steuerschuldrechts

- Besteuerungsverfahren, insbesondere:
 - Ermittlungsverfahren (einschließlich Außenprüfung)
 - Festsetzungsverfahren (einschließlich der Korrektur von Steuerfestsetzungen)
 - das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren
 - cc) Einkommensteuer und Steuerliche Gewinnermittlung
 - Einkunftsarten
 - Unterscheidung zwischen Gewinn- und Überschusseinkünften
 - objektives Nettoprinzip und seine Durchbrechungen
 - subjektives Leistungsfähigkeitsprinzip (Berücksichtigung persönlicher Lebensverhältnisse)
 - f) Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung
 - aa) Internationales Privatrecht
 - Kenntnis
 - der internationalen Dimension des Privatrechts,
 - des Verhältnisses Kollisionsrecht – Einheitsrecht,
 - der allgemeinen und besonderen Fragen des deutschen Internationalen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung des Europarechts, insbesondere: internationale Vertragsgestaltung.
 - bb) Internationales Zivil- und Schiedsverfahrensrecht
 - Kenntnis
 - der Grundfragen der grenzüberschreitenden Prozessführung,
 - des deutschen Internationalen Zivilverfahrensrechts unter besonderer Berücksichtigung des Europarechts,
 - der Grundzüge des Internationalen Schiedsverfahrensrechts, insbesondere: IZVR und internationale Vertragsgestaltung.
 - cc) Rechtsvergleichung und Grundzüge fremder Privatrechtssysteme
 - Grundkenntnis
 - der Rechtsvergleichung als wissenschaftliche Methode und Disziplin,
 - der „angewandten“ Rechtsvergleichung (in Gesetzgebung und Rechtsprechung),
 - der wichtigsten Privatrechtssysteme der Welt.
 - g) Recht der Europäischen Gemeinschaften, Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen
 - aa) Völkerrecht
 - Kenntnis
 - der Grundlagen und des Wesens des Völkerrechts,
 - der Rechtsquellen des Völkerrechts und ihr Verhältnis zum nationalen Recht,
 - der Rechtssubjekte,
 - der Grundlagen des internationalen Wirtschafts-, Umwelt- und Friedensrechts.
 - bb) Aufbaukurs Völker- und Europarecht (HA und Klausur)
 - Kenntnis
 - der Grundlagen der Europäischen Union,
 - der Grundrechte (insbesondere Gleichbehandlung der Geschlechter),
 - des Wettbewerbsrechts,
 - des Umweltrechts.
- Nr. 3: Wirtschaftswissenschaften**
1. Basismodule
- a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 - Kenntnis von Gegenstand, Problemstellungen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre über die gesamte Breite des Fachs
 - Vertieftes Wissen in den Bereichen Investition und Finanzierung, Produktion und Absatz, Organisation und Rechnungswesen
 - Zugang zur ökonomischen Denkweise sowie der betriebswirtschaftlichen Fachsprache und -methodik
 - b) Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 - Gegenstände der Mikroökonomik
 - Gegenstände der Makroökonomik
 - begriffliche Grundlagen
 - Grundlagen der Modellanalyse
 - gesamtwirtschaftliches Produktionsergebnis – Grundlagen der ex-post-Analyse Grundzüge der Wirtschaftskreislaufanalyse, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Produktionspotential)

- Konjunktur, Wachstum, Strukturwandel
- wirtschaftspolitische Ziele
- volkswirtschaftliche Indikatoren
- offene Volkswirtschaft (Zahlungsbilanz, Wechselkurs)
- volkswirtschaftliche Nachfrage
- Märkte und Preisbildung

2. Aufbaumodule

a) Schwerpunkt „Management“

aa) Personal und Organisation

Moderne Gesellschaften sind „Organisationsgesellschaften“: Zum einen stellen Unternehmen Produkte her und Dienstleistungen bereit, zum anderen fragen sie Arbeitskraft nach. In dem Maße, in dem moderne Gesellschaften von Organisationen durchdrungen sind, ist die Kenntnis der vielfältigen Erscheinungsformen und Funktionsweisen von Organisationen eine grundlegende Voraussetzung für die Gestaltung derselben. Organisationen stellen aber nicht nur güter- und dienstleistungsproduzierende Einheiten dar, sondern sind zugleich Orte von Herrschaft und Konflikt. Da die Kooperationsbereitschaft der Organisationsmitglieder weder als gegeben vorausgesetzt, noch gar erzwungen werden kann, stellt die Schaffung und Aufrechterhaltung von Loyalität eine der wesentlichen Herausforderungen der Organisationsgestaltung im Allgemeinen und der Personal- und Beschäftigungspolitik im Besonderen dar.

bb) Produktionswirtschaft

Kenntnis

- betriebswirtschaftlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Prozess der Erstellung von Produkten,
- produktions- und kostentheoretischer Grundlagen,
- grundlegender Fragestellungen der Produktionsplanung (Produktionsprogrammplanung, Produktionsdurchführungsplanung, Bereitstellungs- und Beschaffungsplanung).

cc) Marketing

Die Vorlesung gibt einen Überblick über Instrumente und Techniken des Marketing. Behandelt werden verschiedene Marketingkonzepte, Ansätze der Marktsegmentierung und Marketingstrategien. Ferner geht die Veranstaltung auf ausgewählte Entscheidungsprobleme bei einzelnen Marketing-Instrumenten und im Marketing-Mix ein.

b) Schwerpunkt „Rechnungs- und Finanzwesen“

aa) Internes und externes Rechnungswesen

Das betriebliche Rechnungswesen bildet wirtschaftliche Vorgänge innerhalb der Unternehmung und zwischen der Unternehmung und ihrer Umwelt quantitativ ab mit dem Ziel, Informationen zur Planung, Steuerung und Kontrolle des Unternehmensprozesses sowie zur Verhaltenssteuerung bereitzustellen. Diese Informationen richten sich primär an die Entscheidungsträger in der Unternehmung, wie etwa Bereichs-, Abteilungs- und Kostenstellenleiter. Ziel dieser Vorlesung ist es, den strukturellen Aufbau von Systemen der Kosten- und Erlösrechnung darzustellen sowie deren Leistungsfähigkeit anhand typischer Anwendungsbeispiele zu diskutieren. Das Ziel der Vorlesung bezüglich des externen Rechnungswesens ist es, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen sowie seine Methodik und darauf aufbauend deren betriebswirtschaftliche Bedeutung darzustellen. Besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die Erklärung der diesbezüglichen relevanten Fachbegriffe sowie der Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Vergleich zum internen Rechnungswesen gelegt.

bb) Investition und Finanzierung

Kenntnis

- finanzwirtschaftlicher Prozesse und Fragestellungen in der betrieblichen Praxis,
- ausgewählter Probleme der Investitionsrechnung und der Finanzierung,
- der dynamischen und statischen Investitionsrechenverfahren,
- der Innen- und Außenfinanzierung.

c) Schwerpunkt „Umweltökonomie“

Mikroökonomische Theorie

- Theorie der Haushalte
- Theorie der Unternehmung
- Märkte und Preisbildung (Marktformen, Preisbildung im Polypol, Monopol, im Oligopol und bei monopolistischer Konkurrenz)
- Theorie des Allgemeinen Gleichgewichts (Tausch, Produktion)
- Externe Effekte und Öffentliche Güter

- d) Schwerpunkt „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“
Mikroökonomische Theorie
- Theorie der Haushalte
 - Theorie der Unternehmung
 - Märkte und Preisbildung (Marktformen, Preisbildung im Polypol, Monopol, im Oligopol und bei monopolistischer Konkurrenz)
 - Theorie des Allgemeinen Gleichgewichts (Tausch, Produktion)
 - Externe Effekte und Öffentliche Güter
- e) Schwerpunkt „Konjunktur und Wachstum“
Makroökonomische Theorie
- Grundzüge der makroökonomischen ex-post-Analyse
 - Einführung in die makroökonomische ex-ante-Analyse
 - Makroökonomisches Modell des Gütermarktes
 - Makroökonomisches Modell des Geldmarktes
 - gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht auf Güter- und Geldmarkt: IS/LM-Modell
 - Analyse offener Volkswirtschaften im Rahmen des IS/LM/ZZ-Modells
 - Güter- und Geldmarktgleichgewicht bei alternativen Preisniveaus (Aggregierte – Nachfragekurve und Aggregierte Angebotskurve)
 - Makroökonomische Analyse des Arbeitsmarktes
 - vollständiges keynesianisches Makromodell
 - Modellvergleich: Keynes – Klassik
 - Kontroversen in der makroökonomischen Analyse
- f) Schwerpunkt „Geld und Banken“
Makroökonomische Theorie
- Grundzüge der makroökonomischen ex-post-Analyse
 - Einführung in die makroökonomische ex-ante-Analyse
 - Makroökonomisches Modell des Gütermarktes
 - Makroökonomisches Modell des Geldmarktes
 - gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht auf Güter- und Geldmarkt: IS/LM-Modell
 - Analyse offener Volkswirtschaften im Rahmen des IS/LM/ZZ-Modells
- Güter- und Geldmarktgleichgewicht bei alternativen Preisniveaus (Aggregierte Nachfragekurve und Aggregierte Angebotskurve)
- Makroökonomische Analyse des Arbeitsmarktes
- vollständiges keynesianisches Makromodell
- Modellvergleich: Keynes – Klassik
- Kontroversen in der makroökonomischen Analyse
3. Vertiefungsmodule
- a) Schwerpunkt „Management“
- aa) Organisationsökonomie
- Gegenstand der neueren Theorie des Unternehmens – die im Mittelpunkt dieser Vorlesung steht – ist die Erklärung des Entstehens und der Veränderung von Organisationsstrukturen unter gegebenen, aber prinzipiell variablen rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang haben sich insbesondere Neuere Institutionenökonomische Ansätze (zum Beispiel die Principal-Agent-Theorie, die Theorie der Verfügungsrechte und die Transaktionskostentheorie) als erklärungskräftig erwiesen. Auch die Bedingungen des Entstehens, Wachstums und Scheiterns von Unternehmen werden im Rahmen der Vorlesung thematisiert.
- bb) Absatztheorie
- Die Vorlesung behandelt zum einen verschiedene Marktbeziehungen (Transaktions-, Informations-, Wettbewerbs-, Macht-, Kooperationsbeziehungen; Rollenstrukturen), die zwischen den Marktteilnehmern auftreten können. Zum anderen werden diese Marktbeziehungen unter dem Blickwinkel des vertikalen Marketing (Verhältnis Hersteller-Handel; ausgewählte Problemfelder der Vertriebspolitik) vertieft.
- cc) Existenzgründungen
- Begriff des Unternehmers, Persönlichkeit des Unternehmers
 - Gründungsideen: Bedeutung, Generierung und Screening
 - Rechtsformen: Möglichkeiten und Risiken
 - Marktforschung, Markteintrittsstrategien und Marketingkonzepte
 - Finanzierung: Eigenkapital, Fremdkapital, G+V, Bilanz, Break even
 - Führung und Motivation von Mitarbeitern
 - Erstellung eines Business-Plans

b) Schwerpunkt „Rechnungs- und Finanzwesen“

aa) Finanzmanagement

Kenntnis

- der Ziele von Unternehmungen,
- der wesentlichen Aspekte der betrieblichen Finanzpolitik,
- der Grundprobleme der kurz-, mittel- und langfristigen Finanzplanung und des (konzernbezogenen und internationalen) Finanzmanagements,
- der Grundlagen der Analyse mittels Kennzahlen, Kennzahlssystemen und Finanzrechnungen wie der Kapitalflussrechnung.

bb) Theorie des Rechnungswesens

Ausgehend von den Zielen des externen und internen Rechnungswesens wird untersucht, ob diese Rechenwerke grundsätzlich dazu geeignet sind, ihre intendierten Informationsfunktionen und Steuerungswirkungen tatsächlich zu erfüllen. Es werden Bedingungen dafür aufgezeigt, dass diese Aufgaben bewältigt werden können. Insbesondere ist dabei das Problem zu berücksichtigen, dass die beteiligten Parteien unterschiedliche Interessen verfolgen und unterschiedliche Informationsstände aufweisen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Entwicklung besonderer Kostenrechnungssysteme, die helfen sollen, praktische Probleme der Unternehmensführung zu lösen.

c) Schwerpunkt Umweltökonomie

aa) Betriebliche Umweltökonomie

Kenntnis

- der wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen einer betrieblichen Umweltpolitik,
- der betrieblichen Belange des Umweltschutzes und dessen Berücksichtigung in den verschiedenen betrieblichen Funktionsbereichen (Beschaffung und Lagerhaltung, Produktion, Absatz und Entsorgung, daneben auch Finanzierung und Investition sowie Rechnungswesen),
- der Einordnung der betrieblichen Umweltpolitik in die gesamtwirtschaftliche Sichtweise.

bb) Kosten-Nutzen-Analyse

Die Kosten-Nutzen-Analyse wendet die modernen Methoden der Mikro- und Wohlfahrtsökonomie zur Evaluierung gesellschaftlicher Entscheidungen mit ökonomischen Folgen an. Es kann sich dabei um

Entscheidungen über einzelne Projekte (zum Beispiel Bau eines Flughafens) oder über ein dauerhafteres Institutionengerüst (zum Beispiel eine Agrarpolitik) handeln. Grundsatz ist die Messung aller wohlfahrtsrelevanten Effekte unabhängig davon, wen sie betreffen. Insbesondere werden auch nicht am Markt bepreiste Güter einbezogen. Eine entscheidende Frage dabei ist die Definition der Grenzen der monetären Bewertung.

cc) Ergänzende mikroökonomische und wohlfahrts-theoretische Grundlagen:

- Community Indifference Curves, Kaldor-Hick-Kompensationstests, Scitovsky-Paradox, Probleme des Second Best und andere
- Investitionskriterien im öffentlichen Sektor: Present Value, Internal Rate of Return
- Bewertung in der Zeit: Zinstheorie, Zeitpräferenz, Diskontierungsproblematik, Kritik am DU (Discounted Utilitarianism) Modell
- Risiko und Ungewissheit, Options- und Quasi-Optionswerte
- Bewertung nicht vermarkteter Güter, Präferenzermassungsmethoden
- Bewertung intermediärer Güter, beispielhaft Transportleistungen
- Fisher-Krutilla Modell und TEV (Total Economic Value) Ansatz von Pearce
- Bewertung von Zeit, Leben, Gesundheit, Ästhetik und anderer intagibler Güter
- Grenzen der monetären Bewertung, ethische Aspekte
- Anwendungen im Bereich der Landschafts- und Forstökonomie
- Anwendungen im Infrastrukturbereich
- Anwendungen bei Langfristproblemen, wie insbesondere globalem Klimawandel

dd) Umweltökonomie

Die Umweltökonomie erkennt, dass in früheren Zeiten scheinbar grenzenlos vorhandene Nutzenstiftungspotentiale der Umwelt, insbesondere bei der Assimilation vom Menschen emittierter Schadstoffe, knapp geworden sind und wie alles Knappe bewirtschaftet werden müssen. Dabei kommen einschlägige mikroökonomische Konzepte zur Anwendung. Wichtige Themenstellungen sind unter anderem die Analyse wirtschaftspolitischer Instrumente im Umweltbereich sowie die Ausgestaltung von Institutionen, welche die Wirtschaftssubjekte zu haushälterischem Gebrauch der Umwelt anreizen.

- Coase-Theorem und ökonomische Verfügungsrechte (Property Rights)
 - Internalisierung externer Effekte nach Pigou
 - Standard-Preis-Lösung nach Baumol
 - Eignungsprofile umweltpolitischer Ansätze anhand einschlägiger Kriterien: Auflagen, Abgaben, Lizenzen
 - Ökonomische Interpretation und Kritik administrativer Lösungen am Beispiel des BImSchG
 - Erfahrungen mit Emissionslizenzenhandel (Allowance Trading Program und erste Ansätze im Bereich klimawirksamer Spurengase: Kyoto Protokoll)
 - Ökonomische Interpretation von Umwelthaftungsregeln
 - Pro und Contra Ökosteuern
 - Theorie Öffentlicher Güter
 - Präferenzermittlungsmethoden bei Öffentlichen Gütern, insbesondere Contingent Valuation Method
 - Fragen nachhaltiger Entwicklung
 - Ökologische Ökonomie
- d) Schwerpunkt „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“
- aa) Gesundheitsmanagement
- bb) Gesundheitsökonomie
- Diese Veranstaltungen beinhalten die Übertragung ökonomischer Kalküle auf Fragestellungen des Gesundheitswesens. Der gesundheitsökonomische Teil beschäftigt sich mit den Zielen einer nationalen Gesundheitspolitik, der Struktur und Steuerung sowie der Finanzierung des Gesundheitswesens. Der Teil Gesundheitsmanagement beinhaltet die Verfahren der Evaluation medizinischer Technologien, die Krankenversicherungsökonomie sowie Fragestellungen zum konkreten Management von Gesundheitseinrichtungen. Beide Teile bauen zu einem erheblichen Ausmaß auf dem modernen Instrumentarium der Mikroökonomie auf.
- e) Schwerpunkt „Konjunktur und Wachstum“
- aa) Konjunktur und Wachstum
- Prognose der Einkommensentwicklung
 - Gesamtwirtschaftliche Angebots- und Nachfragefunktionen
- Konjunkturmodelle und -politik
 - Neoklassisches Wachstumsmodell
 - Intertemporale Optimierung
 - Endogene Erklärung des Wachstums
- bb) Nachhaltige Entwicklung
- Konzeptionen der Nachhaltigkeit
 - Marktversagen
 - Negative Externalitäten und Wachstum
 - Natürliche Ressourcen und Wachstum
 - Substitution natürlicher Ressourcen
 - Elemente einer Nachhaltigkeitspolitik
- cc) Umweltökonomie
- Die Umweltökonomie erkennt, dass in früheren Zeiten scheinbar grenzenlos vorhandene Nutzenstiftungspotentiale der Umwelt, insbesondere bei der Assimilation von Menschen emittierter Schadstoffe, knapp geworden sind und wie alles Knappe bewirtschaftet werden müssen. Dabei kommen einschlägige mikroökonomische Konzepte zur Anwendung. Wichtige Themenstellungen sind unter anderem die Analyse wirtschaftspolitischer Instrumente im Umweltbereich sowie die Ausgestaltung von Institutionen, welche die Wirtschaftssubjekte zu häuslicherem Gebrauch der Umwelt anreizen.
- Coase-Theorem und ökonomische Verfügungsrechte (Property Rights)
 - Internalisierung externer Effekte nach Pigou
 - Standard-Preis-Lösung nach Baumol
 - Eignungsprofile umweltpolitischer Ansätze anhand einschlägiger Kriterien: Auflagen, Abgaben, Lizenzen
 - Ökonomische Interpretation und Kritik administrativer Lösungen am Beispiel des BImSchG
 - Erfahrungen mit Emissionslizenzenhandel (Allowance Trading Program und erste Ansätze im Bereich klimawirksamer Spurengase: Kyoto Protokoll)
 - Ökonomische Interpretation von Umwelthaftungsregeln
 - Pro und Contra Ökosteuern
 - Theorie Öffentlicher Güter

- Präferenzermessungsmethoden bei Öffentlichen Gütern, insbesondere Contingent Valuation Method
- Fragen nachhaltiger Entwicklung
- Ökologische Ökonomie

- der Stellung des Börsenplatzes Deutschland im internationalen Wettbewerb,
- von supranationalen Finanzinstituten.

f) Schwerpunkt „Geld und Banken“

aa) Geld und Kredit I

Grundlagen der Geldwirtschaft (Mikrofundierung des Geldes, Geldmengenbegrenzungen, Geldangebot, Geldnachfrage), Theoretische Grundlagen der Geldpolitik (Zwischenziele, Indikatoren, Transmission monetärer Impulse im Überblick) Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (Institution, geld- und kreditpolitische Instrumente, Geldmarktsteuerung).

bb) Monetäre Märkte/Zinstheorie und Zinspolitik

Finanzielle Intermediation, Geldmarkt, Kapitalmarkt, Bankeneinlagenmarkt, Bankenkreditmarkt, die Rolle des Staats im Finanzsystem, Internationale monetäre Märkte, Interdependenzen zwischen den monetären Märkten. Elemente der realen Zinstheorie, Monetäre Zinstheorie, Zinseffekte, Theorie der Zinsstruktur, Zinspolitik.

cc) Bankbetriebslehre

Kenntnis

- des Spektrums bankbetrieblicher Leistungen und der unterschiedlichen Arten von Bankbetrieben,
- des Bankensystems und der Bankenaufsicht in Deutschland,
- der Rechtsstellung, der Organe, Aufgaben und Geldmengensteuerung der Europäischen Zentralbank.

dd) Geld und Kredit II

Neuere Ansätze der Theorie der Geldnachfrage, Stabilität der Geldnachfrage, Geldpolitische Strategien (Geldmengenorientierung, Inflationszielorientierung, Zinsorientierung, Wechselkursorientierung), Transmissionsmechanismen der Geldpolitik.

ee) Internationale Außenhandelsfinanzierung

Kenntnis

- verschiedener Gestaltungsformen der kurz-, mittel- und langfristigen Exportfinanzierung,
- der Euromärkte und derivativen Instrumente,

Nr. 4: General Studies/Schlüsselqualifikationen

1. Mikromodul „Englisch“:

- Aufbaukenntnisse des englischen Sprachsystems (Grammatik und Lexikon des Englischen als Weltsprache (EWL) und internationale Sprache (EIL))
- Fachkenntnisse des englischen Wort-, Satz-, Text- und Diskursystems und seiner situativ-funktionalen Erweiterungen (lexikalisch-relationale Netzwerke, syntaktische Strukturen)
- Kenntnisse über Grundlagen, Institutionen, Verfahren und Methoden des anglo-amerikanischen Rechtssystems (Common Law System)
- adäquate, sichere und flexible Kommunikationsfähigkeit in den behandelten Themenbereichen (zum Beispiel Personal Relationships; Politics; the legal profession in England and Wales, court structure)
- Kompetenz in der bewussten Verwendung verschiedener sprachlicher Mittel (Sprachfunktionen und Gesprächsstrategien) in unterschiedlichen Fachgebieten und Kommunikationsbereichen (insbesondere Geschäfts-/Wirtschaftskontexte, Fallpräsentation und -diskussion, Case-Briefs)
- Fähigkeit zur Informationserschließung aus englischsprachlichen Texten unterschiedlicher Medien (Printmedien, Internet, Datenbanken)
- Entwicklung interkultureller Kompetenz (Kenntnis kulturbedingter Unterschiede in den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Länder)

2. Mikromodul „Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens“:

- Kenntnisse des Bibliographierens, Exzerpieren und der Informationsverwaltung
- Kompetenz im Umgang mit wissenschaftlichen Texten
- Kenntnis der Grundlagen wissenschaftlicher Argumentation und wissenschaftlicher Reflexion
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Textproduktion
- Kenntnis der grundlegenden Differenzen und kultureller Leistungen von Mündlichkeit und Schriftlichkeit innerhalb wissenschaftlicher Kommunikation
- Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen Textebenen (Stil, Wortwahl, Satzbau, Textverknüpfung, Wortwahl, Satzbau, Textverknüpfung) und unterschiedlichen Textsorten (zum Beispiel Essay, wissenschaftlicher Aufsatz, Statements, Thesen, journalistisches/kreatives Schreiben)

- Kenntnis grundlegender Präsentationstechniken in Wissenschaft und Kultur (zum Beispiel -Referat, mind mapping, Stichwortkonzepte, Gliederungen, Zusammenfassung, mediale Präsentationen)
 - Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen Schrift- und Bildmedien; Fähigkeit zur -Mediendifferenzierung
 - Grundlegende Kenntnisse der Theorie, Rezeption und Produktion moderner Medien; -kompetenter Umgang mit Textverarbeitungsprogrammen (PC)
3. Mikromodul „Kommunikationstechniken / Rhetorik“:
- Grundkenntnisse der Rhetorik und der Argumentationslehre
 - Überblickskenntnisse ausgewählter Redetechniken
 - Kompetenzen und Fähigkeiten in freier Rede (Gliederung, Sprechtechnik, Körpersprache)
 - Überblickskenntnisse ausgewählter Gesprächstechniken
 - Überblickskenntnisse ausgewählter Moderationstechniken

**Prüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
für den Bachelor-Studiengang
„Wirtschaftsrecht“**

Vom 31. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt I:
Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienleistungen; Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Vergabe von Credits (ECTS-Anrechnungspunkte)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Zentrales Prüfungsamt

**Abschnitt II:
Bachelor-Prüfung**

- § 16 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 18 Bachelor-Thesis
- § 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 20 Kolloquium zur Bachelor-Thesis; Benotung
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis und Zeugnisergänzungen
- § 24 Bachelor-Urkunde

**Abschnitt III:
Schlussbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium des Wirtschaftsrechts kann mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Laws“ abgeschlossen werden. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Laws“ soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat grundlegende juristische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des Wirtschaftsrechts und Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit juristischer Arbeit in den Sachgebieten des Wirtschaftsrechts erworben hat.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Bachelor of Laws“ (abgekürzt LL.B.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium „Wirtschaftsrecht“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung sechs Semester. Hierin ist die zur Anfertigung der Bachelor-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden beträgt 136 Semesterwochenstunden. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. Für einzelne Modulprüfungen sind Prüfungsvorleistungen erforderlich. Prüfungsvorleistungen sind in § 16 Abs. 2 geregelt. Die Notwendigkeit von Vorleistungen ergibt sich aus der Anlage 1 zur Prüfungsordnung.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält eine Beschreibung der Module.

(4) In das Studium sind Exkursionen im Gesamtumfang von 15 Tagen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die – je nach Möglichkeit – als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden.

(5) Während des Studiums kann mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem Europäischen Credit Transfer System. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist ein integriertes Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Es umfasst eine Gesamtdauer von acht Wo-

chen. Diese sollen in engem zeitlichen Zusammenhang, in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und fünften Fachsemester, absolviert werden. Das Praktikum kann im Ausland gemacht werden.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für einen Studiengang des Wirtschaftsrechts an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
 3. in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.
- (2) Folgende Unterlagen müssen dem Zentralen Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
 2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
 3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen
 4. eine Erklärung darüber, dass bisher keine Bachelor-Prüfung oder Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
 5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird
- (3) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen ist in § 16 näher beschrieben.
- (4) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichs wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 15 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Für jedes Mitglied ist bei der Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Ersatzmitglieder bestellt.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der in den Ausschuss bestellten Professoren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

- a) über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
- b) zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(9) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf die Kandidatin/den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an

einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Bachelor-Studiengang mit Abschluss „Bachelor Wirtschaftsrecht“ erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Stundenleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf

Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Kandidatin/dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein(e) Kandidatin/Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 12 zu bewerten. Die Lehrenden bestimmen durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Arten der in der Veranstaltung angebotenen Prüfungsleistungen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Lehrveranstaltungen. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 10)
- b) Klausur (§ 11)
- c) Hausarbeit (Absatz 3)
- d) Referat (Absatz 4)
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien (Absatz 5)
- f) Projektarbeit (Absatz 6)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate (Absatz 4)
 - Hausarbeit (Absatz 3)
 - Projektarbeit (Absatz 6)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Studien- und Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Studien- und Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung. In einer Hausarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er

a) selbständig unter Verwendung der einschlägigen Literatur ein Problem im Bereich des Wirtschaftsrechts und/oder der Betriebswirtschaft erkennen und sich eigenständig mit ihm auseinandersetzen und

b) die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit unter Beachtung wirtschaftsrechtlicher und/oder betriebswirtschaftlicher Anforderungen schriftlich darstellen kann.

(4) Ein Referat umfasst

a) eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und

b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Planspiel oder einer Fallstudie wird aufgrund regelmäßiger Teilnahme und des Erbringens eigenständiger Teilbeiträge zu den Entscheidungen oder Lösungsansätzen bescheinigt.

(6) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Monate und höchstens sechs Monate. Die Dauer und der Umfang der Projektarbeit wird vom Prüfer für alle Kandidatinnen/Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind mit Beginn der Lehrveranstaltung im jeweiligen Modul (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die Dauer und den

Umfang der Projektarbeit in Kenntnis zu setzen. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Für chronisch kranke Kandidatinnen/Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin/Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithme-

tischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 13

Vergabe von Credits (ECTS-Anrechnungspunkte)

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für die Kandidatin/den Kandidaten ergebenden zeitlichen Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, die gemäß § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Exkursionen, das gemäß § 3 Abs. 6 vorgeschriebene Praktikum und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung und die Teilnahme an den durchgeführten Exkursionen, die Ableistung des Praktikums oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

(4) Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul, das Praktikum oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für eine(n) durchschnittlich begabte(n) Kandidatin/Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung (work load). Die gesamte Arbeitsbelastung der Kandidatin/des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(5) Die für die Module, die Exkursionen und das Praktikum und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vorgesehenen Credits ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters. Alternative Prüfungsleistungen können auch semesterbegleitend abgelegt werden. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Anlage 1 zur Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfung um mehr als drei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Entsprechendes

gilt für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können Auslandsaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin/der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem sie/er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war, darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester zehn Credits erworben hat. Ferner können bis zu zwei Fachsemester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war. Über den Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Unabhängig von Absatz 3 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 3 Satz 2 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von Abschlussarbeiten zu informieren. Ihr/Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(7) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz erfolgt.

§ 15

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz
- Führen der Prüfungsakten
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge zur Teilnahme an der Modulprüfungen sowie zur Bachelor-Thesis

- Koordinieren der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellen von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
- Erteilung der Prüfungszulassung
- Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten
- Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine
- Aufstellen von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
- Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
- Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 20 Abs. 3
- Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
- Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer
- Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
- Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen.

Abschnitt II Bachelor-Prüfung

§ 16

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb der Meldefrist nach § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Kandidatin/der Kandidat die nach dieser Prüfungsordnung festgelegten jeweiligen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 22.

(3) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 150 Credits laut Anlage 1 erworben hat.

(4) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ der Hochschule Wismar immatrikuliert war.

(5) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen,
- der Bachelor-Thesis gemäß § 18 einschließlich des Kolloquiums gemäß § 20.

(2) Die Pflichtmodule (PM) des Bachelor-Studiums sind wie folgt vorgegeben:

PM 1	Grundlagen des Rechts
PM 2	Wirtschaftsprivatrecht 1
PM 3	Wirtschaftsprivatrecht 2
PM 4	Arbeitsrecht
PM 5	Instrumente der juristischen Praxis
PM 6	Gesellschaftsrecht
PM 7	Europarecht
PM 8	Vertiefung Zivilrecht
PM 9	Vertragsgestaltung
PM 10	Steuerrecht
PM 11	Öffentliches Recht
PM 12	Wirtschaftsrechtliche Fallstudien 1
PM 13	Wirtschaftsrechtliche Fallstudien 2
PM 14	Wirtschaftsrechtliche Fallstudien 3
PM 15	Wirtschaftsrechtliche Fallstudien 4
PM 16	Wirtschaftsrechtliche Fallstudien 5
PM 17	Wirtschaftsrechtliche Fallstudien 6
PM 18	Rechnungswesen
PM 19	BWL 1 (Einführung in die Betriebswirtschaftslehre)
PM 20	BWL 2 (Funktionen)
PM 21	BWL 3 (Investitionen/Personal)
PM 22	BWL 4 (Finanzwirtschaft)
PM 23	BWL 5 (Management/Controlling)
PM 24	BWL 6 (Bilanzanalyse)
PM 25	Enterprise Resource Planning (ERP)
PM 26	Teamtraining
PM 27	Kommunikationstraining
PM 28	Verhandlungstechnik
PM 29	Englisch
WPM I	Wahlpflichtmodul I
WPM II	Wahlpflichtmodul II

Die Wahlpflichtmodule (WPM) sind folgende:

WPM 1	Besondere Entwicklungen des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts
WPM 2	Besondere Entwicklungen im Produktions- und Dienstleistungsbereich
WPM 3	Vertiefung Arbeitsrecht
WPM 4	Vertiefung Steuerrecht
WPM 5	Rechtinformatik
WPM 6	Volkswirtschaft
WPM 7	Praxis des betrieblichen Rechnungswesens
WPM 8	Marketing unter besonderer Berücksichtigung der Kontrahierungspolitik
WPM 9	Internationales Wirtschaftsprivatrecht
WPM 10	Insolvenzrecht

(3) Umfang und Art der Prüfungsleistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 18

Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine betreute Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema soll interdisziplinär angelegt sein, eine erhebliche juristische Ausrichtung des Themas ist erforderlich.

(2) Die Bachelor-Thesis muss spätestens 14 Tage nach dem Termin der letzten Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 2 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Die Bachelor-Thesis kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Wismar ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und Professoren anderer Fachbereiche können ein Thema für die Bachelor-Thesis mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Thesis Vorschläge zu machen.

(5) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschussvorsitzenden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(8) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis

sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 19

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der Erstprüfer muss derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

§ 20

Kolloquium zur Bachelor-Thesis; Benotung

(1) Wurde die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, hat die Kandidatin/der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führenden Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und darf 45 Minuten nicht überschreiten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern. Die Prüfer setzen die Note des Kolloquiums einvernehmlich fest. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 168 Credits laut Anlage I erworben hat.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Bachelor-Thesis dreifach und die des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten der Arbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote sind der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modul-Prüfungen sowie die Bachelor-Thesis bestanden sind und die integrierte Praxisphase erfolgreich abgeleistet ist.

(2) Die Modulprüfungen sowie die Bachelor-Thesis sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die Noten aller Modul-Prüfungen – mit Ausnahme der Module Teamtraining, Kommunikationstraining und Verhandlungstechnik – sowie aller Wahlpflichtmodule und die Note der Bachelor-Thesis ein. Soweit die Kandidatin/der Kandidat mehr als zwei Wahlpflichtmodule mit einer Modulprüfung abgeschlossen hat, kann er die zwei Modulprüfungen bestimmen, die für die Notenberechnung berücksichtigt werden sollen. Für die Wichtung werden die gemäß Satz 2 zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen ECTS-Punkten multipliziert. Die ECTS Punkte der Bachelor-Thesis werden für die Wichtung verdoppelt.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gemäß Absatz 3 Satz 4 gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die Noten gemäß Absatz 3 Satz 2 entfallenden ECTS-Punkte, wobei die ECTS-Punkte der Bachelor-Thesis verdoppelt werden. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Bei einer überragenden Leistung, das heißt bei einem Durchschnitt von 1,0, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(6) Ist eine Modul-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 14 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein(e) Kandidatin/Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine zu den in § 14 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Eine im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten Regelprüfungstermin abzulegen. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt dann als nicht unternommen.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2 und 4 versäumt, gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(7) Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

(8) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(9) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Thesis, beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 5 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen.

§ 23

Zeugnis und Zeugnisergänzungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Bachelor-Thesis mit der erzielten Note enthält.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“), aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich Wirtschaft
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel: integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

(3) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Studiengangs anzugeben.

(4) Zeugnis und Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Fachbereichssprecher unterzeichnet.

§ 24

Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die geprüfte Person eine Urkunde. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Laws“ beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Wismar, den 31. Juli 2003

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2003/2004 für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. Mai 2003 sowie der Genehmigung des Rektors vom 31. Juli 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2003, Az. VII 300 b 3152-02/003)

Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Wirtschaftsrecht“

Prüfungsplan

		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
Nr.	Modul	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
PM 1	Grundlagen des Rechts	PV K 120 o. K 90 u. APL o. APL		MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL VZT: PV Grundlagen des Rechts	10								
PM 2	Wirtschaftsprivatrecht 1	PV K 120 o. K 90 u. APL o. APL		MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL VZT: PV Wirtschaftsprivatrecht	10								
PM 3	Wirtschaftsprivatrecht 2					MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	10						
PM 4	Arbeitsrecht			MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	5								
PM 5	Instrumente der juristischen Praxis					MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	5						
PM 6	Gesellschaftsrecht							MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	4				
PM 7	Europarecht							MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	4				
PM 8	Vertiefung Zivilrecht									MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	4		
PM 9	Vertragsgestaltung									MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	4		

Nr.	Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
PM 10	Steuerrecht									MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	4		
PM 11	Öffentliches Recht											MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	6
PM 12- 17	Wirtschaftsrechtliche Fallstudien 1 - 6	MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	5	MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	5	MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	5	MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	5	MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	5	MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	5
PM 18	Rechnungswesen	MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	8										
PM 19	BWL 1 (Einführung in die BWL)	MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	5										
PM 20	BWL 2 (Funktionen)			MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	5								
PM 21	BWL 3 (Investitionen/ Personal)					MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	5						
PM 22	BWL 4 (Finanzwirtschaft)							MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	4				
PM 23	BWL 5 (Management/ Controlling)									MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	4		
PM 24	BWL 6 (Bilanzanalyse)									MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	2		
PM 25	Enterprise Resource Planning (ERP)											MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	6

Nr.	Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
WPM I	Wahlpflicht-Modul I							MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	5				
WPM II	Wahlpflicht-Modul II											MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	5
PM 26	Teamtraining	MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL	2										
PM 27	Kommunikationstraining			PV K 120 o. K 90 u. APL o. APL		MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL VZT: PV Kommunikations- training	5						
PM 28	Verhandlungstechnik							PV K 120 o. K 90 u. APL o. APL		MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL VZT: PV Verhandlungs- technik	3		
PM 29	Englisch			PV K 120 o. K 90 u. APL o. APL		PV K 120 o. K 90 u. APL o. APL		MP K 180 o. K 120 u. APL o. PA o. APL VZT: PV Englisch	7				
								Praktikum		Praktikum	10		
	Bachelor-Thesis											Bachelor- Thesis und mündl. Prüfung	8
			20		35		31		28		36		30

Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits vorzusehen. Die sich daraus ergebende „workload“ wurde eingehalten, auch wenn die CR von semesterübergreifenden Modulen erst bei der das Modul abschließenden Modulprüfung gutgeschrieben werden.

Die Wichtung der Klausur zu der alternativen Prüfungsleistung beträgt bei allen Prüfungen K = 70 %, APL = 30 %

Abkürzungen:

APL = alternative Prüfungsleistung; CR = Credit Points; K n = Klausur (n = Minuten); MP = Modulprüfung; PA = Projektarbeit; PM = Pflichtmodul;
PV = Prüfungsvorleistung; VZT = Voraussetzung zur Teilnahme

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

N.N.

1.2 First Name:

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:

N.N.

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated, in original language):

Bachelor of Laws (LL.B.)

Title Conferred (full, abbreviated, in original language):

Bachelor of Laws (LL.B.)

2.2 Main Field(s) of Study:

Business Law and Business Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar - University of Technology, Business and Design

Business Department

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

undergraduate/first degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

3 years, full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 3 years

4.2 Program Requirements:

The program combines all fields of law relevant for business enterprises (such as private law, company law, tax law, labour law, contract design) with thorough expertise in business administration and key qualifications (such as ability to co-operate in teams, free speech, presentation techniques, negotiation and mediation). Throughout the program these skills are applied to practical problems and case studies in order to develop problem-solving capacities. Integrated practical work is required.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral). and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of LL.B. degree for admission to the Master of Laws program

5.2 Professional Status:

The LL.B. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business law and business administration

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the program: www.wlba-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 6.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «ErstDatum»

[Official Stamp/Seal]

«Präsident»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

II. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

II.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- **Universitäten (Universities)**, including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- **Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences)**: Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common inclusion of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- **Kunst- und Musikhochschulen (Colleges of Art/Music, etc.)** offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as dancing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

II.2. Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister-Artium* degrees or completion by a *Staatsexamen* (State Examination).
- In 1999, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bachelorene/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. II.4.1 and Sec. II.4.2, respectively. Table I provides a synopsis summary.

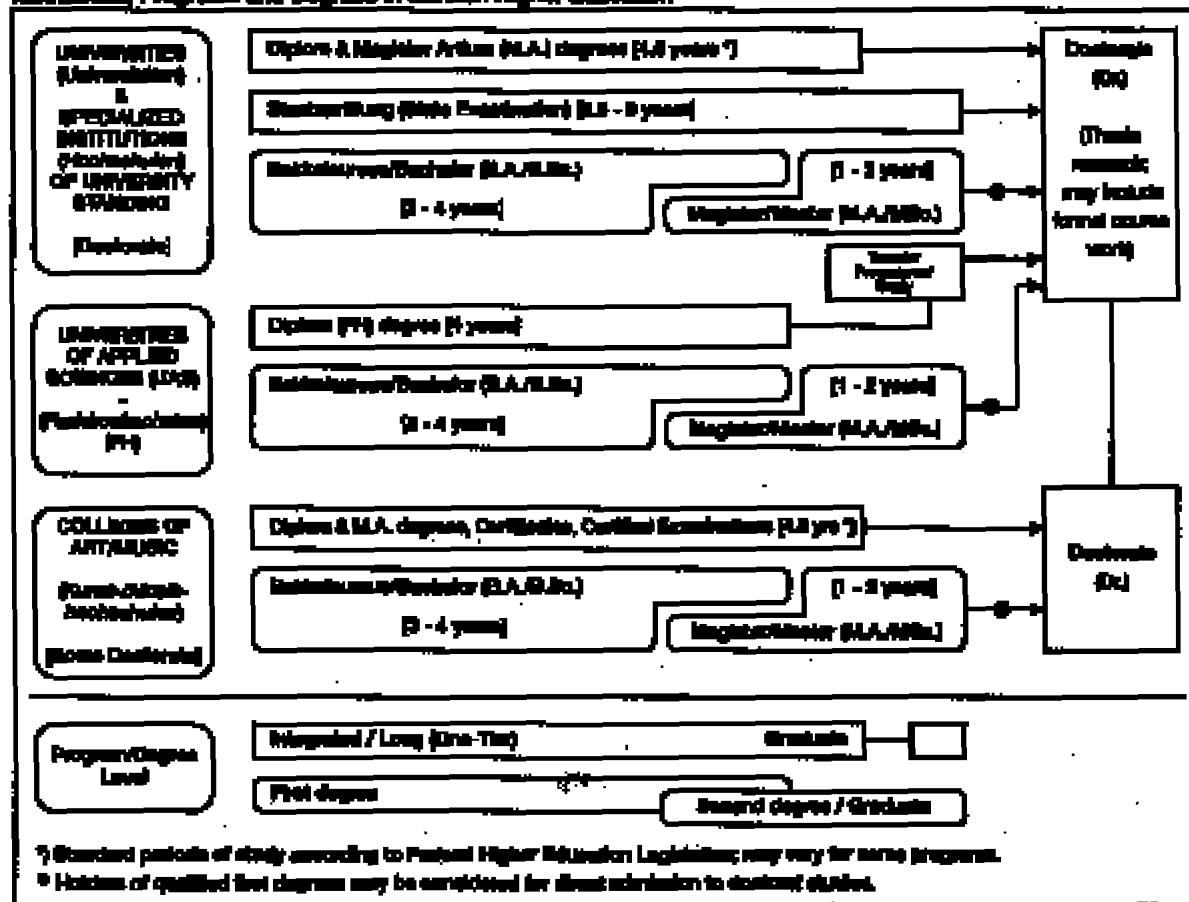
II.3. Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To assure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information currently appears directly relevant to requests of the Diploma Supplement. All information is of 1. Apr. 2004.

² Exclusively to the public and the Higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (ZHW). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

B.4 Organization of Studies

B.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degree, Magister Artium, Staatsexamen

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsexamen*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As a common characteristic, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final writing and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexamen*.

- Studies at *Universitäten* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsexamen*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the constitutional and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexamen*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degree offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. B.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* (Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FHs* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. B.5.
- Studies at *Lehr- und Fachhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Bachelors for specialized areas and professional purposes.

B.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bachelor/Bachelors, Magister/Master degree

These programs apply to all forms types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachelors* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B.A. of ...; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

B.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsexamen*, or a foreign equivalent. Admission furthermore implies the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degree may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

B.6 Grading Systems

The grading scheme usually comprises five levels (with functional equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

B.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

B.8 National Sources of Information

- *Koordinationskonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lorenzstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZefE) as German NARIC and BNEC; www.kmk.org; E-Mail: zef@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYDICE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Alsterstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: sek@hrk.de

**Prüfungsordnung der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
für den Master-Studiengang
„Wirtschaftsrecht“**

Vom 31. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die nachfolgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

**Abschnitt I:
Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Vergabe von Credits (ECTS-Anrechnungspunkte)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Zentrales Prüfungsamt

**Abschnitt II:
Master-Prüfung**

- § 16 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 18 Master-Thesis
- § 19 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 20 Kolloquium zur Master-Thesis; Benotung
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis und Zeugnisergänzungen
- § 24 Master-Urkunde

**Abschnitt III:
Schlussbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

**Abschnitt I
Allgemeines**

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Das Master-Studium „Wirtschaftsrecht“ stellt ein Ergänzungsstudium dar und baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem anderen Studienfach auf, wobei die „Master of Laws“-Prüfung den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums bildet. Durch die studienbegleitenden Prüfungen und die Master-Thesis soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, die für eine Tätigkeit im Bereich des Wirtschaftsrechts in Leitungsfunktion praxisrelevanten Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie gewählte Lösungsalternativen erfolgreich in der Praxis umzusetzen.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Laws“ (abgekürzt LL.M.).

**§ 3
Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium „Wirtschaftsrecht“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung vier Semester. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden beträgt 68 Semesterwochenstunden. Die Modu-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

le können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. Für einzelne Modulprüfungen sind Prüfungsvorleistungen erforderlich. Prüfungsvorleistungen sind in § 16 Abs. 2 geregelt. Die Notwendigkeit von Vorleistungen ergibt sich aus der Anlage 1 zur Prüfungsordnung.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung.

(4) In das Studium sind Exkursionen im Gesamtumfang von 14 Tagen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen – je nach Möglichkeit – außerhalb der Hochschule angeboten werden.

(5) Während des Studiums kann mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem Europäischen Credit Transfer System. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium „Wirtschaftsrecht“ ist der mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser bewertete erste berufsqualifizierende Abschluss „Bachelor of Laws“. Darüber hinaus erfüllt die Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium „Wirtschaftsrecht“ ein Prädikats-Staatsexamen Jura oder ein in der Bewertung vergleichbares Diplom in juristischen Wissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang einer inländischen oder ausländischen Hochschule. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang vergleichbar ist.

(2) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Studienberechtigung für einen Studiengang „Wirtschaftsrecht“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
3. in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, im Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Folgende Unterlagen müssen dem Zentralen Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen,

4. eine Erklärung darüber, dass bisher keine Master-Prüfung oder Modulprüfungen der Master-Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und

5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(4) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen ist in § 16 näher beschrieben.

(5) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichs wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 15 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Für jedes Mitglied ist bei der Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Ersatzmitglieder bestellt.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der in den Ausschuss bestellten Professoren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

- a) über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
- b) zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(9) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf die Kandidatin/den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Master-Studiengang mit Abschluss Master „Wirtschaftsrecht“ erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Stundenleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Kandidatin/dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein(e) Kandidatin/Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 12 zu bewerten. Die Lehrenden bestimmen durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Arten der in der Veranstaltung angebotenen Prüfungsleistungen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Lehrveranstaltungen. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 10)
- b) Klausur (§ 11)
- c) Hausarbeit (Absatz 3)
- d) Referat (Absatz 4)
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien (Absatz 5)
- f) Projektarbeit (Absatz 6)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate (Absatz 4)
 - Hausarbeit (Absatz 3)
 - Projektarbeit (Absatz 6)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Studien- und Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Studien- und Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung. In einer Hausarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er

- a) selbständig unter Verwendung der einschlägigen Literatur ein Problem im Bereich des Wirtschaftsrechts und/oder der Betriebswirtschaft erkennen und sich eigenständig mit ihm auseinandersetzen und
- b) die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit unter Beachtung wirtschaftsrechtlicher und/oder betriebswirtschaftlicher Anforderungen schriftlich darstellen kann.

(4) Ein Referat umfasst

- a) eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und

b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Planspiel oder einer Fallstudie wird aufgrund regelmäßiger Teilnahme und des Erbringens eigenständiger Beiträge zu den Entscheidungen oder Lösungsansätzen bescheinigt.

(6) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Monate und höchstens sechs Monate. Die Dauer und der Umfang der Projektarbeit wird vom Prüfer für alle Kandidatinnen/Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind mit Beginn der Lehrveranstaltung im jeweiligen Modul (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die Dauer und den Umfang der Projektarbeit in Kenntnis zu setzen. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Für chronisch kranke Kandidatinnen/Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin/Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 60 Minuten nicht unter – und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 13

Vergabe von Credits (ECTS-Anrechnungspunkte)

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für die Kandidatin/den Kandidaten ergebenden zeitlichen Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung und die Teilnahme an den durchgeführten Exkursionen oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

(4) Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul, das Praktikum oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für eine(n) durchschnittlich begabte(n) Kandidatin/Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung (work load). Die gesamte Arbeitsbelastung der Kandidatin/des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(5) Die für die Module, das Praktikum und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vorgesehenen Credits ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum

Ende des Semesters. Alternative Prüfungsleistungen können auch semesterbegleitend abgelegt werden. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Anlage 1 zur Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfung um mehr als drei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Entsprechendes gilt für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können Auslandsaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin/der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem sie/er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war, darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester zehn Credits erworben hat. Ferner können bis zu zwei Fachsemester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war. Über den Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Unabhängig von Absatz 3 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 3 Satz 2 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von Abschlussarbeiten zu informieren. Ihr/Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(7) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederho-

lungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz erfolgt.

§ 15 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Master- Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz
- Führen der Prüfungsakten
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge zur Teilnahme an der Modulprüfungen sowie zur Master-Thesis
- Koordinieren der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellen von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
- Erteilung der Prüfungszulassung
- Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten
- Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine
- Aufstellen von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
- Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
- Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 3
- Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
- Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer
- Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
- Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen

Abschnitt II Master-Prüfung

§ 16 Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb der Meldefrist nach § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn

des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Kandidatin/der Kandidat die nach dieser Prüfungsordnung festgelegten jeweiligen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 22.

(3) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 90 Credits laut Anlage 1 erworben hat.

(4) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ der Hochschule Wismar immatrikuliert war.

(5) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen,
- der Master-Thesis gemäß § 18 einschließlich des Kolloquiums gemäß § 20.

(2) Die Pflichtmodule (PM) des Master-Studiums sind wie folgt vorgegeben:

- | | |
|-------|--|
| PM 1 | Unternehmensrecht |
| PM 2 | Vertiefung Vertragsrecht |
| PM 3 | Wirtschaftsverfassung und Gerechtigkeit |
| PM 4 | Juristische Methodenlehre und wissenschaftliches Schreiben |
| PM 5 | Interdisziplinäre Fallstudien 1 |
| PM 6 | Interdisziplinäre Fallstudien 2 |
| PM 7 | Interdisziplinäre Fallstudien 3 |
| PM 8 | Interdisziplinäre Fallstudien 4 |
| PM 9 | Controlling |
| PM 10 | Juristische Projekte |
| PM 11 | Wirtschaftsenglisch |

WPM I bis VI aus dem nachfolgenden Katalog der Wahlpflichtmodule.

(3) Die Wahlpflichtmodule (WPM) sind folgende:

- | | |
|-------|-------------------|
| WPM 1 | Ertragssteuern I |
| WPM 2 | Ertragssteuern II |
| WPM 3 | Verkehrssteuern |

WPM 4	Bilanzierung nach deutschem und internationalem Recht
WPM 5	Betriebliches Prüfungswesen
WPM 6	Europäisches Wirtschaftsrecht
WPM 7	Deutscher und internationaler gewerblicher Rechtsschutz
WPM 8	Internet- und EDV Recht
WPM 9	Recht des internationalen Wirtschaftsverkehrs
WPM 10	Internationales Management
WPM 11	E-Commerce und Multimedia
WPM 12	Kollektives Arbeitsrecht
WPM 13	Individualarbeitsrecht Vertiefung
WPM 14	Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht
WPM 15	Enterprise Resource Planning (Human Resources)
WPM 16	Personalwirtschaft
WPM 17	Unternehmensfinanzierung
WPM 18	Bankrecht
WPM 19	Recht der Unternehmenskrise

(4) Umfang und Art der Prüfungsleistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 18 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine betreute Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema soll interdisziplinär angelegt sein, eine erhebliche juristische Ausrichtung des Themas ist erforderlich.

(2) Die Master-Thesis muss spätestens 14 Tage nach dem Termin der letzten Modulprüfung gem. § 17 Abs. 2 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Die Master-Thesis kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Wismar ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und Professoren anderer Fachbereiche können ein Thema für die Master-Thesis mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Master-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen.

(5) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschussvor-

sitzenden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(8) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der Erstprüfer muss derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

§ 20

Kolloquium zur Master-Thesis; Benotung

(1) Wurde die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, hat die Kandidatin/der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führenden Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und darf 45 Minuten nicht überschreiten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern. Die Prüfer setzen die Note des Kolloquiums einvernehmlich fest. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 168 Credits laut Anlage I erworben hat.

(3) Die Gesamtnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Master-Thesis dreifach und die des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Master-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten der Arbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote sind der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Master-Thesis bestanden sind.

(2) Die Modulprüfungen sowie die Master-Thesis sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die Noten aller Modulprüfungen sowie aller Wahlpflichtmodule und die Note der Master-Thesis ein. Soweit die Kandidatin/der Kandidat mehr als sechs Wahlpflichtmodule mit einer Modulprüfung abgeschlossen hat, kann sie/er die sechs Modulprüfungen bestimmen, die für die Notenberechnung berücksichtigt werden sollen. Für die Wichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen ECTS-Punkten multipliziert. Die ECTS-Punkte der Master-Thesis werden für die Wichtung verdoppelt.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die Noten entfallenden ECTS-Punkte, wobei die ECTS-Punkte der Master-Thesis verdoppelt werden. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Bei einer überragenden Leistung, das heißt bei einem Durchschnitt von 1,0, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(6) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 14 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 9.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein(e) Kandidatin/Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine zu den in § 14 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Eine im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten Regelprüfungstermin abzulegen. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt dann als nicht unternommen.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Thesis gilt Absatz 9. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Besteht eine Modulprüfung aus mehre-

ren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2 und 4 versäumt, gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Für die Master-These gilt Absatz 9.

(7) Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

(8) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein zweiter Versuch erforderlich wird.

(9) Eine nicht bestandene Master-These kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-These, beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 5 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-These ist ausgeschlossen.

§ 23

Zeugnis und Zeugnisergänzungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-These mit der erzielten Note enthält.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat kann die Ergänzung des Zeugnisses durch Bezeichnung eines der folgenden Schwerpunkte beantragen:

- Schwerpunkt Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung (Specialisation Taxation)
- Schwerpunkt Arbeitsrecht und Personalmanagement (Specialisation Human Resources)
- Schwerpunkt Internationales Wirtschaftsrecht (Specialisation International Business Law)
- Schwerpunkt Finanzierung, Bank- und Insolvenzrecht (Specialisation Corporate Finance, Banking- and Insolvency Law)

(3) Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Kandidatin/der Kandidat mindestens vier der folgenden Module erfolgreich bestanden hat:

für Schwerpunkt Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung:

- Ertragssteuern I
- Ertragssteuern II
- Sonstige Steuerarten
- Bilanzierung nach deutschem und internationalem Recht
- Betriebliches Prüfungswesen

für Schwerpunkt Arbeitsrecht und Personalmanagement:

- Kollektives Arbeitsrecht
- Individualarbeitsrecht Vertiefung
- Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht
- Enterprise Resource Planning (Human Resources)Personalwirtschaft

für Schwerpunkt Internationales Wirtschaftsrecht:

- Europäisches Wirtschaftsrecht
- Recht des Internationalen Wirtschaftsverkehrs
- Internationales Management
- Deutscher und Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz
- Bilanzierung nach deutschem und internationalem Recht

für Schwerpunkt Finanzierung, Bank- und Insolvenzrecht:

- Unternehmensfinanzierung
- Bankrecht
- Recht der Unternehmenskrise
- Bilanzierung nach deutschem und internationalem Recht
- Ertragssteuern I

(4) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“), aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich Wirtschaft
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel: integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

(5) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Studiengangs anzugeben.

(6) Zeugnis und Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Fachbereichssprecher unterzeichnet.

§ 24

Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine Urkunde. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws“ beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2003/2004 für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. Mai 2003 sowie der Genehmigung des Rektors vom 31. Juli 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommerns vom 10. November 2003, Az. VII 300 b 3152-02/003)

Wismar, den 31. Juli 2003

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 98

Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Wirtschaftsrecht“**Prüfungsplan**

		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Nr.	Modul	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
PM 1	Unternehmensrecht	MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6						
PM 2	Vertiefung Vertragsrecht			MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6				
PM 3	Wirtschafts- verfassung und Gerechtigkeit					MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6		
PM 4	Juristische Methodenlehre und wissenschaftliches Schreiben			PV K 120 o. K 90 u. APL o. APL		MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL VZT: PV	8		
PM 5 - 8	Interdisziplinäre Fallstudien	MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6	MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6	MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6	MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6
PM 9	Controlling	MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6						
PM 10	Juristische Projekte			PV K 120 o. K 90 u. APL o. APL		MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL VZT: PV	4		
PM 11	Wirtschaftsenglisch					MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6		
WPM I	Wahlpflichtmodul I	MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6						
WPM II	Wahlpflichtmodul II	MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6						
WPM III	Wahlpflichtmodul III			MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6				
WPM IV	Wahlpflichtmodul IV			MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6				

		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Nr.	Modul	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
WPM V	Wahlpflichtmodul V					MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6		
WPM VI	Wahlpflichtmodul VI							MP K 180 o. K 120 u. APL o. APL	6
	Master-Thesis							Master- Thesis und mündliche Prüfung	18
	Anzahl CR		30		24		36		30

Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits vorzusehen. Die sich daraus ergebende „work load“ wurde eingehalten, auch wenn die CR von semesterübergreifenden Modulen erst bei der das Modul abschließenden Modulprüfung gutgeschrieben werden.

Die Wichtung der Klausur zu der alternativen Prüfungsleistung beträgt bei allen Prüfungen K = 70 %, APL = 30 %

Abkürzungen:

CR = Credits; K n = Klausur (n = Minuten); APL = alternative Prüfungsleistung; MP = Modulprüfung; PA = Projektarbeit; PM = Pflichtmodul; PV = Prüfungsvorleistung; WPM= Wahlpflichtmodul; VZT = Voraussetzung zur Teilnahme

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

N.N.

1.2 First Name:

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:

N.N.

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Master of Laws (LL.M.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Master of Laws (LL.M.)

2.2 Main Field(s) of Study:

Business Law and Business Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar - University of technology, Business and Design

Business Department

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

second degree (2 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

2 years, full time

3.3 Access Requirements:

LL.B. degree or „Diplom“ in Business Law (the German „Diplom-Wirtschaftsjuristin“/Diplomwirtschaftsjurist (FH)) or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 (as described in the section „Examinations and Grading“))

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 2 years

4.2 Program Requirements:

The program confers in-depth skills in selected areas of business law and business administration combined with key qualifications necessary for responsible and independent professional work. Emphasis is given to company law, contract law, controlling and business ethics. Students have to choose optional courses from a comprehensive catalogue of legal and economic topics enabling them to build up special expertise either in taxation and accounting, labour law and human resources, international business law or corporate financing- and insolvency law. Throughout the program these skills are applied to practical problems and interdisciplinary case studies in order to develop problem-solving capacities.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Mesterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral), and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme of Sec. 5.6

4.5 Overall Classification (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of LL.M. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The LL.M. degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the fields of business law and business administration

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wl.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «Ers/DatumL»

(Official Stamp/Seal)

«Prof/Voritz»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

5. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

5.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- **Universitäten (Universities)**, including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- **Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences)**: Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common inclusion of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- **Kunst- und Musikhochschulen (Colleges of Art/Music, etc.)** offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as dancing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

5.2. Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister-Artium* degrees or completion by a *Staatsexamen* (State Examination).
- In 1999, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bachelor-/Master* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 5.41 and Sec. 5.42, respectively. Table 1 provides a synopsis summary.

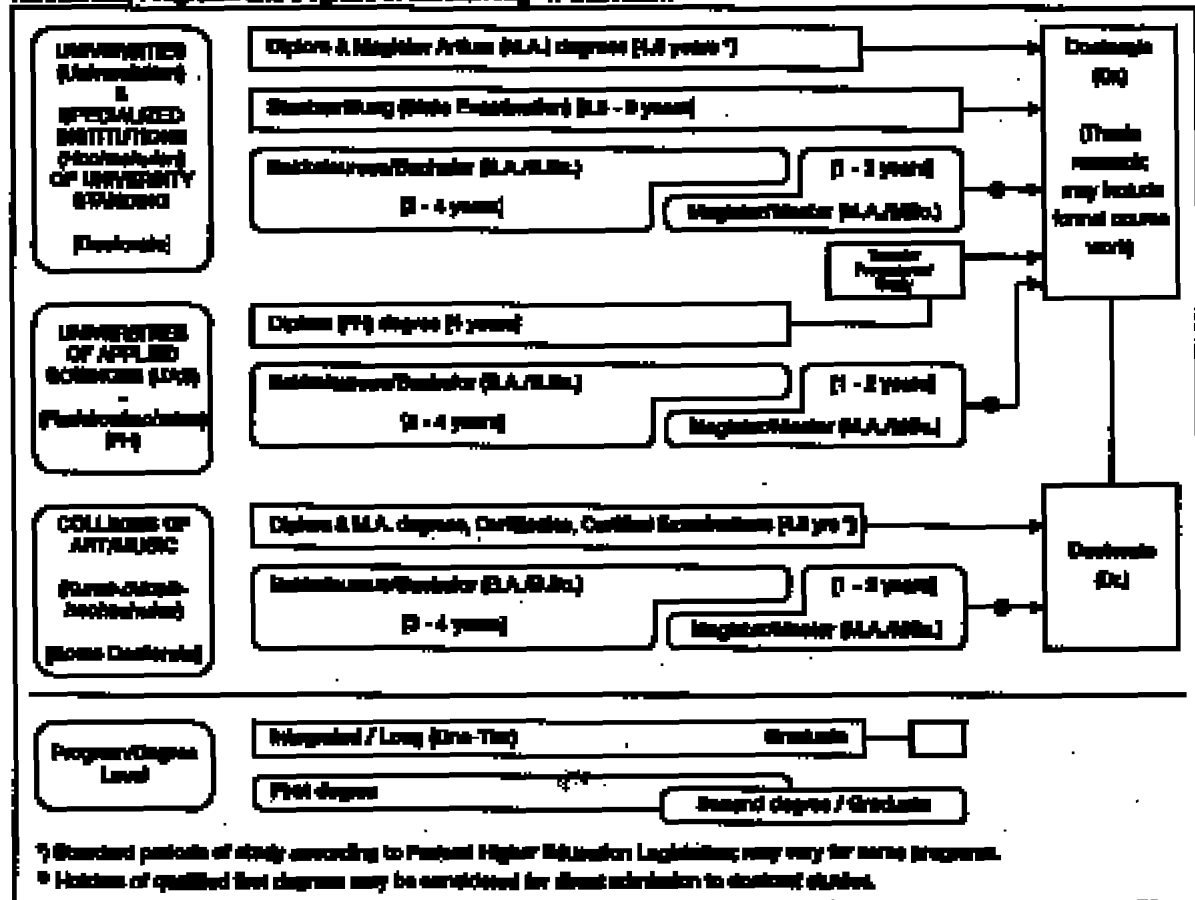
5.3. Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To assure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information currently appears directly relevant to requests of the Diploma Supplement. All information is of 1. Apr. 2004.

² Exclusively to the public and the higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (ZHWK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

B.4 Organization of Studies

B.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degree, Magister Artium, Staatsexamen

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsexamen*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). An common characteristic, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is particularly to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final writing and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexamen*.

- Studies at *Universitäten* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsexamen*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the constitutional and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexamen*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degree offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. B.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* (Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. B.5.
- Studies at *Lehr- und Fachhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Bachelors for specialized areas and professional purposes.

B.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bachelor/Bachelors, Magister/Master degree

These programs apply to all forms types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachelors* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B.A. of ...; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

B.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsexamen*, or a foreign equivalent. Admission furthermore requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degree may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

B.6 Grading Systems

The grading scheme usually comprises five levels (with functional equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

B.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

B.8 National Sources of Information

- *Koordinationskonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lorenzstrasse 5, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZefE) in German NARC and BNEC; www.kmk.org; E-Mail: zef@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" in German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYDICE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Alsterstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: sek@hrk.de

Richtlinie über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte*

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. Oktober 2003 – VII 303 - 3121-01/020 –

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten für die Beschäftigung von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften, die gemäß § 79 des Landeshochschulgesetzes Dienstleistungen in Lehre, Forschung und Entwicklungsvorhaben sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben erbringen.

2. Arbeitsverhältnisse

Die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse bestimmt sich nach den „Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte)“ vom 23. April 1986 in der im Bereich der neuen Bundesländer anzuwendenden jeweils gültigen Fassung.

Eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung wird nicht gewährt.

3. Einstellungsvoraussetzungen (§ 79 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes)

Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftliche Hilfskraft ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Voraussetzung für die Einstellung als studentische Hilfskraft ist in der

Regel der Abschluss des Grundstudiums, wenn dies für die wahrzunehmende Aufgabe von den Verantwortlichen (§ 79 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes) für erforderlich gehalten wird.

4. Befristung

Die Arbeitsverhältnisse sind gemäß § 57a Abs. 1 (wissenschaftliche Hilfskräfte) oder § 57e (studentische Hilfskräfte) des Hochschulrahmengesetzes zu befristen.

5. Reisekostenvergütung

Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. November 2003 in Kraft. Seine Gültigkeit ist bis zum 31. Oktober 2008 befristet.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Beschäftigung und Arbeitsbedingungen wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 6. Juni 1995 (AmtsBl. M-V S. 647)¹ außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 116

* AmtsBl. M-V S. 1089

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 239

Erstes Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes*

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 542, 553¹

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

S. 542²: „Ändert Gesetz vom 23. Februar **1993**“

S. 553³: – In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist im anzufügenden Absatz 2 das Tagesdatum des Studentenwerksgesetzes wie folgt zu ändern:
„vom **16.** Oktober 2003“

– Die Fußnote ist wie folgt zu ändern:
„Ändert Gesetz vom 23. Februar **1993**;“

Schwerin, den 4. November 2003

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 116

* GVOBl. M-V S. 540

¹ GVOBl. M-V S. 457, 480

² GVOBl. M-V S. 457

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 11, 14, 15 und 21 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 2, 3, 12, 23 und 24 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 16, 17 und 25 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 18, 19, 20 und 22 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule „Fritz Reuter“ Ludwigslust
 - b) Landkreis Ludwigslust
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, sofort
 - d) ca. 216 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende
2.
 - a) 12. Grundschule Neubrandenburg
 - b) Stadt Neubrandenburg
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, sofort
 - d) ca. 133 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende
3.
 - a) Grundschule Altenhof
 - b) Landkreis Waren-Müritz
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, sofort
 - d) ca. 68 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende
4.
 - a) Grundschule Bansin
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, sofort
 - d) ca. 68 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende
5.
 - a) Grundschule „Cothenius“ Anklam
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, sofort
 - d) ca. 112 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende
6.
 - a) Grundschule des Amtes Insel Usedom Mitte
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, sofort
 - d) ca. 105 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende

7. a) Grundschule „Greif“ Greifswald
b) Hansestadt Greifswald
c) Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin, sofort
d) ca. 226 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
8. a) Grundschule „J.-H. von Thünen“ Rubkow
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin, sofort
d) ca. 41 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
9. a) Grundschule „J.-H. von Thünen“ Rubkow
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, sofort
d) ca. 41 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
10. a) Grundschule „Fritz Reuter“ Kröslin
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin, sofort
d) ca. 38 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
11. a) Grundschule II Neustadt-Glewe
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin, 01.08.2004
d) ca. 90 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
12. a) Grundschule Völschow
b) Landkreis Demmin
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, sofort
d) ca. 44 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
13. a) Grundschule Marlow
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin, 01.08.2004
d) ca. 53 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
14. a) Grundschule „Am Mühlenteich“ Hagenow
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin, sofort
d) ca. 260 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
15. a) Grundschule „Am Mühlenteich“ Hagenow
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, sofort
d) ca. 260 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
16. a) Grundschule „Juri Gagarin“ Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, 01.08.2004
d) ca. 130 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
17. a) Grundschule Teterow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, 01.08.2004
d) ca. 304 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
18. a) Grundschule Ramin
b) Landkreis Rügen
c) Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin, 01.08.2004
d) ca. 58 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
19. a) Grundschule Ramin
b) Landkreis Rügen
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, 01.08.2004
d) ca. 58 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
- * Legende**
Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.
- Funktionsstellen im Bereich der Regionalen Schulen, Realschulen und verbundenen Haupt- und Realschulen**
20. a) Regionale Schule Garz
b) Landkreis Rügen
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, 01.08.2004
d) ca. 250 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

21. a) Regionale Schule II Hagenow
 b) Landkreis Ludwigslust
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, 01.08.2004
 d) ca. 475 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

*** Legende:**

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen.

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

22. a) Maxim-Gorki-Gymnasium Heringsdorf
 b) Landkreis Ostvorpommern
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, 01.08.2004
 d) ca. 503 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

23. a) Fleesensee-Gymnasium Malchow
 b) Landkreis Waren-Müritz
 c) Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin, 01.08.2004
 d) ca. 420 Schülerinnen und Schüler, sprachliche und naturwissenschaftliche Profilierung

- e) Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

24. a) Gymnasium Malchin
 b) Landkreis Demmin
 c) Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin
 d) ca. 660 Schülerinnen und Schüler, sprachliche und naturwissenschaftliche Profilierung
 e) Bestellung bis zum 28. Februar 2006 beziehungsweise für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

*** Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

25. a) Allgemeine Förderschule „Förderzentrum am Schwanenteich“ Rostock
 b) Hansestadt Rostock
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin, 01.08.2004
 d) ca. 250 Schülerinnen und Schüler; Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/ 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 117

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Fachberaterstelle/Koordinatorinnenstelle ist zum 1. September 2004 zu besetzen:

Timisoare/Rumänien

Zu den Aufgaben eines Fachberaters/Koordinators gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom, Stufe II, der KMK zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das Erste und Zweite Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache. Wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im naturwissenschaftlichen Bereich. Gewünscht werden mehrjährige funktionsbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen. Wünschenswert sind professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz. Kenntnisse der rumänischen Sprache bzw. gute Französisch- oder Italienischkenntnisse sind erforderlich. Erwartet werden die Bereitschaft und die Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen, Verhandlungsgeschick im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den rumänischen Stellen.

Bewerber(innen) müssen unbefristet im Landesschuldienst tätig sein. Sie dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen und ein Merkblatt können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, Tel.: 01888 358-1440 oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Auskünfte erteilt Herr von Rügen.

Die Bewerbung ist **bis zum 1. Februar 2004** auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
 Bildung, Wissenschaft und Kultur
 Mecklenburg-Vorpommern
 Ref. 202
 19048 Schwerin
 (Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (bzw. eine Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 119

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Fachberaterstelle/Koordinatorenstelle ist zum 1. August 2004 zu besetzen:

Bischkek/Kirgistan

Zu den Aufgaben eines Fachberaters/Koordinators gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung – Aufbaustufe – zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das Erste und Zweite Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache. Wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich. Gewünscht werden mehrjährige funktionsbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im russischsprachigen Raum, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1994 im Kaukasus existierende Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen. Wünschenswert sind kirgisische Sprachkenntnisse, zumindest aber Russischkenntnisse. Erfahrungen in der Erwachsenenbildung werden erwartet sowie auch die Bereitschaft und die Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms

Führungsverantwortung zu übernehmen, Verhandlungsgeschick im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den kirgisischen Stellen und Vertretern der deutschen Minderheit.

Bewerber(innen) müssen unbefristet im Landesschuldienst tätig sein. Sie dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen und ein Merkblatt können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, Tel.: 01888 358-1438 oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Auskünfte erteilt Herr Dr. Harmgardt.

Die Bewerbung ist **bis zum 15. Februar 2004** auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (bzw. eine Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 120

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für einen Schulleiter/eine Schulleiterin ist zu besetzen:

Deutsche Schule Bilbao/Spainien

Besetzungsdatum: 01.08.2004
Bewerbungsende: 29.02.2004 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 505

Abschlüsse der Sekundarstufe I, Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. Verg.Gr. I/Ia BAT-Ost

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 120

Fortbildungsangebote

Für nachfolgende Kursangebote in Italien und Spanien, für die der Pädagogische Austauschdienst die Globalausschreibung vorlegt, gelten folgende allgemeine Hinweise:

- Es handelt sich um vorsorgliche Ausschreibungen.
- Alle Kosten gehen, sofern keine (Teil-)Stipendien gewährt werden, zu Lasten der Teilnehmer. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gewährt keine Zuschüsse zu Reise-, Kurs- und Aufenthaltskosten.
- Für die Teilnahme an den Kursen kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung schulischer Belange Dienstbefreiung gewährt werden.
- Für ausreichenden Versicherungsschutz sind die Teilnehmer/Teilnehmerinnen selbst verantwortlich.
- Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen können unter der Telefonnummer 0385 588-7264 oder unter D.Lipowski@kultus-mv.de angefordert werden. Anträge, die nicht auf dem Dienstweg eingereicht oder formlos gestellt werden, können nicht bearbeitet werden.

– **Bewerbungsschluss** ist der **15. April 2004** (Eingang Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Ref. 202, 19048 Schwerin).

Italien

Der Pädagogische Austauschdienst geht davon aus, dass für den Sommer 2004 Stipendien für deutsche Italienischlehrkräfte zur Teilnahme an zweiwöchigen internationalen Fortbildungskursen an der Ausländeruniversität Perugia zur Verfügung stehen werden. Das Stipendium umfasst voraussichtlich Kurs- und Aufenthaltskosten. Es kann zwischen den Kursthemen „Civiltà italiana“ und „Linguistica è didattica dell’italiano“ gewählt werden.

Spanien

Die spanische Regierung bietet (Teil-)Stipendien für deutsche Spanischlehrkräfte zur Teilnahme an einem Fortbildungskurs in Salamanca an. Die Unterbringung erfolgt voraussichtlich in Studentenwohnheimen. Voraussetzung für eine Bewerbung ist, dass der Kandidat/die Kandidatin Spanisch unterrichtet.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 121

E-Learning-Programm für Lehrkräfte

Das E-Learning-Programm können alle Betreuungslehrerinnen und Betreuungslehrer nutzen, die mit ihrem Team an „Join Multimedia 2004“ teilnehmen. In diesem Jahr werden die Kurse Bild- und Tonbearbeitung erstmalig sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene angeboten. Neu hinzu kommt der Kurs Multimediale Präsentation, der die Grundlagen einer erfolgreichen Multimedia-Präsentation vermittelt. Die Grundkurse sowie der Kurs Multimediale Präsentation werden auch in englischer Sprache gehalten.

Der kostenlose Unterricht kann komfortabel von zu Hause aus über das Internet erfolgen. Alle Kurse finden zwischen Mitte Februar und März statt, sie umfassen vier Kurseinheiten und erstrecken sich über einen Zeitraum von zwei Wochen. Die Aufzeichnungen jeder Kurseinheit stehen den Teilnehmern im Anschluss zur Verfügung und eine Hotline beantwortet technische und fachliche Fragen.

Interessierte Lehrkräfte können sich ausschließlich über das Internet für die Lerneinheiten einschreiben.

Anmeldeschluss ist der **31. Januar 2004**. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los. Weitere Informationen zu Kursinhalten, Terminen und Tutoren stehen unter www.siemens.com/join_multimedia.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 122

Schülerwettbewerb für Klasse 3 „Wie lebt die Henne?“

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, lädt alle Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen zu einem Schülerwettbewerb „Wie lebt die Henne?“ ein. Dieser Wettbewerb ist Bestandteil der Informationskampagne „Freiheit schmeckt besser“, deren Ziel die schrittweise Abschaffung der Käfighaltung von Legehennen in Deutschland und die neue Regelung zur Eierkennzeichnung ist.

Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen sind aufgefordert zu erkunden, wie die „Eierzeugung“ abläuft, wie Legehennen gehalten werden und welche Bedingungen die Hennen brauchen, um artgerecht zu leben.

Der Wettbewerb kann im Sachunterricht oder als fächerübergreifendes Projekt durchgeführt werden.

Eine Jury ermittelt die Preisträger, die vor den Sommerferien 2004 prämiert werden.

Die Wettbewerbsunterlagen wurden bereits an alle Grundschulen verschickt.

Weitere Informationen gibt es bei:

Tel.: 030 2888378-16

E-Mail: wettbewerb@freiheit-schmeckt-besser.de

Internet: www.freiheit-schmeckt-besser.de

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 122

„Theater öffnet Welten“ Schultheatertage für Mecklenburg-Vorpommern 2004

Wir rufen alle interessierten Gruppen aller Schularten des Landes auf, sich an den Schultheatertagen ihrer Region zu beteiligen. Wir suchen Theatergruppen, die ihre aktuellen Inszenierungen oder derzeitigen Arbeitsergebnisse zur Aufführung und anschließenden Diskussion bringen möchten. Gefragt sind Produktionen aller Darstellungsformen, die 60 Minuten Spieldauer nicht überschreiten.

Die jeweils drei interessantesten Aufführungen jeder Region werden zu den Landesschultheatertagen in Schwerin am 17./18. Mai 2004 delegiert. Dort erfolgt die Auswahl des Beitrages unseres Bundeslandes zum Schultheater der Länder vom 19. bis 25. September 2004 in Stuttgart.

Termine der regionalen Schultheatertage:

Region Schwerin 21.4.2004
Anmeldung bis zum 5.3.2004

Region Rostock 29.3. - 2.4.2004
Anmeldung bis zum 13.2.2004

Region Vorpommern 21.3. - 25.3.2004
Anmeldung bis zum 6.2.2004

Die Bewerbung muss neben der genauen Adresse der Schule und des Spielleiters vor allem Angaben über das Stück und die Arbeitsweise der Gruppe enthalten (Titel des Stücks, Größe und Art der Gruppe, selbst verfasstes oder übernommenes Stück, kurze Inhaltsangabe).

Anmeldungen und Anfragen sind an folgende Vertreter der LAG zu richten:

Ansprechpartnerin in der Region Schwerin:

Silke Gerhardt
LAG Darstellendes Spiel i.d. Schule M-V
Geschäftsstelle Goethe-Gymnasium Schwerin
J.-R.-Becher-Str.10
19059 Schwerin
Tel.: 0385 7582050

Ansprechpartnerin in der Region Rostock:

Wiebke Wendt
IGS Baltic-Schule
Rostock
Tel.: 0381 697092

Ansprechpartnerin in der Region Vorpommern:

Heike Saß
Waldstr. 1F
17449 Karlshagen
Tel.: 03837 28134

Ministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Landesarbeits-
gemeinschaft M-V
Darstellendes Spiel
in der Schule e. V.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 7,20 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt